Förderung des Breitbandausbaues in Tirol

LRH
landesrechnungshof tirol

Anschrift

Landesrechnungshof
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Telefon: 0512/508-3030
Fax: 0512/508-743035
E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt:	August 2017 - Jänner 2018
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	LR-0610/22, 9.4.2018

Abkürzungsverzeichnis

AT:net	Austrian Electronic Network
BBA	Breitband Austria
BFK	Tiroler Breitbandförderkataster
BGBl. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bmvit	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FTTC	Fiber to the Cabinet
FTTH	Fiber to the Home
FTTV	Fiber to the Village
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
idF	in der Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Information und Telekommunikation
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LReg.	Landesregierung
LRH	Landesrechnungshof
LWF	Landesweite Förderungen
LWL	Lichtwellenleiter
MA	MitarbeiterIn
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
NGA	Next Generation Access (Netzwerke der nächsten Generation)
PoP	Points of Presence
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
TIRIS	Tiroler Raumordnungs-Informationssystem
TIWAG	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
TK	Telekommunikation
ZIS	Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. EU und Bundesebene 2

2.1. Digitale Agenda der EU 2

2.2. Breitbandstrategie 2020 des Bundes 3

2.3. Masterplan zur Breitbandförderung des Bundes 3

2.3.1. BBA 2020 Access 4

2.3.2. BBA 2020 Backhaul 5

2.3.3. BBA 2020 Leerverrohrung 5

2.3.4. BBA 2020 Connect 5

2.3.5. BBA 2020 AT:net 6

3. Breitband-Masterplan für Tirol 6

3.1. Vorerhebungen 7

3.2. Erstellung des Breitband-Masterplanes für Tirol 9

3.3. Ergebnis 10

3.4. Maßnahmenplan 12

3.4.1. Aktiv Bewusstseinsbildung betreiben und informieren 13

3.4.2. Laufende Erhebung der Netzinfrastruktur und Versorgungsgebiete 14

3.4.3. Einrichtung einer Steuerungsgruppe 18

3.4.4. Prioritäten und Schwerpunkte setzen 19

3.4.5. Landesförderungen einführen 20

3.4.6. Anpassung von bestehenden Förderrichtlinien 21

3.4.7. Beteiligung an Förderprogrammen des Bundes und der EU 22

3.4.8. Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen in der Landesgesetzgebung 25

3.4.9. Standortnachteile ausgleichen 30

3.4.10. Errichtung von LWL-Infrastruktur im Einflussbereich des Landes 33

3.5. Zusammenfassung 34

4. Aufbau- und Ablauforganisation 35

5. Förderungen durch das Land Tirol 40

5.1. Budget 40

5.2. Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol 43

5.3. Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen 44

5.3.1. Förderrichtlinie 45

5.3.2. Bewertung 49

5.4. Anschlussförderung des Landes Tirol für das Bundes-Leerverrohrungsprogramm 56

5.4.1. Förderrichtlinie 57
5.4.2. Bewertung 58
5.5. Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen 61
5.5.1. Förderrichtlinie 61
5.5.2. Bewertung 63
5.6. Einzelfallentscheidungen 65
5.6.1. Rahmenrichtlinie 65
5.6.2. Bewertung 67
6. Errichtung einer Serviceagentur 68
7. Wirkung 72
7.1. Breitbandversorgung 72
7.2. Auswirkungen auf die Tiroler Wirtschaft 74
8. Zusammenfassende Feststellungen 76

Stellungnahme der Regierung

Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen orientieren sich am Breitband-Masterplan Tirol sowie dem Planungsleitfaden[1] des bmvit:

Backbone	Backbone (engl. Rückgrat) bezeichnet den übergeordneten Kernbereich eines Telekommunikationsnetzes mit sehr hohen Datenübertragungsraten, der meist aus einem Glasfasernetz besteht.
Backhaul	Mit Backhaul (engl. Rücktransport) bezeichnet man die Anbindung des Netzknotens eines Zugangsnetzes an ein Backbone-Netz. Der Begriff beschreibt die Funktion der Anbindung und trifft keine Aussage über die zur Realisierung verwendete Technik.
Breitband-Internetzugang	Ein Breitband-Internetzugang ist ein Zugang zum Internet mit verhältnismäßig hohen Datenübertragungsraten.
Call	Ein „call“ ist ein „Aufruf“ zur Einreichung von förderbaren Vorhaben seitens der Abwicklungsstelle (z.B. FFG).
Dark-Fibre	Dark-Fibre ist eine vom Netzbetreiber oder Infrastrukturbesitzer nicht genutzte (unbeschaltete) Glasfaserleitung.
Data Over Cable Service Interface Specification (DOCSIS)	DOCSIS ist ein Standard, der die Anforderungen für Datenübertragung in einem Breitbandkabelnetz festlegt. Ein Anwendungsbereich von DOCSIS ist die schnelle Übertragung von Daten über bestehende Koaxialkabel in Kabelfernsehnetzen. Durch die Verwendung von Koaxialkabeln, anstatt von Kupferkabeln bei Telefonanschlüssen, können höhere Reichweiten und Datenraten erreicht werden. Der DOCSIS-Standard wurde mit dem Ziel die Datenraten zu erhöhen laufend weiterentwickelt (von DOCSIS 1.0 bis DOCSIS 3.1).
Fiber to the Cabinet (FTTC)	Bei FTTC (Glasfaser bis zum Straßenschrank) enden Glasfaserleitungen in einem Straßennetzknoten. Auf der letzten Wegstrecke zum Endkunden werden Kupfer- (bei VDSL-Netzen) oder Koaxialkabel (bei Kabel-/DOCSIS-Netzen) verlegt.
Fiber to the Home (FTTH)	Bei FTTH (Glasfaser bis in die Wohnung) handelt sich um ein Zugangsnetz, das bis in die Wohnung einschließlich der gebäudeinternen Verkabelung aus Glasfaserleitungen besteht.

[1] Planungsleitfaden Breitband - Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen (Quelle: https://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/publikationen/index.html, abgerufen am 28.11.2017).

Fiber to the Village (FTTV)	Mit FTTV (Glasfaser bis in den Ort) bezeichnet man einen LWL-Anschluss in einer Gemeinde oder eines Siedlungspunktes.
Koaxialkabel	Koaxialkabel werden hauptsächlich für Kabel-TV-Netze eingesetzt, da sie besonders geeignet sind, um breitbandige Signale zu übertragen.
Kupferkabel	Kupferkabel bestehen aus verdrillten Kupfer-Doppeladerpaaren. Die Übertragung von hohen Datenraten ist nur mit aufwändigen Modemtechniken möglich. Diese Techniken wurden im Laufe der Zeit immer besser, die tatsächliche Datenrate wird von der Dämpfung, Übersprechen, Reflexionen und externen Störsignalen beeinflusst. Die Übertragungstechnik VDSL basiert auf Kupferkabel.
Lichtwellenleiter (LWL)	Über Glasfaserkabel (auch Lichtwellenleiter bzw. LWL genannt) werden Informationen mit Lichtsignalen übermittelt. Damit ist eine sehr große Datenrate bei geringer Störanfälligkeit über weite Entfernungen möglich.
Megabit pro Sekunde (Mbit/s)	Die Geschwindigkeit einer Datenverbindung wird normalerweise in Megabit pro Sekunde angegeben (z.B. 30 Mbit/s).
Next Generation Access (NGA)	NGA (Netzwerke der nächsten Generation) sind Zugangsnetze, welche geeignet sind, die erreichbaren Datenübertragungsraten von auf Kupferkabel basierenden Netzen deutlich zu übertreffen und insbesondere die Erbringung folgender Dienste und Anwendungen zu ermöglichen: On-Demand-Anwendungen, HD-Dienste, symmetrische Hochleistungs-Breitbandzugänge für Unternehmen etc.
Passives/Aktives Netz	Ein passives Netz ist ein Breitbandnetz ohne aktive Komponenten und umfasst in der Regel Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen, Faserverteiler, Räume und Straßenverteilerkästen. Demgegenüber gehören zu einem aktiven Netz aktive Netzkomponenten wie z.B. Router und Switches.
Point of Presence (PoP)	PoP (Point of Presence) ist eine Bezeichnung für Ortszentralen oder Verteilerknotenpunkte. In der Ortszentrale befinden sich aktive Netzkomponenten wie Switches und Router mit LWL-Schnittstellen.
Very High Speed Digital Subscriber Line (VDSL)	Unter der Bezeichnung VDSL werden mehrere DSL-Standards zusammengefasst, wobei bei allen VDSL-Verbindungen - für die letzte Übertragungsstrecke - Kupferleitungen zum Endkunden führen. Mit der Übergangstechnologie VDSL2 sind Übertragungsraten bis zu 100 Mbit/s möglich.

Bericht über die Förderung des Breitbandausbaues in Tirol

1. Einleitung

Prüfungsauftrag

Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 17.8.2017 eine Prüfung der „Förderung des Breitbandausbaues in Tirol“ an. Davor fanden keine Prüfungen des Breitbandausbaues in Tirol durch den LRH oder den Rechnungshof statt.

Prüfungszuständigkeit

Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989)[2] i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz[3].

Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung

Gemäß der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idF LGBl. Nr. 16/2017, ist Landesrätin KR^{in} Zoller-Frischauf für Wirtschaftsförderungen im Breitbandbereich zuständig.

Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung

Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, idF LGBl. Nr. 88/2017, ist die Abteilung Wirtschaft für Breitbandausbau und Technologieförderung zuständig.

Mit Regierungsbeschluss vom 3.7.2013 wurde innerhalb der damaligen Abteilung Wirtschaft und Arbeit der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung eingerichtet.

Initiativprüfung

Die Initiativprüfung des LRH erfolgte durch zwei Prüfer des LRH in der Zeit von August bis Dezember 2017. Die Prüfung wurde als Systemprüfung ausgelegt. Die Erhebungen des LRH fanden vor allem im Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung der Abteilung Wirtschaft statt.

[2] Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idF. LGBl. Nr. 53/2017.

[3] Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.

Schwerpunkte der Prüfung

Schwerpunkte der Prüfung durch den LRH waren:

- Bewertung der Strategie und der Umsetzung des Tiroler Breitband-Masterplanes sowie die
- Bewertung der Förderabwicklung im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaues.

Prüfungszeitraum

Die Prüfung bezog sich grundsätzlich auf die Jahre 2014 - 2016. Relevante Sachverhalte vor oder nach diesem Zeitraum wurden in die Prüfung miteinbezogen.

Unterlagen

Die Prüfer erhielten Einsicht in die für die Breitbandthemen relevanten elektronischen Akten und Papierakten der Abteilung Wirtschaft. Zusätzliche Auskünfte und Informationen holte der LRH in der Abteilung Justiziariat ein. Die Organisationseinheiten erteilten dem LRH bereitwillig Auskunft. Er erhielt alle notwendigen Informationen und Auswertungen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht verfasst:

2. EU und Bundesebene

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Breitbandstrategien der EU und des Bundes, um die Breitbandstrategie des Landes Tirol (vgl. Kapitel 3) im Kontext dieser Ebenen zu verstehen. Beispielsweise beinhalten die verschiedenen Strategien eigene Zielsetzungen, die miteinander verglichen werden können. Darüber hinaus gewährt das Land Tirol im Rahmen seiner Breitbandstrategie Anschlussförderungen zum Bundes-Leerverrohrungsprogramm (vgl. Kapitel 2.3.4 und 5.3).

2.1. Digitale Agenda der EU

Digitale Agenda

Die Europäische Kommission schlug im März 2010 die „Digitale Agenda für Europa“ vor. Diese bildet einen Teil der im Juni 2010 vom Europäischen Rat verabschiedeten „Strategie Europa 2020“, und stellt eine von sieben Leitinitiativen dar, die die Leistungsfähigkeit der EU in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation sowie der digitalen Gesellschaft stärken soll.

Ziele

Kernziele der Digitalen Agenda für Europa sind die Bereiche digitale Gesellschaft, digitale Wirtschaft, Zugang und Netzwerkfähigkeit sowie Forschung und Innovation. Für den Breitbandbereich sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Bis 2013 flächendeckende Versorgung in der EU mit grundlegenden Breitbanddiensten.
- Bis 2020 flächendeckender Zugang zu Geschwindigkeiten von 30 Mbit/s und mehr.
- Bis 2020 Nutzung von Zugängen mit 100 Mbit/s und mehr in 50 % aller Haushalte.

2.2. Breitbandstrategie 2020 des Bundes

Regierungsprogramm 2008 - 2013

Die Österreichische Bundesregierung setzte sich bereits im Regierungsprogramm 2008 - 2013 das Ziel, möglichst vielen Menschen die Teilhabe an der Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen. Einen wichtigen Beitrag dazu sollten die Weiterentwicklung und -verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) leisten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür stellt u.a. ein gut ausgebautes Breitbandnetz dar.

BBA 2020 - Ziele

Der Bund veröffentlichte daher im Jahr 2012 die Strategie „Breitband Austria 2020“ (BBA 2020). Diese Strategie enthält folgende Ziele:

- Bis 2013 sollten die Rahmenbedingungen für die Versorgung der Bevölkerung in Österreich mit 25 Mbit/s erreicht sein.
- Bis 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge (mindestens 100 Mbit/s) zur Verfügung stehen.
- Bis 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.

Damit setzte sich der Bund ehrgeizigere Ziele als die Europäische Kommission.

2.3. Masterplan zur Breitbandförderung des Bundes

Förderprogramme

Das bmvit (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) veröffentlichte auf Basis der „Breitbandstrategie 2020“ im Jahr 2014 den „Masterplan zur Breitbandförderung“. Mit verschiedenen Förderinstrumenten sollten die Zielsetzungen der Breitbandstrategie 2020 erreicht werden. Der Masterplan bildet den gemeinsamen

Rahmen für folgende Förderprogramme (Sonderrichtlinien): „BBA 2020 Access“, „BBA 2020 Backhaul“, „BBA 2020 Leerverrohrung“, „BBA 2020 Connect“ und „BBA 2020 AT:net“.

Abstimmung

Der Masterplan zur Breitbandförderung wurde mit den VertreterInnen aus der TK-Industrie, der Bundesländer auf Expertenebene (Breitbandbeauftragte der Länder) sowie der Gemeinden und Städte (Gemeinde- und Städtebund) diskutiert und abgestimmt.

Förderungswürdige Gebiete

Die Feststellung, welche (geografischen) Gebiete gefördert werden, erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der EU auf Basis des derzeitigen Versorgungsstandes, ergänzt durch die Prognosen des Ausbaues für die nächsten drei Jahre. Hierbei wurden Gebiete, die bereits über eine Versorgung mit modernen Netzwerken der nächsten Generation (NGA) verfügen oder in den nächsten drei Jahren eine NGA-Versorgung erhalten werden, von der Förderung ausgeschlossen.

Lenkungsausschuss

Das bmvit richtete einen Lenkungsausschuss zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Rahmen des Breitbandprogrammes Austria 2020 ein. Der Lenkungsausschuss setzt sich u.a. aus Vertretern des bmvit sowie den Breitbandbeauftragten[4] der Bundesländer zusammen und nimmt eine beratende Rolle wahr (z.B. zur Abstimmung der Prioritäten). Er ist eine zentrale Plattform zum Austausch von Informationen (z.B. zum Stand von Ausschreibungen und Ausbauprojekten).

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Förderprogramme des Bundes erläutert:

2.3.1. BBA 2020 Access

Ziel

Mit „BBA 2020 Access“ sollen Investitionen in die Flächenausdehnung der Breitbandzugangsnetze stimuliert und damit schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung von Haushalten und Unternehmen erreicht werden (verbesserte Abdeckung mit ultraschnellen Breitbandzugängen).

Indikatoren

Mit folgenden Indikatoren soll die Zielerreichung gemessen werden:

- Indikator 1 zur Ausweitung der geografischen NGA-Netzabdeckung: Bis zum Jahr 2020 sollen 98 % der Wohnsitze in Österreich über ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge verfügen.

[4] Der Leiter des Fachbereiches Breitband- und Technologieförderung ist der Breitbandbeauftragte des Landes Tirol.

- Indikator 2 zur Steigerung der leitungsgebundenen und der drahtlosen Access-Qualität: Die durchschnittlich verfügbare Bandbreite pro versorgter Einheit soll bis zum Jahr 2020 mindestens 100 Mbit/s betragen.

2.3.2. BBA 2020 Backhaul

Ziel

Durch die Modernisierung von Backhaul-Einrichtungen sollen bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgt werden können. Die auf Kupfer-, Koaxialkabel oder Funk basierenden Anbindungen (Points of Presence - PoP) sollen verbessert werden, um ultraschnelle Breitbandzugänge zu ermöglichen.

Indikator

Mit folgendem Indikator soll die Zielerreichung gemessen werden:

- Indikator zur Steigerung der Anzahl von Backhaul-Anbindungen, die ultraschnelle Endkundenanschlüsse ermöglichen: Bis zum Jahr 2020 sollen 70 % der Backhaul-Anbindungen ultraschnelle Anschlüsse mittels Glasfasertechnologie gewährleisten.

2.3.3. BBA 2020 Leerverrohrung

Ziel

Mit dem „BBA 2020 Leerverrohrungsprogramm“ soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten, vorrangig in Gemeinden ohne Hochleistungsbreitbandzugänge, vorangetrieben werden. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist in ländlichen, abgelegenen Regionen besonders kostenintensiv. Nach Angaben des bmvit machen allein Hoch- und Tiefbauarbeiten 70 - 80 % der Errichtungskosten aus.

Indikatoren

- Indikator 1: 50 %ige Steigerung der Anzahl von Wohnsitzen und Gebäuden auf Gemeindeebene, bei denen die Möglichkeit zur Versorgung mit Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur geschaffen wird.
- Indikator 2: 30 %ige Reduktion der Grabungskosten bei geförderten Vorhaben.

2.3.4. BBA 2020 Connect

Ziel

Das Förderprogramm „BBA 2020 Connect“ verfolgt das Ziel, die einmaligen Grabungskosten für die Herstellung eines Anschlusses von einzelnen Bedarfsträgern wie Schulen oder kleinen Unternehmen an den nächsten Glasfaser-PoP zu reduzieren.

Indikatoren

Mit folgenden Indikatoren soll die Zielerreichung gemessen werden:

- Indikator 1: Von allen Pflichtschulen sollen 30 % mittels Glasfaserleitungen an das Backbone-Netz angebunden werden.
- Indikator 2: Von allen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollen zumindest 15 % mit Glasfaser an das Backbone-Netz angebunden werden.
- Indikator 3: Errichtung von 3.800 Glasfaser-PoP bei Schulen und Unternehmen, die dann als Glasfaser Backhaul für weitere kostengünstige Anbindungen von Unternehmen bzw. lokalen Netzen genutzt werden können.

2.3.5. BBA 2020 AT:net

Ziel

Das Förderprogramm „Austrian Electronic Network“ (kurz: AT:net) soll jene Dienste und Anwendungen fördern, die Zugangstechnologien und Anschlüsse erfordern, die im Bereich des Highspeed-Internet liegen. Diese Anwendungsförderung soll zwischen Forschung und Markteinführung ansetzen und die Nutzung sowie den Zugang zu Breitbandnetzen stimulieren. Adressaten sind neben Unternehmen (insbesondere Start-ups) auch Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, etc.

Indikatoren

- Indikator 1: Die Anzahl erfolgreicher Markteinführungen aus abgeschlossenen Innovationsvorhaben soll von 15 % auf 25 % gesteigert werden.
- Indikator 2: Die Anzahl der Unternehmen, die durch eingeführte IKT Dienste und Anwendungen ihren Markt ausweiten oder neue Märkte erschließen, soll zumindest verdoppelt werden.
- Indikator 3: Der Anteil von KMU an geförderten Organisationen soll mindestens 80 % betragen.

Neben diesen fünf Bundesförderprogrammen förderte auch das Land Tirol auf Basis eines eigenen Masterplanes den Breitbandausbau in Tirol.

3. Breitband-Masterplan für Tirol

Regierungsklausur 2011

Die Tiroler Landesregierung legte bei der Regierungsklausur am 27.9.2011 den Fahrplan für die Breitbandstrategie des Landes Tirol fest. Ziel der Tiroler Landesregierung war, dass den Betrieben und den Haushalten hochwertige, nachhaltige und kostengünstige Breitbandanschlüsse zur Verfügung stehen. Diese sollten im gesamten Siedlungsraum nachfragegerecht angeboten werden.

„Digitale Kluft“

Ohne eine gute Breitbandinfrastruktur bestünde die Gefahr einer Ausweitung der sogenannten „Digitalen Kluft“, d.h. einer zunehmenden Standortbenachteiligung der ländlichen Gemeinden gegenüber den städtischen und touristischen Zentren mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Eine gute Breitbandinfrastruktur sei auch eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Ansiedlung von Betrieben, welche für die Abwicklung betrieblicher Abläufe und geschäftliche Beziehungen schnelle Internet-Anbindungen benötigen.

3.1. Vorerhebungen

Am 22.11.2011 beschloss die Tiroler Landesregierung die Ist-Situation der Breitbandversorgungsgebiete und Infrastruktureinrichtungen der TK-Anbieter und Infrastrukturbesitzer zu erheben, um darauf aufbauend einen Breitband-Masterplan zu erstellen.

Dazu beauftragte sie ein externes Beratungsunternehmen, welches diese Erhebung in Abstimmung mit der Landesverwaltung durchführte und im Juli 2012 abschloss.

Breitbandversorgung 2012

Als Ergebnis der Erhebung wurden Infrastrukturinformationen mit Anschlusstechnologien und Datenraten im TIRIS (Tiroler Raumordnungs-Informationssystem) eingegeben und daraus Übersichtskarten erstellt.

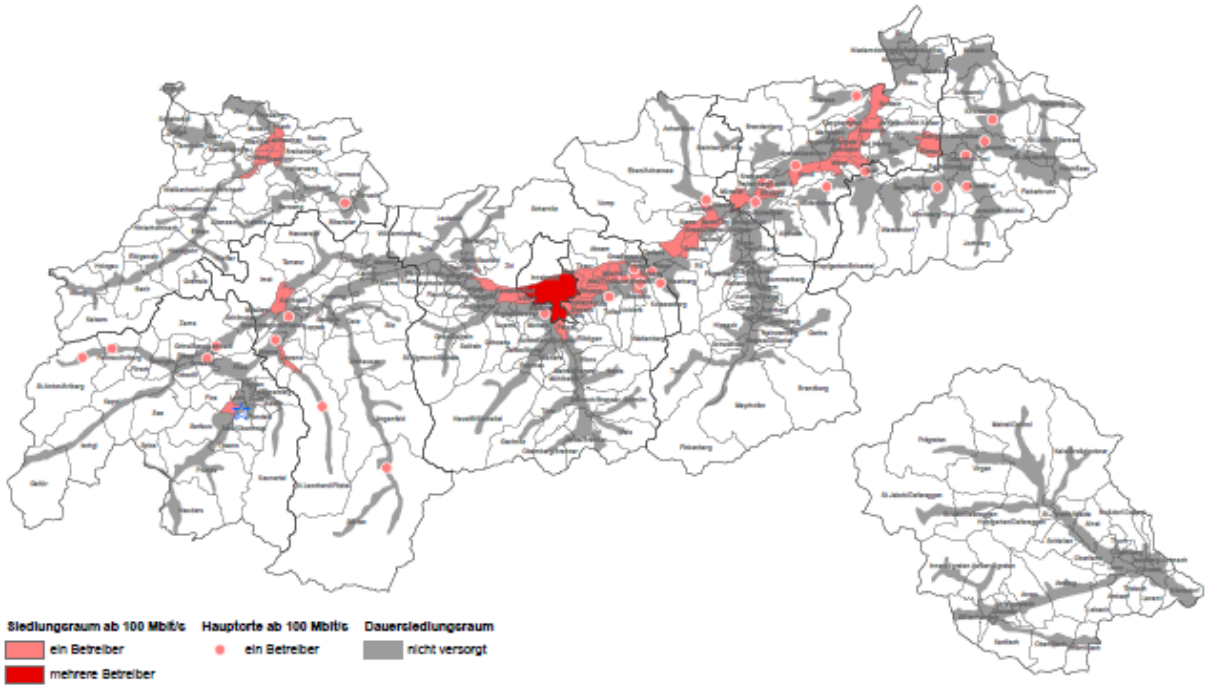

Bild 1: Breitbandversorgung mit ultraschnellem Breitband ab 100 Mbit/s in Tirol im Jahr 2012 (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS)

Laut der Erhebung stellte sich das Erfordernis für den Ausbau der Breitbandversorgung auf Basis der Ziele der „Digitalen Agenda“ wie folgt dar[5]:

Anzahl Gemeinden ohne:	**Breitband-Grundversorgung (< 2 Mbit/s)**	**Schnelles Breitband (< 30 Mbit/s)**	**Ultraschnelles Breitband (< 100 Mbit/s)**
Gesamtes Siedlungsgebiet	11	106	10
Teile des Siedlungsgebietes	26	131	5
Summe	**37**	**237**	**15**
Unterversorgte Personen	38.000	406.000	87.000
% der Wohnbevölkerung	5,3%	56,5%	12,2%

Tab. 1: Unterversorgte Gebiete in Tirol im Jahr 2012 (Quelle: Breitband-Masterplan für Tirol)

Backbones und Backhauls

Damit Breitbanddienste wie Internet, Fernsehen und Telefonie zu den Breitband-Nutzern gelangen können, müssen Ortszentralen von lokalen Glasfasernetzen an regionale Lichtwellen-Kabel (Backbone- bzw. Backhaul-Netze) angeschlossen werden.

Bild 2: Ortszentrale in Container (Quelle: „Planungsleitfaden Breitband“ des bmvit)

[5] Die Tabelle umfasst nicht alle 279 Gemeinden Tirols, sondern ausschließlich jene Gemeinden, für die zum Zeitpunkt der Erstellung des Breitband-Masterplanes ein Ausbaubedarf zur Erreichung der Ziele der „Digitalen Agenda“ bestand. Einige Gemeinden mit Ausbaubedarf werden in der Tabelle mehrfach gezählt. In diesen Gemeinden waren sowohl ein Ausbau ab 2 Mbit/s und/oder ein Ausbau ab 30 Mbit/s und/oder ein Ausbau ab 100 Mbit/s erforderlich. Jene Gemeinden, für die zum Zeitpunkt der Erstellung des Breitband-Masterplanes kein Ausbaubedarf für die Erreichung der Ziele der „Digitalen Agenda“ gegeben war, sind in der Tabelle nicht enthalten.

Diese Backbone- und Backhaul-Netze wurden bereits von unterschiedlichen Besitzern (darunter die TIWAG - TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) in vielen Tälern Tirols betrieben. Laut der Erhebung waren in Tirol nur geringfügige Ergänzungen (z.B. im Tannheimertal und anderen kleinräumig besiedelten Seitentälern) mit regionalen Breitbandversorgungskabeln zur Flächenabdeckung des Dauersiedlungsraums erforderlich. Folgende Übersicht zeigt die regionalen Backbone- bzw. Backhaul-Netze im Jahr 2012 in Tirol:

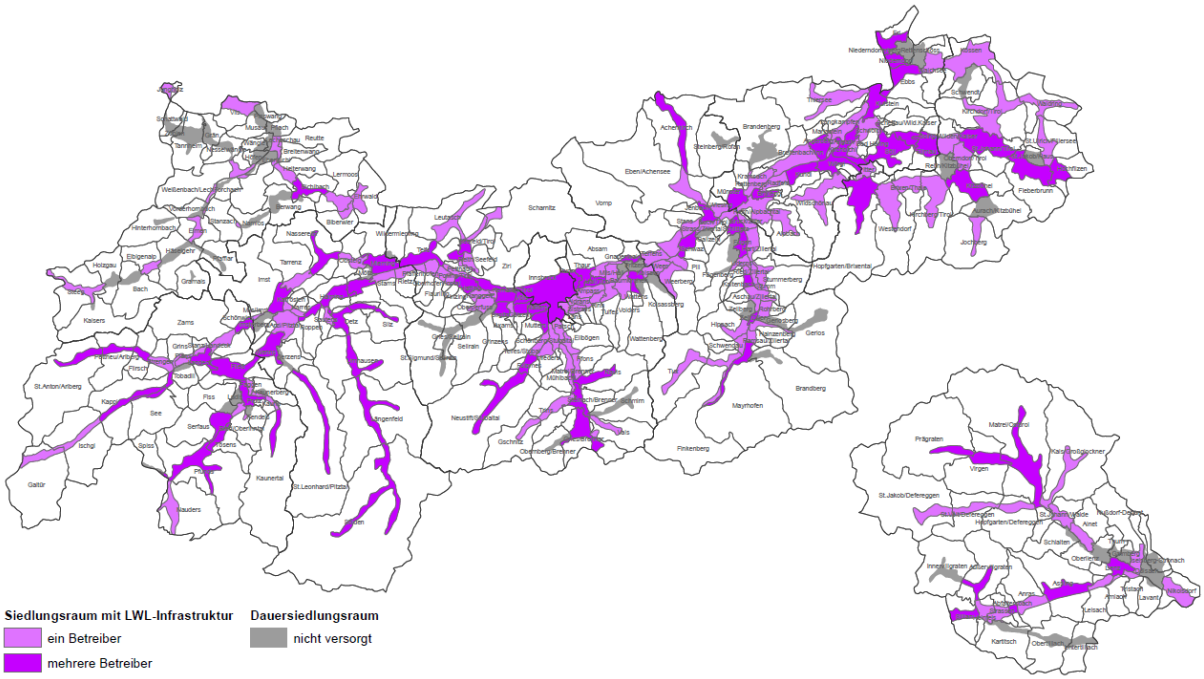

Bild 3: Infrastruktur für regionalen Glasfaser-Zugang in Tirol im Jahr 2012 (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS)

3.2. Erstellung des Breitband-Masterplanes für Tirol

Regierungsbeschluss

Auf Basis der Erhebung der Breitbandversorgung und der Breitbandinfrastruktur beauftragte die Tiroler Landesregierung am 13.11.2012 die Landesverwaltung mit der Erstellung einer Breitbandstrategie (Breitband-Masterplan für Tirol). Die Federführung oblag der Abteilung Wirtschaft und Arbeit. Der Regierungsbeschluss ermächtigte, zusätzlich externe Leistungen zu beauftragen.

Die Breitbandstrategie sollte die Umsetzung bestimmter Maßnahmen vorsehen (z.B. Einrichtung einer koordinierenden Steuerungsgruppe). Darauf aufbauend sollte die Ausarbeitung von Förderschwerpunkten und Entwicklungsszenarien, die Ermöglichung regionaler Netzanbindungen, die Einführung und Anpassung von Landesförderungen und die Beteiligung an Fördermaßnahmen des Bundes und/oder der EU erfolgen.

Erstellung

Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern

- der Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
- der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie,
- des Sachgebietes Wirtschaftsförderung und
- des Sachgebietes Landesstatistik und TIRIS

erstellte in weiterer Folge den Breitband-Masterplan für Tirol. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernahm der Abteilungsvorstand der Abteilung Wirtschaft und Arbeit. Weiters unterstützte ein externer Unternehmensberater die Arbeitsgruppe.

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 6.2.2013 den ausgearbeiteten „Breitband-Masterplan für Tirol“. Die Abteilung Wirtschaft und Arbeit wurde federführend mit der Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen beauftragt.

3.3. Ergebnis

Breitbandstrategie

Aufbauend auf den Ergebnissen der Breitband-Erhebung und einer SWOT-Analyse[6] entwarf das Land Tirol eine Breitbandstrategie. Die „Vision“ dabei lautete: „Betriebe und Haushalte können in Tirol ultraschnelles Internet kostengünstig nutzen“.

Das Land Tirol sah gemäß Breitband-Masterplan die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet als ein wichtiges Qualitätsmerkmal für den Standort Tirol. Betrieben und Haushalten sollte deshalb eine hochwertige und kostengünstige Breitbandinfrastruktur zur Verfügung stehen. Diese sollte zumindest im Dauersiedlungsraum und nachfragegerecht angeboten werden. Weiters ging man im Masterplan davon aus, dass das übertragene Datenvolumen in den nächsten Jahren steigen wird und deshalb längerfristig die Glasfasertechnologien die kupferbasierten Technologien ablösen werden.

Im Breitband-Masterplan für Tirol wurden ausgehend von technologischen Überlegungen, finanziellen Rahmenbedingungen und Erfordernissen Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger von Land und Gemeinden abgeleitet, mit dem Ziel, die Breitbandversorgung in Tirol bedarfsgerecht, effizient und qualitätsvoll weiterzuentwickeln.

[6] SWOT steht für **S**trengths (Stärken), **W**eaknesses (Schwächen), **O**pportunities (Chancen) und **T**hreats (Gefahren). Die SWOT-Analyse ist ein Instrument der strategischen Planung.

Abschätzung des zukünftigen Bedarfs

Im Breitband-Masterplan wurde dargestellt, wie sich das Wachstum des Datenvolumens und Bedarf an Internet-Bandbreiten bis zum Jahr 2025 entwickeln könnte. Demnach sollten die Technologiegrenzen für Kupferkabel (VDSL2 - 100 Mbit/s) spätestens im Jahr 2019 und Kabelmodem-Systeme (DOCSIS 3.0 - 400 Mbit/s) spätestens im Jahr 2024 erreicht sein. Folgende Grafik zeigt den damals prognostizierten Breitbandbedarf in Abhängigkeit von den jährlichen Zuwachsraten (30 %, 40 % und 50 %):

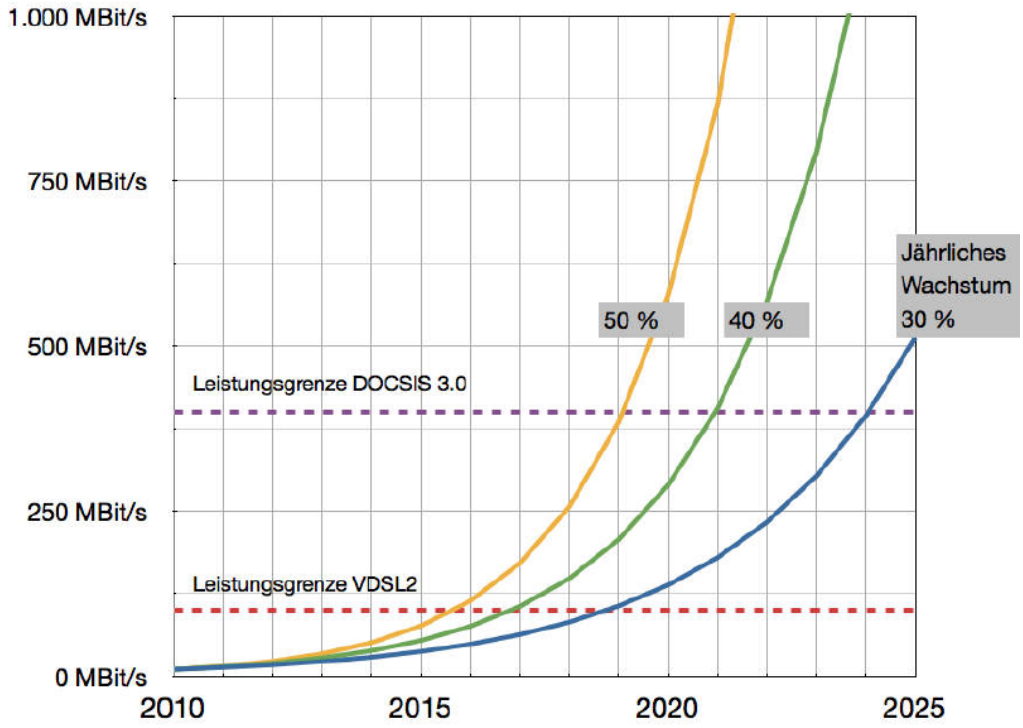

Diagr. 1: Prognostizierter Breitbandbedarf bis zum Jahr 2025 (Quelle: Breitband-Masterplan für Tirol)

Technologische Überlegungen

Gemäß Breitband-Masterplan bietet nur die Glasfasertechnologie - im Vergleich zu Kupferkabel (Telefonanbieter) oder Koaxialkabel (Kabelnetzbetreiber) - ausreichende Möglichkeiten und Reserven für die Zukunft. Als große Herausforderung galt auf Grund der hohen Kosten für den Tiefbau jedoch das Investitionsrisiko. Die 4G-Mobilfunkgeneration LTE sei nur eine Ergänzung der Glasfasertechnologie für das mobile Arbeiten und für eine Übergangszeit für die Versorgung von dünner besiedelten Regionen.

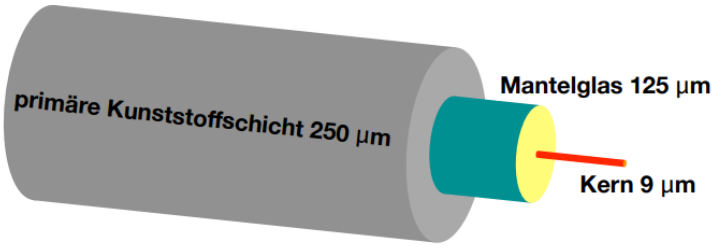

Bild 4: Rohrverband mit Abzweigung sowie Aufbau einer Glasfaser (Quelle: „Planungsleitfaden Breitband“ des bmvit)

Zusammenarbeit

Grundsätzlich sollte der Breitbandausbau durch die Gemeinden erfolgen, da diese im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Gemeindegebiet über einen umfassenden Informationszugang verfügen.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Breitbandstrategie waren:

- Ziel 1: Herstellung einer Grundversorgung im Dauersiedlungsraum mit Breitband-Internet mit mindestens 2 Mbit/s bis 2013,
- Ziel 2: Versorgung von allen Haushalten mit mindestens 30 Mbit/s und davon 50 % mit mindestens 100 Mbit/s bis 2020,
- Ziel 3: Alle Gemeinden haben einen erschwinglichen Internet-Übergabepunkt für ihre Ortsnetze und
- Ziel 4: Bewusstsein über die Wichtigkeit von ultraschnellem Internet ist bei allen relevanten Akteuren vorhanden.

Regierungs-beschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 1.4.2014, die Ziele 2 und 3 des Breitband-Masterplanes bereits bis zum Jahr 2018 umzusetzen.

3.4. Maßnahmenplan

Operative Ziele und Maßnahmen

Aus den strategischen Zielen wurden in weiterer Folge operative Ziele und Maßnahmen für das Land Tirol abgeleitet. Der Maßnahmenplan sah folgende zehn Maßnahmen vor:

Nr.	Operatives Ziel	Maßnahme	Zeitplan	Priorität
1	Bewusstsein bei allen Akteuren herstellen	Aktiv Bewusstseinsbildung betreiben und informieren	laufend	1
2	Digitale Breitbandkarte Tirol	Laufende Erhebung der Netzinfrastruktur und Versorgungsgebiete	laufend	1
3	Steuernde Maßnahmen in der Landesverwaltung	Einrichtung einer Steuerungsorganisation	laufend	1
4	Schwerpunkte setzen	Prioritäten und Schwerpunkte setzen	laufend	1
5	Förderungen	Landesförderungen einführen	2013	1

Nr.	Operatives Ziel	Maßnahme	Zeitplan	Priorität
6	Förderrichtlinien anpassen	Anpassung von bestehenden Förderrichtlinien des Landes	2013	2
7	Förderungen entwickeln	Beteiligung an Förderprojekten des Bundes und der EU	laufend	1
8	Rechtliche Rahmenbedingungen anpassen	Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen in der Landesgesetzgebung	2013	2
9	Regionale Netzanbindungen ermöglichen	Standortnachteile ausgleichen	laufend	1
10	Vorbildfunktion des Landes	Errichtung von LWL-Infrastruktur im Einflussbereich des Landes	laufend	2

Tab. 2: Maßnahmenplan des Breitband-Masterplanes für Tirol

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Abteilung Wirtschaft im September 2017 eine Unternehmensberatungsgesellschaft mit der „Machbarkeitsuntersuchung im Hinblick auf zentrale Unterstützungsleistungen für den Breitbandausbau von Gemeinden“ beauftragte (siehe Kapitel 6). Der Endbericht zur Machbarkeitsuntersuchung beschäftigte sich u.a. auch mit der Zielerreichung entsprechend dem Breitband-Masterplan.

Im folgenden Berichtsteil bewertet der LRH die Umsetzung des Masterplanes:

3.4.1. Aktiv Bewusstseinsbildung betreiben und informieren

Operatives Ziel 1

Als erstes operatives Ziel, um die Ziele der Breitbandstrategie zu erreichen, sah der Breitband-Masterplan für Tirol vor, ein hohes Maß an Bewusstsein über die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur bei allen Akteuren (v.a. in den Gemeinden) zu schaffen.

Maßnahme

Durch die Maßnahme „Aktiv Bewusstseinsbildung betreiben und informieren“ sollte durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Workshops oder Gespräche ein hohes Maß an Bewusstsein über die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur und ein ausreichender Wissensstand bei allen Akteuren hergestellt werden.

Umsetzung

Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Wirtschaft ab dem Jahr 2013

- in vier Infofoldern den Tiroler Breitband-Masterplan zusammenfasste, um speziell für Gemeinden die Vorzüge einer ausreichenden Versorgung mit Breitband-Internet aufzuzeigen und konkrete Handlungsempfehlungen zur Umsetzung zu geben,

- Informationsveranstaltungen und Fachworkshops für Gemeinden durchführte sowie
- Leitfäden und Musterdokumente (z.B. für Betreiberverträge) den Gemeinden zur Verfügung stellte.

Neben Informationen auf der Webseite des Landes Tirol zur Breitbandoffensive[7] wurden laufend z.B. Medienanfragen beantwortet, Pressemitteilungen erstellt sowie Abstimmungsgespräche mit Netzbetreibern sowie Beratungen von Landeseinrichtungen und Gemeinden durchgeführt. Die Fördertätigkeit wurde zudem jährlich im Tiroler Wirtschafts- und Arbeitsmarktbericht dargestellt.

Bewertung

Der LRH beurteilt die bewusstseinsbildenden Maßnahmen des Landes Tirol als ausreichend. Da nur in rd. 20 Tiroler Gemeinden kein Breitbandausbau erfolgte[8], geht der LRH davon aus, dass die Informationslage der Verantwortlichen und das Bewusstsein über die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in den Gemeinden ausreichend gegeben ist.

3.4.2. Laufende Erhebung der Netzinfrastruktur und Versorgungsgebiete

Operatives Ziel 2

Um einen Überblick über den Versorgungsstand der Breitbandinfrastruktur in Tirol zu erhalten, sollte eine digitale Breitbandkarte im Bereich der Landesverwaltung geschaffen werden. Diese Karte sollte die Abstimmung der Breitbandstrategie und möglicher Förderschwerpunkte sowie die Durchführung von Kooperationen und Synergien erleichtern.

Maßnahme

Es war geplant eine digitale Breitbandkarte in einem Geoinformationssystem (GIS) abzubilden. Die Erstellung der Breitbandkarte sollte durch regelmäßigen Datenabgleich mit Infrastruktur-Besitzern sowie Datenaustausch mit Gemeinden und Bund erfolgen. Dies beinhaltet u.a. die Identifikation

- der Akteure,
- der Infrastrukturen,
- des angebotenen Netzzugangs und der angebotenen Dienste,
- der Bedarfsentwicklung und der Ausbaupläne sowie
- der Kooperationen und der Zusammenarbeit mit Gemeinden und Bund.

[7] https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit/breitbandoffensive-tirol/

[8] Eine Auswertung des Fachbereiches Breitbandausbau und Technologieförderung im März 2017 zeigte, dass bei rd. 20 Gemeinden im Fördergebiet weder durch einen Telekommunikationsanbieter noch durch die jeweilige Gemeinde ein Breitbandausbau erfolgte.

Umsetzung

Zur Darstellung und Erfassung von Breitbandinfrastrukturen und der Breitbandversorgung gibt es derzeit unterschiedliche Systeme auf Bundes- und Landesebene. Folgende Tabelle gibt dazu einen Überblick:

Anwendung	Inhalt	Abfragemöglichkeit durch Land
Land Tirol		
Breitbandförderkataster (BFK)	Infrastruktur, die mit Landesförderungen errichtet wurde sowie TIWAG Infrastruktur	ja
Bund		
Breitbandatlas des bmvit	Breitbandversorgung in Österreich (inkl. Geschwindigkeitskategorien sowie Breitbandanbieter)	ja
Breitbandkarte des bmvit	Fördergebiete der Förderungsstrategie BBA 2020 in Abhängigkeit von verfügbaren und geplanten Bandbreiten	ja
Portal der FFG (e-Call)	Elektronisches Einreichsystem zur Abwicklung der Breitband-Bundesförderungen durch die FFG	nein
Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS)	Verzeichnis der RTR über bestehende Telekommunikationsinfrastrukturen	nein

Tab. 3: Systeme zur Erfassung von Breitbandinfrastrukturen und Breitbandversorgung

Land Tirol

Breitbandförderkataster

Das Land Tirol entwickelte in Zusammenarbeit mit der Datenverarbeitung Tirol (DVT) eine digitale Breitbandkarte (Tiroler Breitbandförderkataster - BFK) auf Basis des Tiroler Rauminformationssystems TIRIS, um den Breitbandausbau in Tirol zu dokumentieren.

Der BFK enthält die TIWAG Infrastruktur sowie Projekte, die durch das Land Tirol gefördert wurden. Projektstart war Anfang 2015, Projektende war Anfang 2016. Die Projektkosten iHv € 22.600 lagen deutlich unter den geschätzten Kosten von € 56.000.

Die Geodaten zu den Projekten müssen die Gemeinden nach Projektende einmelden. Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung nimmt in weiterer Folge eine technische und inhaltliche Prüfung dieser Datensätze vor und leitet die Daten zum Einspielen in den Tiroler Breitbandförderkataster an das Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS weiter.

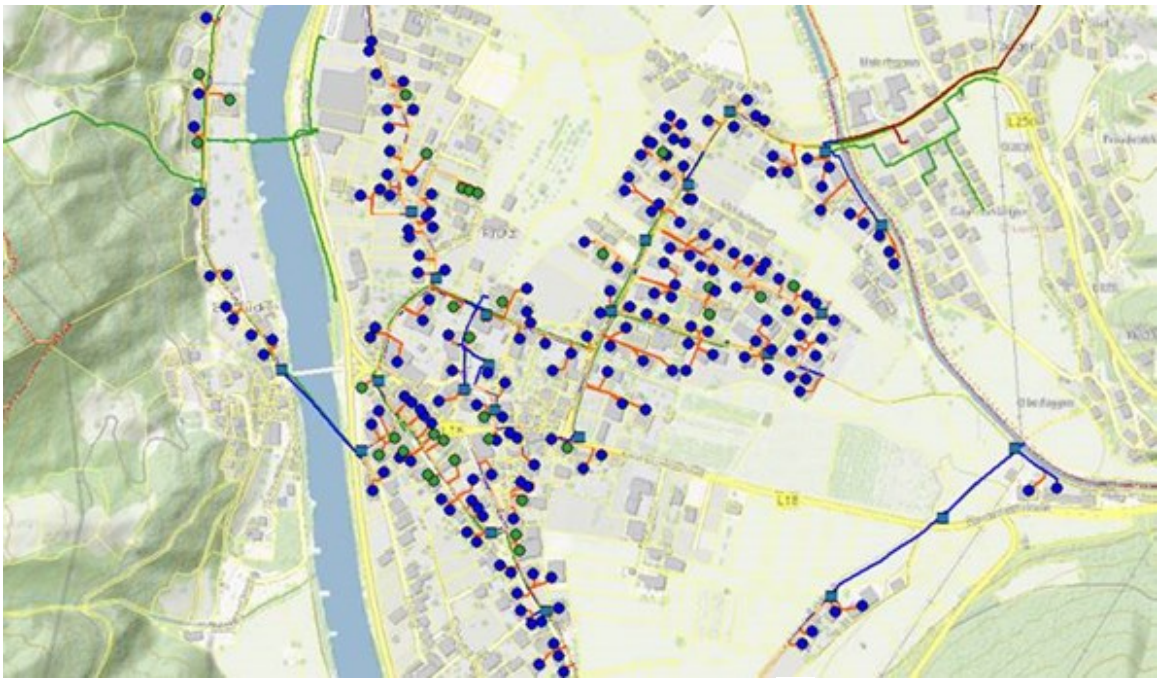

…Zubringerrohr; … Hauptrohr; …Hauseinführungsrohr; … TIWAG Leerrohr
… Hausanschluss hergestellt; … Hausanschluss vorbereitet; … Verteilerkasten

Bild 5: Daten im Breitbandförderkataster im Gemeindegebiet Prutz (Quelle: Tiroler Breitbandförderkataster)

Bund

Auf Bundesebene gibt es beim bmvit, der FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH) und der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) folgende unterschiedliche digitale Informationssysteme, die mit dem Breitbandausbau in Verbindung stehen.

- Der **Breitbandatlas** dient vorrangig als Erstinformation zur Breitbandversorgung von Privathaushalten und beruht auf freiwilligen Angaben von Telekommunikationsbetreibern.
- Die **Breitbandkarte** zeigt die Fördergebiete der Förderungsstrategie Breitband Austria 2020 bzw. in welchen Gebieten in den nächsten drei Jahren kein Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen zu erwarten ist.
- Die **e-Call** Portalanwendung der FFG dient zur Abwicklung der Bundesförderungen im Rahmen des Breitband Austria 2020 Programmes. Über diese Anwendung erfolgt die Antragstellung inkl. Geoinformationen zum Projekt durch die Gemeinden.

- Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (**ZIS**) ist ein Verzeichnis der bestehenden und für Telekommunikationszwecke nutzbaren Infrastrukturen sowie geplanter Bauprojekte das von der RTR betrieben wird. Zur Einmeldung von Infrastrukturen in das Verzeichnis sind alle Gebietskörperschaften verpflichtet[9]. Telekommunikationsnetzbetreiber können in weiterer Folge bei Ausbauinteresse Abfrageanträge an die RTR stellen.

Der Breitbandatlas und die Fördergebiete sind öffentlich zugänglich. Die Daten der e-Call-Anwendung sowie die Infrastrukturdaten im ZIS sind nicht öffentlich abrufbar, auch Abfragen durch die Länder sind hier nicht vorgesehen.

Länderstellungnahme

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses forderten in einer im März 2017 beschlossenen, gemeinsamen Länderstellungnahme, innerhalb ihres Wirkungsbereiches einen

- uneingeschränkten Zugang zur ZIS-Datenbank der RTR und
- permanenten Zugang zu den geografischen Planungsdaten in der e-Call-Anwendung.

Damit sollen die Länderstrategien besser an die Vorgaben der Bundesstrategien angepasst werden können.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass mit den einzelnen Informationssystemen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung konnte zwar auf Anforderung Einzelauswertungen erstellen, ein umfassender, aktueller Überblick über Breitbandinfrastrukturen (private Telekommunikationsunternehmen und öffentliche Infrastrukturen) sowie die Breitbandversorgung (Bandbreiten) war jedoch nicht möglich.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit der Tiroler Breitbandförderkataster verbessert werden kann. Ziele könnten sein, jederzeit einen aktuellen gesamtheitlichen Überblick über

- die bestehenden und geplanten Breitbandinfrastrukturen und Breitbandanschlüsse,
- die vorhandene und absehbare Breitbandversorgung und
- die jetzige und zukünftige Nachfrage

zu erhalten.

[9] Vgl. § 13a Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016.

Stellungnahme der Regierung

Der Tiroler Breitbandförderungskataster wurde mit der Zielsetzung implementiert, die mit Landesmitteln geförderten Projekte im Sinn von vermessenen Daten entsprechend abzubilden, um die Wirkung der Landesförderung zu dokumentieren. Grundsätzlich war nicht angedacht, einen gesamthaften Überblick über die bestehenden und geplanten Breitbandinfrastrukturen und Breitbandanschlüsse, die vorhandene und absehbare Breitbandversorgung und die jetzige und zukünftige Nachfrage zu erhalten.
Die Abteilung Wirtschaft wird jedoch entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes eine entsprechende Prüfung im Zuge der Weiterentwicklung des Tiroler Breitbandmasterplans durchführen, inwieweit eine Ergänzung des Breitbandförderungskatasters umsetzbar ist.

3.4.3. Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Operatives Ziel 3

Das Land Tirol legte gemäß Breitband-Masterplan das operative Ziel „Steuernde Maßnahmen in der Landesverwaltung“ fest.

Maßnahme

Der Masterplan sah die Einrichtung einer Steuerungsgruppe in der Landesverwaltung vor. Durch steuernde Maßnahmen sollte die Umsetzung der Ziele des Masterplanes beschleunigt werden. Die Steuerungsgruppe sollte koordinierend tätig werden und als Ansprechstelle und Arbeitsgruppe für Breitbandthemen dienen. Weiters sollte ein Informationsaustausch mit dem bmvit und der RTR, sowie die Herstellung der Kontakte zu und die Abstimmung mit Akteuren im Rahmen des Breitbandausbaues erfolgen.

Gründung der Steuerungsgruppe

Das Land Tirol installierte im Jahr 2012 eine Steuerungsgruppe, die im Zeitraum der Erstellung des Breitband-Masterplanes tätig war und in regelmäßigen Abständen tagte.

Mitglieder der Steuerungsgruppe waren Mitarbeiter folgender Organisationseinheiten der Tiroler Landesverwaltung:

- Abteilung Wirtschaft,
- Sachgebiet Wirtschaftsförderung,
- Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS sowie
- Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie.

Sitzungen

Die letzte Sitzung der Steuerungsgruppe fand am 1.10.2014 statt. In den Folgejahren gab es keine diesbezüglichen Sitzungen mehr.

Einrichtung des Fachbereiches

Aus Sicht des Landes Tirol war die Steuerungsgruppe nicht mehr erforderlich, weil durch die Einrichtung des Fachbereiches Breitbandausbau und Technologieförderung in der Abteilung Wirtschaft viele steuernde Aufgaben übernommen wurden.

Der Fachbereich nahm im Anlassfall Abstimmungen mit anderen Landeseinheiten vor (z.B. mit dem Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS, der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, etc.).

Fehlende Protokollierung

Der LRH stellt fest, dass diese Abstimmungen nicht im Rahmen von regelmäßig stattfindenden (offiziellen) Steuerungssitzungen erfolgten und deshalb auch nicht in allen Fällen die Inhalte dieser Besprechungen protokolliert wurden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung regelmäßig Sitzungen zu Fragen der Steuerung im Rahmen der Umsetzung des Breitband-Masterplanes abhält. Dabei sollten auch andere für den Breitbandausbau relevante Landeseinheiten (z.B. Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Abteilung Verkehr und Straße) mit einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Sitzungen sollten transparent und nachvollziehbar in entsprechenden Protokollen festgehalten werden.

Stellungnahme der Regierung

Wie der Landesrechnungshof zutreffend anführt, ist die Fortführung einer Steuerungsgruppe aus Sicht der Abteilung Wirtschaft aufgrund der Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit (Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung) nicht mehr zielführend. Sehr wohl hat es jedoch Sinn, dass im Anlassfall (wie bereits in der Vergangenheit geschehen) weitere Abstimmungen mit anderen relevanten Organisationseinheiten des Landes (z.B. Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Abteilung Verkehr und Straße) durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Sitzungen werden künftig transparent und nachvollziehbar in entsprechenden Protokollen festgehalten werden.

Informationsaustausch

Der LRH stellt fest, dass der im Masterplan vorgesehene Informationsaustausch mit dem bmvit und der RTR über den Lenkungsausschuss (vgl. Kapitel 2.3) erfolgte.

3.4.4. Prioritäten und Schwerpunkte setzen

Operatives Ziel 4

Auf Grundlage des Versorgungsstandes und unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte sollten Entwicklungsszenarien ausgearbeitet und passende Förderschwerpunkte gesetzt werden. Hochwertige Breitbandinfrastrukturen sollten dort gefördert werden, wo Marktkräfte dafür nicht ausreichen.

Maßnahme

Gemäß Breitband-Masterplan sollte die Ausarbeitung von Entwicklungsszenarien sowie die Prioritäten und Schwerpunktsetzung laufend durch die Steuerungsgruppe auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen erfolgen. Kriterien für die Priorisierung waren u.a.

- die Versorgungslage und Zubringer,
- die Nachfrage (private Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen),
- die Investitionskosten sowie
- beihilfenrechtliche Aspekte.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass eine explizite Prioritäten- und Schwerpunktsetzung durch die Steuerungsgruppe nicht dokumentiert war. Inhaltliche Förderschwerpunkte kamen durch

- die aufgelegten Förderprogramme (v.a. Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen) und deren Ausgestaltung (Gegenstand der Förderung, Startbonus, etc.),
- die Anschlussförderungen im Rahmen des Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogrammes sowie
- die Bereitstellung der TIWAG Leerrohre

zum Ausdruck. Eine geografische Schwerpunktsetzung erfolgt insofern, dass Förderungen nur in Gebieten ohne ausreichende Breitbandinfrastrukturen vorgesehen sind.

3.4.5. Landesförderungen einführen

Operatives Ziel 5

Das Land Tirol definierte im Breitband-Masterplan als weiteres operatives Ziel, Landesförderungen bereitzustellen.

Maßnahme

Bei der Entwicklung der Fördermaßnahmen sollte festgestellt werden, welche Fördermöglichkeiten im Rahmen des Beihilfenrechts bestehen und wer Adressat der Förderung ist.

Laut Breitband-Masterplan sollte das Förderkonzept auf drei Säulen beruhen:

- Förderung für die Errichtung und Modernisierung von Breitbandinfrastrukturen (Förderung von TK-Unternehmen),
- Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen sowie
- Förderung für Unternehmen für die Herstellung von betrieblichen Breitbandanschlüssen.

Landesrichtlinien eingeführt

Der LRH stellt fest, dass eine Landesförderung von TK-Unternehmen nicht weiter verfolgte wurde, weil der Breitband-Masterplan für Tirol den Fokus auf die Errichtung kommunaler Breitbandinfrastrukturen legte.[10] Das Land Tirol beschloss hingegen, zusätzlich zu den Bundesförderungen, eigene Förderungen für Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen und für Betriebe zur Herstellung von Breitbandanschlüssen.

Die Darstellung der beschlossenen Landesförderungen erfolgt im Kapitel 5.

3.4.6. Anpassung von bestehenden Förderrichtlinien

Operatives Ziel 6

Bei diesem operativen Ziel legte das Land Tirol die Anpassung von bestehenden Förderrichtlinien des Landes Tirol fest.

Maßnahmen

Nicht nur Anpassungen bestehender Förderrichtlinien im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Wirtschaft, sondern auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung sollten in Bezug auf eine nachhaltige Breitbandversorgung geprüft werden. Der Breitband-Masterplan nennt als Beispiele die Wohnbauförderung und den Gemeindeausgleichsfonds (GAF).

Wohnbauförderung

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol die Wohnbauförderungsrichtlinien hinsichtlich der im Breitband-Masterplan vorgesehenen Ausrichtung auf eine nachhaltige Breitbandversorgung nicht änderte.

Gemeindeausgleichsfonds

Mit Regierungsbeschluss vom 1.4.2014 stellte das Land Tirol für die Breitbandoffensive Budgetmittel iHv jährlich 10 Mio. € zur Verfügung. Davon sollten jährlich 2,5 Mio. € zur Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden durch den GAF bereitgestellt werden.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass es zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung der Tiroler Landesregierung noch keine allgemeinen Richtlinien zum GAF gab.

Neue Richtlinien ab 2017

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 2.5.2017 „Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“, mit denen die Verwendung der Mittel des GAF näher geregelt wurden (vgl. dazu den Bericht des LRH zur Sonderprüfung der Mittel des GAF aus dem Jahr 2017).

[10] TK-Unternehmen erhielten v.a. Bundesförderungen im Rahmen der Förderungsprogramme „Breitband Austria 2020 Access“ und „Breitband Austria 2020 Backhaul“.

GAF-Mittel für Breitbandausbau verankert

Der LRH stellt fest, dass in diesen Richtlinien u.a. ein eigener Verwendungszweck „Breitbandausbau der Gemeinden“ definiert wurde. Die Richtlinie sieht in Anlehnung an den Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2014 eine jährliche Mittelbereitstellung iHv 2,5 Mio. € an finanzschwache Gemeinden vor. Somit wurde in der GAF-Richtlinie die Finanzierung der Breitbandversorgung verankert.

3.4.7. Beteiligung an Förderprogrammen des Bundes und der EU

Operatives Ziel 7

Als weiteres operatives Ziel sah der Breitband-Masterplan die Beteiligung an Förderprojekten des Bundes und der EU vor.

Maßnahmen

Ein wirkungsvoller Mix aus Landes- und Bundesförderungsprogrammen mit und ohne EU-Kofinanzierungen sollte entsprechende Anreize für den Breitbandausbau bilden. Damit sollten Unternehmen und Gemeinden angesprochen werden, um vermehrt Investitionen in die Breitbandinfrastruktur zu erreichen. Der Breitband-Masterplan für Tirol sah auch eine laufende Abstimmung der Förderprogramme (Bundes- und Landesförderungen) mit den relevanten Bundesstellen vor.

EU

Im Rahmen der Richtlinie „Breitband Austria 2020 Access“ wurden auch Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eingesetzt, um leistungsstarke Zugangsnetze in einige besonders schwer zu versorgende Regionen zu bringen. Der LRH stellt fest, dass sich das Land Tirol bei der Finanzierung dieser Förderschiene nicht beteiligte.

Bund

Die folgende Tabelle stellt das Beteiligungsausmaß des Landes Tirol an den Förderprogrammen des Bundes dar. Die Daten beruhen auf einer Studie, welche das bmvit zur Evaluierung des Breitbandausbaues in Österreich beauftragte und auf seiner Homepage veröffentlichte.[11]

[11] „Evaluierung der Breitbandinitiative bmvit - 2015/2016“; https://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/publikationen/evaluierung_initiative.html; abgerufen am 15.12.2017

	Access 1	in %	Leerrohr 1 u. 2	in %	Backhaul 1	in %
Burgenland	2,3	2,4%	0,0	0,0%	2,4	3,5%
Niederösterreich	30,7	32,0%	11,6	29,6%	17,2	25,0%
Wien	0,5	0,5%	0,1	0,2%	1,5	2,1%
Kärnten	13,8	14,4%	0,9	2,2%	8,2	11,9%
Steiermark	17,1	17,8%	0,8	2,1%	15,1	21,9%
Oberösterreich	20,8	21,7%	5,5	14,1%	12,8	18,6%
Salzburg	1,8	1,9%	0,0	0,0%	2,5	3,6%
Tirol	6,6	6,9%	20,0	50,8%	7,7	11,1%
Vorarlberg	2,3	2,4%	0,4	1,0%	1,5	2,2%
Summe	**95,9**	**100,0%**	**39,3**	**100,0%**	**68,9**	**100,0%**

Tab. 4: Aufteilung der Fördermittel nach Programmen (Beträge in Mio. €, Quelle: bmvit; eigene Berechnungen)

Starke Beteiligung

Die Tabelle zeigt, dass die Tiroler Gemeinden beim Bundes-Leerverrohrungsprogramm (1. und 2. Ausschreibung[12]) im Bundesländervergleich überdurchschnittlich viele Bundesfördermittel abrufen konnten (50,8 % der Gesamtmittel).

Ein wesentlicher Grund für die hohe Beteiligung im Bundesland Tirol lag darin, dass das Land Tirol schon vor der Einführung der Bundes-Leerverrohrungsförderung im Jahr 2015 den Breitbandausbau durch die Tiroler Gemeinden förderte. Nach Einführung der Bundesförderung informierte die Abteilung Wirtschaft die Tiroler Gemeinden frühzeitig und umfassend über die Möglichkeit, Bundesförderungen in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus unterstützte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung die Tiroler Gemeinden im Rahmen der Antragstellung bei der FFG (vgl. Kapitel 5.3.2).

Landes-Anschlussförderung

Ein weiterer Grund für die hohe Beteiligung war, dass die Tiroler Landesregierung eine Anschlussförderung zum Bundes-Leerverrohrungsprogramm beschloss, um finanzielle Anreize für die Beteiligung der Tiroler Gemeinden an diesem Programm zu setzen (Anschlussförderung durch das Land Tirol; vgl. Kapitel 5.3).

Bewertung

Der LRH anerkennt die Bemühungen des Landes Tirol, eine hohe Beteiligung der Tiroler Gemeinden am Bundes-Leerverrohrungsprogramm sicherzustellen, um das Ziel einer hohen Breitbandversorgung zu erreichen.

[12] Die 1. und 2. Ausschreibung des Leerverrohrungsprogrammes fand in den Jahren 2015 und 2016 statt. Für die 3. und 4. Ausschreibung im Jahr 2017 lagen noch keine endgültigen Daten vor.

Niedrigere Beteiligung bei Access und Backhaul

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, konnte das Bundesland Tirol bei den Förderprogrammen „Access“ (1. Ausschreibung) und „Backhaul“ (1. Ausschreibung) rd. 6,9 % und 11,1 % der Bundesfördermittel abrufen. Die Beteiligung bei diesen Programmen war also wesentlich niedriger als beim Leerverrohrungsprogramm.

Fokussierung auf kommunalen Ausbau

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol keine Landes-Anschlussförderungen für die Bundesprogramme Access und Backhaul entwickelte. Die Abteilung Wirtschaft begründete dies damit, dass die strategische Ausrichtung des Landes Tirols mit Hauptfokus auf die Förderung des kommunalen Ausbaues lag (Breitband als kommunale Infrastruktur).

Problematik - Doppelförderungen

Das Land Tirol teilte dem bmvit am 22.7.2016 schriftlich mit, dass sich die von privaten Netzbetreibern im Rahmen der Bundesförderschienen „Access“ und „Backhaul“ eingereichten Projekte mit den Ausbauplänen der Gemeinden überschneiden.[13]

Nach Ansicht des Landes Tirol sollten geförderte parallele Breitbandinfrastrukturen vermieden werden und ersuchte deshalb das bmvit, diesen Aspekt bei den Förderentscheidungen im Rahmen von „Access“ und „Backhaul“ zu berücksichtigen. Projekte, die seitens des Landes Tirol als doppelförderungsrelevant identifiziert wurden, sollten keinesfalls vom bmvit bzw. FFG genehmigt werden.

Zusicherung des bmvit

Am 26.8.2016 teilte das bmvit mit, dass Doppelförderungen vermieden werden sollten, indem eine bereits versorgte oder durch eine Förderschiene im Rahmen der Breitbandförderung angesprochene Region für eine weitere Förderung ausscheidet.

Das Land Tirol richtete am 22.2.2017 ein weiteres Schreiben an das bmvit, worin das Land Tirol betonte, dass weiterhin die Problematik der Förderung von parallelen Breitbandinfrastrukturen bestünde.

Abstimmung mit der FFG

In weiterer Folge nahm die Abteilung Wirtschaft Kontakt mit der FFG auf, um den Informationsfluss zwischen dem Land Tirol und der FFG zu verbessern. Unter anderem sollten die Förderkarten möglichst aktuell gehalten werden, um förderfähige Gebiete von bereits versorgten Gebieten besser abgrenzen zu können.

[13] Das Land Tirol übermittelte mit dem Schreiben auch eine Liste all jener Tiroler Gemeinden, die sich für einen Eigenausbau nach dem Tiroler Modell entschieden hatten.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH anerkennt die Bemühungen des Landes Tirol, der Problematik geförderter paralleler Infrastrukturen entgegen zu wirken. Der LRH empfiehlt, auch im Hinblick auf den Regierungswechsel auf Bundesebene[14], dass das Land Tirol dieses Thema weiter verfolgt und vom bmvit entsprechende Maßnahmen einfordert. Nach Ansicht des LRH ist die Schaffung paralleler Infrastrukturen volkswirtschaftlich nicht vertretbar und widerspricht der Zielsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie.
Stellungnahme der Regierung	*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass das Land Tirol auch weiter-hin in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH steht und unter anderem durch einen möglichst transparenten Datenaustausch der Problematik der Förderung paralleler Infrastrukturen begegnen wird.*

3.4.8. Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen in der Landesgesetzgebung

Operatives Ziel 8	Das Land Tirol legte als operatives Ziel fest, die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend passive LWL-Infrastruktur zu schaffen.
Maßnahme	Landesgesetze und -verordnungen sollten geprüft und ggf. angepasst werden, indem z.B. die Leerrohrerschließung bei neuen Siedlungs- und Gewerbeflächen, die Mitverlegung von Leerrohren bei öffentlichen Bauvorhaben (z.B. Landesstraßenbau) oder die Ergänzung der Standard-Gebäudeausstattung um einen Leerrohranschluss von der Grundstücksgrenze bis in den Keller vorgeschrieben wird. Dadurch sollten Synergien im höheren Maße genutzt werden. Im Folgenden werden die Maßnahmen, die das Land Tirol in diesem Zusammenhang ergriffen hat, dargestellt.

Mitverlegung von Leerrohren beim Landesstraßenbau

Vereinbarung mit der Abteilung Verkehr und Straße	Die Abteilung Wirtschaft vereinbarte im Jahr 2014 mit der Abteilung Verkehr und Straße, dass die Bauvorhaben der Landesstraßenverwaltung mit denen der Breitbandinitiative des Landes Tirol abgestimmt werden sollten. Es sollte kein verlorener Aufwand (Belagssanierung und anschließend Aufgrabungen für Leerrohrverlegungen) produziert werden.

[14] Mit 18.12.2017 wurde eine neue Bundesregierung und auch ein neuer Infrastrukturminister angelobt.

Einbindung der Baubezirksämter

Das Sachgebiet Straßenerhaltung übermittelte im Jänner 2015 an die Baubezirksämter eine Auflistung der geplanten Belagsbauvorhaben mit den darin eingetragenen Breitbandausbauten im Rahmen der Breitbandinitiative des Landes Tirol. Die Baubezirksämter wurden aufgefordert, mit den Gemeinden, welche ein FTTH-Netz bauen, direkt Kontakt aufzunehmen, um die Baumaßnahmen abzustimmen.

In den Fällen, wo Gemeinden noch kein FTTH-Netz bauten, führte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung direkt Gespräche mit den betreffenden Gemeinden, um die Sinnhaftigkeit einer allfälligen Leerrohrverlegung abzuklären.[15]

LWL-Zubringer-Strecken

Bei Belagsbauvorhaben, die wichtige LWL-Zubringer-Strecken betrafen, führte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung separat Gespräche mit der Abteilung Verkehr und Straße, inwieweit bei den Arbeiten der Landesstraßenverwaltung Leerrohre berücksichtigt werden sollten.

Gesetzliche Verpflichtung nicht eingeführt

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol entgegen dem ursprünglichen Ziel im Breitband-Masterplan keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren beim Landesstraßenbau einführte. Es erfolgte vielmehr eine individuelle Abstimmung zwischen relevanten Akteuren im Rahmen des Landesstraßenbaues und der Breitbandinitiative des Landes Tirol.

Anregung

Der LRH regt an, die individuellen Abstimmungen fortzuführen und insbesondere das Augenmerk auf Gemeinden, die derzeit noch kein FTTH-Netz bauen, zu richten. Nach Ansicht des LRH muss damit gerechnet werden, dass künftig auch diese Gemeinden einen Bedarf an Hochleistungs-Breitbandversorgung haben werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird aufgenommen und die Abteilung Wirtschaft wird weiterhin individuelle Abstimmungen mit der Abteilung Verkehr und Straße durchführen. Die Entscheidung ein kommunales Glasfasernetz zu errichten, liegt jedoch im jeweiligen Wirkungsbereich der Gemeinde und kann daher nur von der jeweiligen Gemeinde getroffen werden.

Umsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie

EU-Richtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat erließen am 15.5.2014 die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaues von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation.

[15] Die Gemeinden wurden darauf hingewiesen, dass nach den Belagsarbeiten die Landesstraße mindestens 5 Jahre nicht mehr aufgerissen werden soll.

Im Bereich des Endnutzers sieht die Kostensenkungsrichtlinie vor, dass jedenfalls Mehrfamilienhäuser, die neu errichtet oder umfangreich renoviert werden, mit gebäudeinternen hochgeschwindigkeitsfähigen physischen Infrastrukturen ausgestattet werden.

Umsetzung in nationales Recht

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte auf Bundesebene durch die Novelle des Telekommunikationsgesetzes.[16] Auf Länderebene galt es, den Art. 8 der Kostensenkungsrichtlinie „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ in den neun Bauordnungen der Länder entsprechend umzusetzen.

Das Land Tirol setzte die Kostensenkungsrichtlinie durch die Novelle zur Tiroler Bauordnung 2011 (LGBl. Nr. 103/2015) und korrespondierend dazu in den Technischen Bauvorschriften 2016 (LGBl. Nr. 33/2016) um.

Gemäß § 17 lit. g Tiroler Bauordnung ist nunmehr im Fall von Neubauten und umfangreichen Renovierungen der Stand der Technik im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologie zur Schaffung von hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, bei Wohnanlagen einschließlich des Zugangspunktes[17] zu erfüllen.

Hinweis - Leitfaden für Bauträger

Der LRH weist darauf hin, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung in diesem Zusammenhang einen Leitfaden „Informationsmaterial hausinterne Breitband-Internetverkabelung für Bauträger“ erstellte.

Breitband-Masterplan nicht zur Gänze umgesetzt

Der LRH stellt fest, dass durch die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht ein Beitrag zur Kostensenkung im Rahmen des Breitbandausbaues geleistet wurde. Für die im Breitband-Masterplan vorgesehene Ergänzung der Standard-Gebäudeausstattung um einen Leerrohranschluss von der Grundstücksgrenze bis in den Keller wurde bis dato keine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Anregung

Der LRH regt an, die Möglichkeit gesetzlicher Regelungen zur verpflichtenden Verlegung der Leerrohre bis zur Grundstücksgrenze zu prüfen. Nach Ansicht des LRH würde eine solche Verpflichtung zu einem höheren Nutzungsgrad der von den Gemeinden errichteten Breitbandnetze beitragen.

[16] Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, idF BGBl. I Nr. 134/2015.

[17] Der Zugangspunkt bezeichnet einen Punkt innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes, an dem der Telekombetreiber eine Anschlussmöglichkeit zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur hat.

Stellungnahme der Regierung

Die Abteilung Wirtschaft wird sowohl die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verlegung der Leerrohre bis zur Grundstücksgrenze als auch alternativ dazu die Setzung finanzieller Anreize für eine solche Verlegung durch Hauseigentümer prüfen.

Setzen von Anreizen

Alternativ könnte das Land Tirol auch (finanzielle) Anreize für eine solche Verlegung durch Hauseigentümer setzen (z.B. durch entsprechende Änderungen bei der Wohnbauförderung oder durch eigene Landesprämien).

Anpassung des Tiroler Raumordnungsgesetzes

Die Erfahrungen aus dem Breitbandausbau zeigten, dass es von Seiten der Gemeinden vielfach den Wunsch gab, Breitband-Projekte auch über Planungsverbände[18] abzuwickeln.

Auf Grund der Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011)[19] war ein Breitbandausbau durch Gemeindeverbände aber nicht vorgesehen (eingeschränkter Wirkungsbereich).

Novelle des TROG 2011

Um die bestehenden Strukturen der Planungsverbände für gemeindeübergreifenden Breitbandausbau nutzen zu können, novellierte das Land Tirol das TROG 2011[20].

Erweiterter Wirkungsbereich

Zur Versorgung und Erschließung der beteiligten Gemeinden mit ultraschnellem Internet können Planungsverbände nunmehr als Träger von Privatrechten auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Verbandsversammlung die Planung, den Bau, die Verlegung, den Betrieb und die Vermarktung von Glasfasernetzen besorgen.

Durch diesen erweiterten Wirkungsbereich der Planungsverbände soll eine verstärkte Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden ermöglicht und teure Insellösungen vermieden werden (z.B. im Zuge der Errichtung von LWL-Zubringernetzen).

[18] Planungsverbände sind Gemeindeverbände nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und unterliegen den im Tiroler Raumordnungsgesetz und in der Tiroler Gemeindeordnung angeführten Bestimmungen.

[19] Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56/2011 (Hinweis: Das TROG 2011 wurde im Jahr 2016 als TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, wiederverlautbart).

[20] TROG 2011, idF LGBl. Nr. 82/2015.

Recht zur Nutzung öffentlicher Wege gemäß TKG

Leitungsrecht gemäß TKG 2003

Gemäß § 5 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)[21] sind Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwegen, öffentlichen Plätzen und dem darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung in Anspruch zu nehmen.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum ein TK-Unternehmen in mehreren Fällen sein Recht zur Nutzung der öffentlichen Wege für einen FTTC-Ausbau auf Basis von § 5 Abs. 3 TKG 2003 geltend machte.

Doppelte Infrastruktur

Dieser Ausbau des TK-Unternehmens fand teilweise in Gemeinden statt, die bereits über ein gemeindeeigenes Breitbandnetz verfügten oder gerade im Begriff waren ein gemeindeeigenes Netz aufzubauen. Der LRH stellt fest, dass dadurch in diesen Gemeinden eine doppelte Infrastruktur entsteht (Bereitstellung durch die Gemeinde und durch ein privates TK-Unternehmen).

Einwendungen

Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er gemäß § 6 Abs. 1 TKG 2003 dem Bereitsteller binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung über das Vorhaben schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten.

Abteilung Verkehr und Straße

Unter dem Gesichtspunkt dieser Einwendungsmöglichkeit vereinbarte die Abteilung Wirtschaft im Jahr 2017 mit der Abteilung Verkehr und Straße, dass Anträge von TK-Unternehmen zur Verlegung von LWL-Leitungen durch die Abteilung Wirtschaft im Vorhinein überprüft werden.

Unterbreitung eines Alternativvorschlages

Bei nachweislicher durch die Abteilung Wirtschaft festgestellter Existenz einer bestehenden LWL-Infrastruktur wird eine Grabung in der Landesstraße seitens der Landesstraßenverwaltung bzw. den Baubezirksämtern abgelehnt. Dem TK-Unternehmen werden die Einwendungen inkl. Alternativvorschlag, nämlich die Nutzung der bestehenden LWL-Infrastruktur, unterbreitet.

[21] Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003.

Streitschlichtungs-verfahren

Gemäß § 121 TKG 2003 besteht die Möglichkeit eines Streitschlichtungsverfahrens bei der Telekom-Control-Kommission[22]. Zum Zeitpunkt der Überprüfung des LRH waren bereits diesbezügliche Verfahren bei der Telekom-Control-Kommission anhängig. Entscheidungen dieser Kommission lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Bemühungen des Landes Tirol

Laut Auskunft der Abteilung Wirtschaft will das Land Tirol dieses Problem paralleler Infrastrukturen weiter verfolgen. Das Land Tirol beabsichtigt, im Rahmen zukünftiger TKG-Novellierungen auf dieses Problem paralleler Breitbandinfrastrukturen hinzuweisen und in den Gesetzwerdungsprozess einzubringen.

3.4.9. Standortnachteile ausgleichen

Operatives Ziel 9

Der Breitband-Masterplan für Tirol sah vor, regionale Netzanbindungen zu ermöglichen, um Standortnachteile auszugleichen. Gemeinden bzw. Betreiber sollten zu erschwinglichen Kosten mit Glasfaser-Zubringern versorgt sein.

Um leistungsfähige lokale Breitbandnetze zu errichten, benötigen die Ortszentralen eine Anbindung an internationale Internet-Knoten. Dazu sind Zubringerleitungen (Backhaul) an höherwertige Netze (Backbone) notwendig.

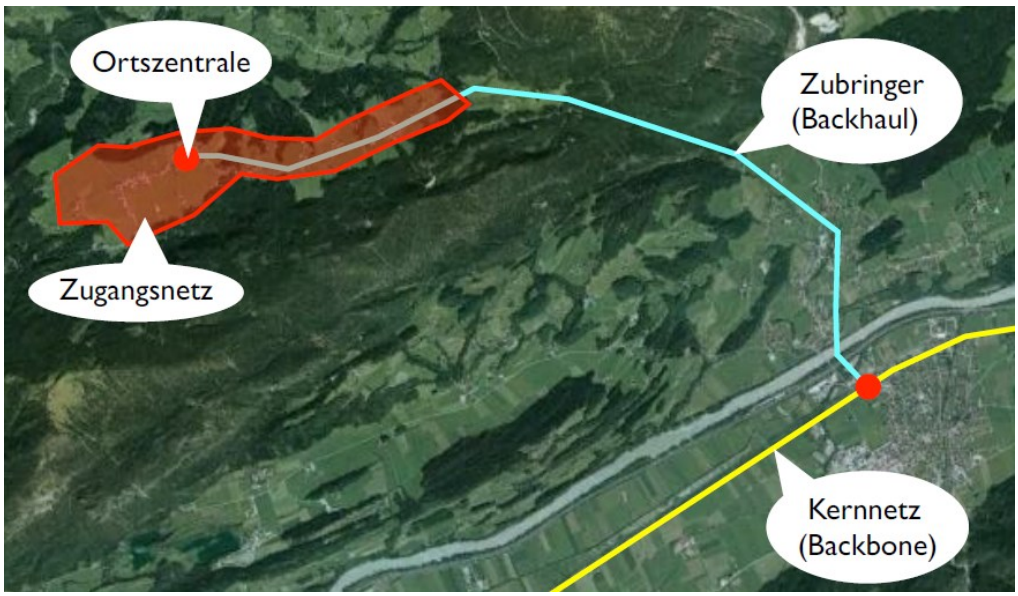

Bild 6: Anbindung an das Kernnetz (Quelle: „Planungsleitfaden Breitband“ des bmvit)

[22] Die Telekom-Control-Kommission ist bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angesiedelt. Die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Gegen Bescheide der Telekom-Control-Kommission und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Maßnahme

Die Maßnahme „Standortnachteile ausgleichen“ verfolgt das Ziel, die Netzanbindungen der Gemeinden (Fiber to the Village - FTTV), z.B. durch Realisierung von Glasfaser-Zubringerstrecken oder dem Hinwirken auf die Öffnung von bestehenden Backbone-Netzen, zu verbessern. Dies sollte das Land Tirol durch Förderungen und eine aktive steuernde Rolle im Hinblick auf Kooperationen (v.a. TIWAG) erreicht werden.

Für das Jahr 2013 sah der Breitband-Masterplan explizit folgende Maßnahmen vor:

- Abklärung mit landeseigenen Versorgungsunternehmen,
- Ausarbeitung eines „Fiber to the Village“-Konzeptes,
- Unterstützung der Errichtung eines „Tiroler Internet Exchange - TIX“.

Umsetzung

Das Land Tirol erwarb im Jahr 2014 Nutzungsrechte an TIWAG Infrastrukturen und gab diese Rechte in weiterer Folge an Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Insbesondere Gemeindeverbände (Planungsverbände) haben unter Inanspruchnahme dieser Infrastruktur und Landesförderungen Zubringerstrecken errichtet. Die Ausarbeitung eines tirolweiten FTTV-Konzeptes sowie die Förderung der Errichtung eines Internet-Knotens[23] erfolgten jedoch nicht.

TIWAG Vertrag

Das Land Tirol schloss am 4.7.2014 mit der TIWAG einen Vertrag über die Bereitstellung von Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur. Dabei erhielten die in weiterer Folge berechtigten Dritten (Gemeinden, Gemeindeverbände sowie im Eigentum von Gemeinden stehende juristische Personen) die Möglichkeit, an der Leerrohrinfrastruktur bzw. an darin verlegten Glasfaserkabeln durch gegenseitigen Erwerb von Nutzungsrechten zu partizipieren.

Gegenstand des Vertrages

Die TIWAG berechtigte das Land Tirol, in der Leerrohrinfrastruktur Glasfaserkabel zu verlegen, zu führen und zu nutzen. Daneben wurden für nach Vertragsbeginn hinzukommende Leerrohrstrecken ähnliche Regelungen getroffen.

Das Land Tirol konnte Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Gemeinden und Gemeindeverbände abtreten bzw. übertragen. Das Land Tirol verpflichtete sich jedoch, Anfragen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die TIWAG heranzutragen und eine koordinierende Funktion auszuüben.

[23] Internet-Knoten (Internet exchange point - IXP) dienen als Austauschpunkte für den Datenverkehr des Internets. Z.B. ist der Vienna Internet eXchange - VIX ein Internet-Knoten in Wien.

Umfang

Der Leerrohrbestand der TIWAG betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1.277 km. Der Vertrag sieht jedoch vor, dass die bis zum 1.1.2020 neu errichteten Leerrohre jedenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen. Ab diesem Zeitpunkt können beide Vertragsparteien die Beendigung der automatischen Einbindung von neuen Leerrohren erklären. Eine ordentliche Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages ist frühestens mit Wirksamkeit zum 31.12.2039 möglich. Die Dauer des Kündigungsverzichts orientierte sich dabei an der zu erwartenden Mindestlebensdauer der Leerrohre.

Mit Jänner 2017 standen dem Land Tirol 1.671 km TIWAG Leerrohre zur Verfügung. Laut Auskunft der TIWAG waren davon zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH (17.10.2017) rd. 465 km mit Glasfaserleitungen belegt.

Abrechnung

Der LRH stellt fest, dass die Zahlungen an die TIWAG für Vertragsgebühren, Nutzungsentgelte und Zinsen in den Jahren 2014 - 2016 insgesamt rd. 1,3 Mio. € betrugen. Die verrechneten Entgelte und Zinsen für die einzelnen Tranchen (Anfangsbestand und jährlich hinzugekommene Leerrohrstrecken) entsprachen den Vertragsinhalten.

Nach dem Abschluss des Vertrages mit der TIWAG überband das Land Tirol die wesentlichen Vertragsinhalte jeweils an die Gemeinde und die Gemeindeverbände.

Inanspruchnahme des Leerrohrnetzes

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH lagen mit 79 Gemeinden Verträge über die Nutzung von Leerverrohrungen vor. Vom bereitgestellten Leerrohrnetz der TIWAG wurden rd. 28 % von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Anspruch genommen.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass v.a. durch Landesförderungen für Gemeindeverbände zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen sowie durch Anschlussförderungen und Einzelfallentscheidungen die Vernetzung der Ortszentralen mit Glasfaserleitungen gefördert wurde. Die Umsetzung der geförderten Projekte wurde durch die Zurverfügungstellung des TIWAG Leerrohrnetzes unterstützt. Durch die Nutzung von bestehenden Leerrohren konnte - im Vergleich zum Neubau von Infrastrukturen - der Breitbandausbau von Ortsnetzen und die Anbindung von Ortsnetzen kostengünstiger erfolgen. Laut Auskunft des Fachbereiches Breitbandausbau und Technologieförderung verfügen nur zwei Tiroler Gemeinden über keine adäquate Anbindungsmöglichkeit.

3.4.10. Errichtung von LWL-Infrastruktur im Einflussbereich des Landes

Operatives Ziel 10

Als letztes operatives Ziel sah der Breitband-Masterplan vor, dass im Hinblick auf eine umfassende, hochwertige Breitbandversorgung das Land Tirol in dessen Einflussbereich eine Vorbildfunktion ausüben sollte.

Maßnahmen

Um der Vorbildfunktion gerecht zu werden, sollten im Einflussbereich des Landes LWL-Infrastrukturen und Leerverrohrungen mit ausreichend Reserven errichtet werden.

Gemäß Breitband-Masterplan ist für Dienststellen der Landesverwaltung, insbesondere Landesschulen, Unternehmen im Landeseigentum sowie für weitere Landesinstitutionen eine LWL-Anbindung anzustreben. Bei Baumaßnahmen des Landes, z.B. beim Landesstraßenbau, sollen entsprechende Infrastrukturen mitverlegt werden. Für das Jahr 2013 sah der Masterplan explizit folgende Maßnahmen vor:

- Prüfung der aktuellen Anbindungen der Gebäude im Einflussbereich des Landes,
- Information der beteiligten Stellen.

Umsetzung

Das Land Tirol errichtete keine eigene Breitbandinfrastruktur. Die Gemeinden verpflichteten sich jedoch im Rahmen der Fördervereinbarungen, dem Land Tirol für landesinterne Zwecke und im öffentlichen Interesse Faserkapazitäten (Dark-Fibre) entgeltlos zur Verfügung zu stellen.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol über kein Ausbaukonzept für ein eigenes „Landesnetz“ verfügt. Eine Prüfung der Anbindungen der Gebäude und Einrichtungen im Einflussbereich des Landes Tirol erfolgte nicht.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, eine Bestandsaufnahme der Breitbandversorgung und der Breitbandanbindungen der Einrichtungen im Einflussbereich des Landes Tirol vorzunehmen. Auf Basis dieser Bestandsaufnahme sollten ggf. Verbesserungen der Anbindungen von Einrichtungen (z.B. Pflichtschulen) an Glasfasernetze gefördert werden. Die Errichtung eines eigenen, physischen „Landesnetzes“ ist aus Sicht des LRH nur dann sinnvoll, wenn kein Ausbau durch die Gemeinden, Gemeindeverbände oder durch private Telekommunikationsanbieter erfolgt.

Stellungnahme der Regierung

Nach Ansicht der Abteilung Wirtschaft sollten die bereits errichteten oder sich in Errichtung befindlichen Breitbandinfrastrukturen dahingehend verwendet werden, bei Bedarf ein „virtuelles" Landesnetz zu errichten, d.h. es werden die über die Förderungsprojekte zur Verfügung stehenden Faserkapazitäten für ein Landesnetz verwendet. Die Errichtung eines parallelen physischen Netzes war zu keiner Zeit angedacht. Ob ein solches Netz für landeseigene Zwecke errichtet werden soll, wird Bestandteil der Fortschreibung des Breitbandmasterplanes sein. Eine Bestandsaufnahme der Breitbandversorgung und der Breitbandanbindungen der Einrichtungen im Einflussbereich des Landes Tirol hat jedoch nur dann Sinn, wenn zukünftig ein eigenes Landesnetz errichtet werden soll.

3.5. Zusammenfassung

Die Breitbandstrategie des Landes hat zum Ziel die Breitbandversorgung in Tirol bedarfsgerecht, effizient und qualitätsvoll weiterzuentwickeln. Der im Breitband-Masterplan enthaltene Maßnahmenplan zur Umsetzung der Breitbandstrategie wurde in weiter Folge weit gehend umgesetzt.

Bewertung

Der LRH beurteilt zusammenfassend vor allem die Strategie

- den Breitbandausbau durch die Gemeinden zu forcieren,
- regionale Netzanbindungen durch Gemeindeverbände zu ermöglichen,
- die Konzentration auf zukunftssichere Technologien (FTTH) sowie
- die Nutzung des TIWAG Leerrohrnetzes

positiv.

Trotz dieser positiven Aspekte hält der LRH es für notwendig, den mittlerweile rd. fünf Jahre alten Breitband-Masterplan für Tirol unter Einbindung der für den Breitbandausbau relevanten Landeseinheiten und unter Berücksichtigung der Breitbandstrategien des Bundes und der EU weiter zu entwickeln.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt dem Land Tirol, den Breitband-Masterplan weiter zu entwickeln und dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen: • Anpassung der strategischen Ziele, die derzeit nur bis ins Jahr 2018 reichen, • Änderungen auf Grund technologischer Neuerungen (z.B. Mobilfunkgeneration 5G), • Neuausrichtung der Prioritäten und Schwerpunkte, • Maßnahmen zur Förderung der Nachfrage (z.B. Förderung von Telearbeitsplätzen) sowie • Einbeziehung anderer Landesförderstellen bei der Förderung des Ausbaues und Nutzung von Breitbandnetzen (z.B. Abteilung Wohnbauförderung). Aufbauend auf neuen strategischen und operativen Zielen sollte wieder ein konkreter Maßnahmenplan erstellt werden. Zur Messung der Zielerreichung der einzelnen Maßnahmen sollten auch dementsprechende Indikatoren festgelegt werden.
Stellungnahme der Regierung	*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes den Breitbandmasterplan weiter zu entwickeln wird unter Berücksichtigung der vom Landesrechnungshof formulierten Gesichtspunkte umgesetzt.* *Was die Empfehlung zur Einbeziehung der Abteilung Wohnbauförderung betrifft, ist jedoch fraglich, ob diese tatsächlich einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Breitband-Masterplans leisten kann. Das laut Breitband-Masterplan vorgesehene Förderkonzept sieht die Errichtung und Modernisierung von Breitbandinfrastruktur vor. Es sollen Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen sowie Unternehmen für die Herstellung von betrieblichen Breitbandanschlüssen gefördert werden. Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass die Abteilung Wohnbauförderung an der Weiterentwicklung mitwirkt, aber die Schaffung einer Breitband-Infrastruktur stellt keine primäre Aufgabe des geförderten Wohnbaus dar.*

4. Aufbau- und Ablauforganisation

Abteilung Wirtschaft

Für die Abwicklung der Breitbandförderungen in Tirol ist der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung in der Abteilung Wirtschaft zuständig. Die folgende Darstellung zeigt die Aufbauorganisation der Abteilung Wirtschaft:

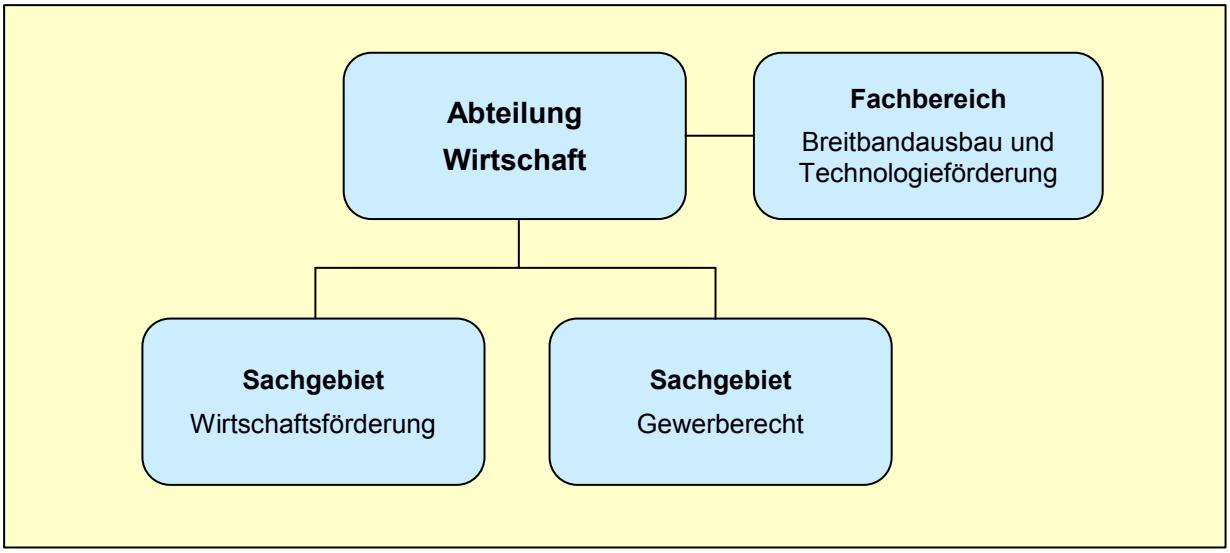

Bild 7: Organigramm der Abteilung Wirtschaft

Der LRH analysierte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung die Aufbau- und Ablauforganisation für die Abwicklung der Förderungen des Breitbandausbaues im Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung.

In der Abteilung Wirtschaft lag - entsprechend der Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 123/2013 idF LGBl. Nr. 103/2016 - eine schriftliche Aufgabenverteilung einschließlich der Vertretungsregelungen sowie der Regelung der Fertigungsbefugnisse vor, die zuletzt im Juli 2017 aktualisiert wurde.

Aufgabengebiete

Demnach sind sieben MitarbeiterInnen dem Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung zugeteilt und lassen sich folgenden Aufgabengebieten zuordnen:

- Leitung des Fachbereiches (1 MA),
- Sachbearbeitung (3 MA),
- Fördercontrolling (2 MA) und
- Sekretariat (1 MA).

Weiters unterstützen MitarbeiterInnen der Abteilung Wirtschaft den Fachbereich (z.B. Zahlungsabwicklung). In Summe sind im Fachbereich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes rd. 6,8 VZÄ (Vollzeitäquivalente) tätig.

Leitung des Fachbereiches

Der Leiter des Fachbereiches Breitbandausbau und Technologieförderung ist neben den Leitungsaufgaben im Breitbandbereich für strategische Aufgaben und die Abstimmung nationaler Breitbandthematiken mit Bundesstellen zuständig. Als Landesvertreter für Breitbandangelegenheiten nimmt er bei diversen Veranstaltungen und Gremien teil.

Sachbearbeitung

Die Aufgaben der Sachbearbeiter umfassen v.a. die Bearbeitung von Anträgen im Breitbandförderungsprogramm und die Beratung von Gemeinden und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau.

Fördercontrolling

Das Fördercontrolling umfasst v.a. die sachliche und rechnerische Überprüfung der einlangenden Kostenabrechnungen zu den Förderfällen. Weiters erfolgt hier die laufende Kontrolle der jeweiligen Bestimmungen in den einzelnen Förderverträgen.

Sekretariat

Der laufende Schriftverkehr zum Tiroler Technologie- und Breitbandförderungsprogramm erfolgt durch das Sekretariat.

Bewertung

Der LRH beurteilt auf Grund der Komplexität der Breitbandförderung den Verwaltungsaufwand als angemessen und stellte keine Überkapazitäten beim Personaleinsatz fest.

Förderprozess

Der Ablauf von Breitbandförderungen stellt sich wie folgt dar:

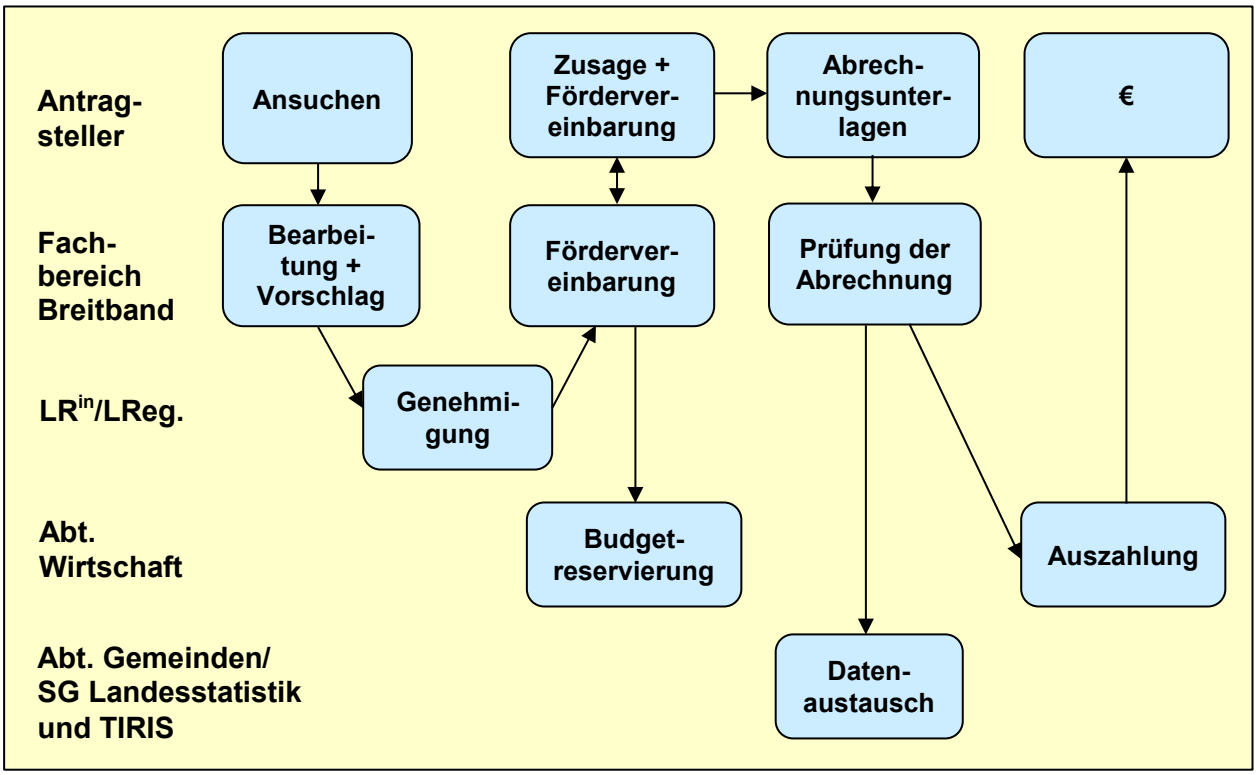

Diagr. 2: Förderprozess

Ablauf der Förderungen

Die Förderanträge werden durch die Sachbearbeiter geprüft (v.a. Überprüfung des Ansuchens auf Vollständigkeit sowie Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens). Die Sachbearbeiter fassen den Sachverhalt sowie das Ergebnis der Prüfung in einem sogenannten „Bearbeitungsblatt“ zusammen und erstellen einen Vorschlag über die Förderhöhe. Nach Kenntnisnahme der Vorschläge durch den Fachbereichsleiter und den Abteilungsvorstand der Abteilung Wirtschaft werden diese an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung weitergeleitet.

Im Falle einer Förderzusage (inkl. Fördervereinbarung) werden die Förderfälle, einschließlich der gewährten Förderbeträge im IT-System LWF (Landesweite Förderungen) erfasst. Die Budgetüberwachung erfolgt in weiterer Folge auf Grundlage der Daten im LWF.

Verwendungsnachweise

Die Mitarbeiterinnen des Fördercontrollings prüfen die Verwendungsnachweise und fordern ggf. ausständige Verwendungsnachweise ein. Dabei wird für jeden Förderfall anhand der in der Fördervereinbarung geforderten Verwendungsnachweise die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel geprüft. Dies erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Kostennachweise (Originalrechnungen samt Einzahlungsbestätigungen), die im Zuge der Prüfung entwertet werden.

Zahlungsauftrag

Die zuständigen Mitarbeiter der Budgetverwaltung der Abteilung Wirtschaft erstellen mittels LWF die Zahlungsaufträge. Die Mitarbeiterinnen des Fördercontrollings bestätigen in der Folge die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Auszahlungen müssen zudem vom Anweisungsberechtigten genehmigt werden und erfolgen dann durch die Abteilung Landesbuchhaltung. Die Anweisungsberechtigten der Abteilung Wirtschaft sind der Abteilungsvorstand sowie sein Stellvertreter.

Ablaufdiagramm

Der gesamte Förderprozess ist in einem Ablaufdiagramm festgehalten. Dort sind zu den jeweiligen Prozessschritten die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass durch die im Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung implementierte Ablauforganisation die Grundlage für einen strukturierten und einheitlichen Ablauf der Förderprozesse gegeben war. Im Sinne eines internen Kontrollsystems waren das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionentrennung hinsichtlich Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der Förderungen gewahrt. Die vom LRH vorgenommene Einschau in einzelne Förderakten (vgl. Kapitel 5) ergab, dass die Vorschriften eingehalten wurden.

Aktenverwaltung

Die Abteilung Wirtschaft nutzt seit Februar 2012 das elektronische Aktenverwaltungssystem (ELAK) für die Verwaltung der allgemeinen Akten. Der die Förderakten betreffende Schriftverkehr wird mittels der IT-Anwendung LWF abgewickelt.

EDV-Einsatz

Die IT-Anwendung LWF ist eine Förderanwendung, die seit dem Jahr 1995 sukzessive in verschiedenen Bereichen (u.a. Wirtschafts-, Sport und Kulturförderungen) der Tiroler Landesverwaltung eingeführt wurde. Die Abteilung Wirtschaft verwendet LWF seit dem Jahr 1995. Aus dem LWF werden auch die Daten für die Tiroler Wirtschafts- und Arbeitsmarktberichte sowie für die Förderberichte nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz generiert. Weiters kommen im Fachbereich diverse Portalanwendungen (z.B. Firmenbuchanwendung, tirisMaps) und Geoinformationssysteme (z.B. ArcGIS) als Spezialanwendungen zum Einsatz.

Datenschutz

Die Fördervereinbarungen enthalten eine Zustimmungserklärung der FördernehmerInnen, dass die Förderung betreffende Daten (Name, Förderhöhe und Investitionssumme) im Rahmen des Tiroler Fördertransparenzgesetzes veröffentlicht werden.

Weiters ist die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol integraler Bestandteil der Fördervereinbarungen. Somit erteilen die FördernehmerInnen dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass Daten zum Förderwerber, zum Projekt und zur Förderung zum Zwecke der Durchführung des Förderverfahrens erhoben und im Rahmen des Förderungsinformationssystems LWF verarbeitet werden. Diese Daten dürfen zur Administration und zur Vermeidung von Doppelförderungen an andere Förderstellen übermittelt werden, falls diese mit dem Projekt befasst sind.

Webseite der Abteilung Wirtschaft

Auf der Webseite der Abteilung Wirtschaft sind Förderrichtlinien, Informationsblätter und Formulare gegliedert nach den einzelnen Förderbereichen abrufbar. Die Förderantragsformulare können von der Homepage heruntergeladen und von den FörderwerberInnen ausgefüllt werden.

Laut Auskunft der geprüften Stelle wird derzeit eine neue Förderanwendung („LWF neu“) in Zusammenarbeit mit der DVT entwickelt. Diese neue Anwendung soll bis Mitte 2018 eingeführt werden und dann auch eine elektronische Antragstellung durch den Förderwerber ermöglichen.

5. Förderungen durch das Land Tirol

Wie im Kapitel 3.4.5 beschrieben sah der Breitband-Masterplan die Einführung von Landesförderungen vor. Dieses Kapitel behandelt die Bereitstellung der finanziellen Mittel, die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung und die einzelnen Landesförderungen zur Errichtung von Breitbandinfrastrukturen.

5.1. Budget

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 1.4.2014 für das Breitbandförderprogramm in den Jahren 2014 - 2018 Budgetmittel iHv jährlich 10,0 Mio. € zur Verfügung zu stellen[24]. Diese Budgetmittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Aus dem Budget der Abteilung Wirtschaft sollten Mittel iHv jährlich 4,5 Mio. € aus dem Voranschlag des Landes Tirol für die Jahre 2014 - 2018 vorgesehen werden.
- Zusätzlich sollten dem Land Tirol Mittel iHv jährlich 3,0 Mio. € von Seiten des landeseigenen Energieversorgers zur Verfügung gestellt und der Abteilung Wirtschaft zugeteilt werden.[25]
- Darüber hinaus wurden im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds Mittel iHv jährlich 2,5 Mio. € zur Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden reserviert.

Mit einem Beschluss vom 21.3.2017 verlängerte die Tiroler Landesregierung die Breitbandoffensive des Landes über das Jahr 2018 hinaus bis zum Jahr 2023. Die Breitbandoffensive soll, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Tiroler Landtag, weiterhin mit jährlich 10,0 Mio. € dotiert werden.

Breitbandförderungen werden seit dem Jahr 2014 aus den Finanzpositionen:

- 1-790125-7355064 „Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Gemeinden“ und
- 1-790125-7431012 „Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Betriebe“

ausgezahlt.[26] Die Höhe der Auszahlungen stellte sich in den Jahren 2014 - 2016 wie folgt dar:

[24] Der Tiroler Landtag genehmigte am 15.5.2014 den Regierungsbeschluss vom 1.4.2014.

[25] Die Dividenden der TIWAG an das Land Tirol betrugen in den Jahren 2014 - 2016 jährlich zwischen 3,0 Mio. € und 20,9 Mio. € (vgl. Bericht des LRH über den Rechnungsabschluss des Landes Tirol für das Jahr 2016).

Finanzposition	Titel	2014	2015	2016
1-790125-7355064	Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Gemeinden	2.525.231,27	4.201.553,08	5.902.076,73
1-790125-7431012	Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Betriebe	149.509,31	1.100.644,99	137.118,65
Summe		**2.674.740,58**	**5.302.198,07**	**6.039.195,38**

Tab. 5: Auszahlungen von Förderungen in den Jahren 2014 - 2016 (Beträge in €)

Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Gemeinden

Das Land Tirol zahlte in den Jahren 2014 - 2016 insgesamt Förderungen iHv 11,4 Mio. € an 121 Gemeinden und Gemeindeverbände aus[27]. Weiters wurden unter der Finanzposition „Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Gemeinden“ auch die Entgelte an die TIWAG für die Nutzung von Leerrohren iHv 1,3 Mio. € verbucht.

Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Betriebe

Aus der Finanzposition „Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Betriebe“ wurden in den Jahren 2014 - 2016 Förderungen an 29 Betriebe iHv insgesamt € 315.000 ausgezahlt. Neben diesen Förderungen, die direkt an die Betriebe flossen, wurden in den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen der Förderschiene „Breitband Austria 2013“ insgesamt 1,1 Mio. € an die Gruppe Agrar im Amt der Tiroler Landesregierung überwiesen. Diese leitete die Landeskofinanzierungsanteile an die Zahlstelle AgrarMarkt Austria weiter. Durch die Zahlstelle AgrarMarkt Austria erfolgte in der Folge die Förderauszahlung (EU-, Bundes- und Landesanteil) an die Förderwerber (v.a. A1 Telekom Austria AG).

Hinweis

Die Anschlussförderungen des Landes Tirol im Rahmen des „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogrammes“ werden seit Juli 2017 aus der Finanzposition 1-790125-7355064 „Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Gemeinden“ ausgezahlt.

Bedarfszuweisungen

Neben den Förderungen durch die Abteilung Wirtschaft erhielten in den Jahren 2014 - 2016 insgesamt 31 Gemeinden und fünf Gemeindeverbände (ein Abwasserverband und vier Planungsverbände) aus dem GAF Bedarfszuweisungen iHv rd. 5,4 Mio. € für die Verbesserung der Breitbandversorgung (siehe Bericht des LRH über die „Sonderprüfung der Mittel des Gemeindeausgleichsfonds 2014 - 2016“):

[26] In den Jahren 2012 und 2013 wurden Förderungen der Maßnahmen „Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen“ und „Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen“ über die Finanzposition 1-782005-7431012 abgewickelt.

[27] Zahlungen iHv insgesamt rd. € 160.000 in den Jahren 2014 und 2015 betrafen EFRE-kofinanzierte Breitbandprojekte. Verantwortliche Förderstelle dafür war die Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie.

Bedarfszuweisungen	2014	2015	2016
Gemeinden	80.000	1.017.200	1.228.800
Gemeindeverbände	0	1.200.000	1.897.000
Summe	**80.000**	**2.217.200**	**3.125.800**

Tab. 6: Bedarfszuweisungen für die Verbesserung der Breitbandversorgung in den Jahren 2014 - 2016 (Beträge in €)

LWF

Der LRH ließ sich vom Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung aus LWF Statistiken zu den Breitbandförderungen seit dem Jahr 2014 auswerten. Zum Zeitpunkt der Prüfung (21.8.2017) stellten sich die zugesagten und ausgezahlten Förderungen in den unterschiedlichen Förderbereichen wie folgt dar:

Jahr	Förderungen	Gemeinden		betriebliche Breitband-anschlüsse	Einzelfall-entscheidungen
		Landes-förderung	Kofinanzierung BBA 2020		
2014	**Anzahl**	72	-	10	3
	Zusagen in €	8.172.054	-	83.250	66.000
	Auszahlungen in €	6.707.718	-	83.250	66.000
2015	**Anzahl**	46	20	8	-
	Zusagen in €	6.218.395	2.714.607	72.725	-
	Auszahlungen in €	3.497.343	105.134	72.725	-
2016	**Anzahl**	46	-	11	2
	Zusagen in €	4.592.109	-	37.594	19.413
	Auszahlungen in €	2.315.966	-	30.594	19.413
Jän. - Aug. 2017	**Anzahl**	23	-	12	5
	Zusagen in €	2.185.000	-	58.407	82.732
	Auszahlungen in €	761.930	-	3.596	8.175

Tab. 7: Breitbandförderungen seit dem Jahr 2014

In den Jahren 2014 - 2016 wurden insgesamt 218 Förderungen iHv 22,0 Mio. € zugesagt, wovon zum Zeitpunkt der Prüfung 12,9 Mio. € ausgezahlt wurden. Der Großteil der zugesagten Förderungen entfiel auf Landesförderungen für Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen (88 %) sowie auf Kofinanzierungen im Rahmen des Breitband Austria 2020 Förderprogrammes (10 %).

Die 29 Förderungen von betrieblichen Breitbandanschlüssen iHv € 194.000 und die fünf Einzelförderungen gemäß der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol iHv € 85.000 spielten aus finanzieller Hinsicht nur eine untergeordnete Rolle.

Der LRH nahm eine Abstimmung zwischen den ausgezahlten Förderungen laut LWF und dem Buchhaltungssystem des Landes Tirol (SAP) sowie den veröffentlichten Förderberichten vor. Dabei konnten keine Unterschiede festgestellt werden.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Auswertung aus dem LWF nur die zugesagten Förderungen beinhalten, bei denen ein Fördervertrag mit dem Land Tirol vorhanden ist. Somit scheinen Anschlussförderungen des Landes Tirol im Rahmen des „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogrammes“ (Call 2 und 3) nicht in der Auswertung auf. Der maximale Landesanteil an den beantragten Förderungen aus dem Call 2 beträgt rd. 7,3 Mio. € (41 Projekte) jener für den Call 3 rd. 5,2 Mio. € (29 Projekte).

Budgetüberwachung

Die Budgetüberwachung in der Abteilung Wirtschaft erfolgt auf Grundlage der Daten im LWF mittels Excel-Tabellen. Die Tabellen bieten dabei einen Überblick über die relevanten Budgetdaten, die zugesagten und ausgezahlten Förderungen, das Restbudget sowie die Rücklagen.

Rücklagen

Der LRH stellt fest, dass durch die Abteilung Wirtschaft in den Jahren 2014 - 2016 rd. 62 % der vorhandenen Budgetmittel ausgezahlt wurden. Mit den restlichen Budgetmittel wurden Rücklagen für zugesagte Landesförderungen und geplante Anschlussförderungen gebildet. Der Rücklagenstand für das Breitbandförderungsprogramm betrug per 31.12.2016 rd. 12,5 Mio. €.

5.2. Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol

Im Folgenden werden die Förderungen im Rahmen der einzelnen „Förderschienen“ - entsprechend der Gliederung in der Tabelle 7 - dargestellt. Der Großteil der Förderungen erfolgte auf Grundlage von „Spezialrichtlinien“ die auf der allgemeinen Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol beruhen.

Rahmenrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol und regelt die allgemeingültigen Förderbedingungen.

Förderprogramme

Die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol umfasst folgende Instrumente

- das Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Programm,
- den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds,
- das Infrastrukturförderungsprogramm,
- das Technologieförderungsprogramm,
- das Breitbandförderungsprogramm sowie
- Sonderförderungsprogramme für die regionale Wirtschaftsförderung.

Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung

In der Rahmenrichtlinie wurden u.a. folgende Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung des Landes festgelegt:

- Versorgung von Haushalten und Betrieben mit hochwertiger, nachhaltiger und kostengünstiger Breitbandinfrastruktur,
- Strukturverbesserung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- Errichtung/Verbesserung von kommunal und/oder regional besonders wichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Infrastrukturmaßnahmen sowie
- Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Einzelförderungen

Für die einzelnen Förderschwerpunkte/Förderaktionen hat die Tiroler Landesregierung spezielle Förderrichtlinien zu erlassen. Die Landesregierung kann jedoch Einzelförderungen, die über den Rahmen der speziellen Förderrichtlinien der einzelnen Förderungsprogramme hinausgehen, vergeben.

Leitfäden

Die Rahmenrichtlinie beinhaltet auch die Leitfäden für die Abrechnung von Breitbandförderungen (Anhang IV der Rahmenrichtlinie) und die Publizitätsvorschriften im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol (Anhang V der Rahmenrichtlinie).

Auf Basis der Rahmenrichtlinie erließ die Tiroler Landesregierung spezielle Förderrichtlinien:

5.3. Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen

Die Tiroler Landesregierung strebt einen möglichst kostengünstigen Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch die Gemeinden an. Dazu sollen Tiefbauprojekte der Gemeinden wie etwa Kanal- oder Wasserarbeiten genutzt werden, um Glasfaserinfrastruktur mit einzubringen (Ausnutzung von Synergiepotenzialen).

5.3.1. Förderrichtlinie

Richtlinie zur Förderung von Gemeinden

Von Seiten des Landes Tirol wurde bereits im Jahr 2013 eine Richtlinie zur Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen eingeführt. Die Tiroler Landesregierung änderte am 1.4.2014 diese Richtlinie, indem z.B. die Förderhöhe von 40 % auf 50 % der förderbaren Kosten angehoben, ein Startbonus eingeführt und die förderbaren Kosten (z.B. Beratungsleistungen, Gemeinde-Eigenleistungen, etc.) erweitert wurden. Die neue Richtlinie trat rückwirkend ab 1.1.2014 in Kraft und sollte ursprünglich bis 30.6.2019 gelten.

Verlängerung der Förderung

Um den Gemeinden eine entsprechende Planungssicherheit zu geben - kommunale Projekte weisen einen Planungs- und Umsetzungshorizont von bis zu zehn Jahren auf - verlängerte die Tiroler Landesregierung am 21.3.2017 die Breitbandoffensive und damit auch die Förderrichtlinien um weitere fünf Jahre bis zum Jahr 2023.

Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Herstellung von hochwertigen, nachhaltigen und kostengünstigen Breitbandinfrastrukturen in Tiroler Gemeinden. Die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet für Gemeinden stellt nach Ansicht des Landes Tirol einen wichtigen Standortfaktor und ein besonderes Qualitätskriterium dar. Die Fördermaßnahme soll einen dauerhaften technischen Fortschritt bedeuten.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Gemeinden bei der Errichtung von passiven Breitbandinfrastrukturen (LWL-/Glasfasernetze), sofern im entsprechenden Gebiet noch keine ausreichenden ultraschnellen Breitbandinfrastrukturen vorhanden sind. Zusätzlich werden Gemeinden bei der Nutzung und bei dem Kauf bestehender passiver Breitbandinfrastrukturen unterstützt.

Fördernehmer

Fördernehmer können Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände sein.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage). Bei Erstantragstellung kann das Land Tirol auch eine Förderung von maximal 60 % zuerkennen (Startbonus von 10 %).

Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen

Als Mindestbemessungsgrundlage gelten € 10.000, als Höchstbemessungsgrundlage € 250.000. Die Inanspruchnahme der Förderung kann nur einmal jährlich erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind:

- Beratungsleistungen,
- Detailplanung und Projektmanagement,
- Tiefbauarbeiten (z.B. Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung),
- Leerverrohrung inkl. Verlegung,
- LWL-/Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen[28],
- Faserverteiler inkl. deren Einbau,
- passive Einrichtungen für Ortszentralen,
- Gemeinde-Eigenleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen (Förderung iHv € 10 pro Arbeitsstunde, maximal € 10.000 pro Antrag),
- Dienstbarkeiten und Entschädigungsleistungen,
- Kauf von bestehenden passiven Breitbandinfrastrukturen (z.B. ganze Leerrohrnetze, Leerrohrstrecken, LWL-/Glasfaserstrecke) sowie
- Nutzung von bestehenden passiven Breitbandinfrastrukturen (z.B. Rohrsegmentierung, Abgeltung von Nutzungsrechten).

Aus kosteneffektiven Gesichtspunkten ist die Durchführung von Tiefbau- und Verlegearbeiten zusammen mit anderen Infrastruktur-Bauvorhaben anzustreben. Die dabei anfallenden anteiligen Kosten werden gefördert.

Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Kosten für das Breitband-Konzept der jeweiligen Gemeinde,
- aktive Netzkomponenten,
- Lizenzgebühren,
- laufende Kosten sowie
- Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Bild 8: Aktive Komponenten (Quelle: „Planungsleitfaden Breitband“ des bmvit)

[28] Spleißen bezeichnet das permanente Verbinden („Verschweißen“) von LWL.

Hinweis

In der Förderrichtlinie wird auf die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol verwiesen. In dieser werden noch weitere nicht förderbare Kosten aufgelistet (z.B. Skonti, Rabatte, Finanzierungskosten, Steuern, Gebühren, etc.).

De-minimis-Beihilfe

Die Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen erfolgt als sogenannte De-minimis-Beihilfe[29]. Daher darf der Gesamtbetrag der einem Fördernehmer gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000 nicht übersteigen.[30]

Der Fördernehmer ist verpflichtet, im Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und/oder erledigte Ansuchen im Rahmen anderer Bundes-, Landes- und/oder kommunalen Förderaktionen, die als "De-minimis-Beihilfe" gekennzeichnet sind, bekannt zu geben.

Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts bei der Abteilung Wirtschaft einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Projektbeschreibung (nach Möglichkeit auf Grundlage eines Breitbandkonzeptes),
- Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge,
- Finanzierungsplan,
- Behördliche Genehmigungen (falls erforderlich) sowie
- Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan, etc.).

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaft, wobei die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung obliegt.

Eigentumsverhältnisse

Die von dem Fördernehmer mit Unterstützung des Landes Tirol errichteten und finanzierten passiven Breitbandinfrastrukturen bleiben im Eigentum der Gemeinde, die über die Nutzung allein verfügungsberechtigt ist.

[29] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1).

[30] Die Abteilung Wirtschaft beabsichtigt seit Mitte 2016, diese Förderung zu notifizieren (Anmeldung von Subventionen bei der Europäischen Kommission). Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH war dieser Anmeldungs- und Genehmigungsprozess noch nicht abgeschlossen.

Neutrale Breitband-infrastruktur	Die errichteten passiven Breitbandinfrastrukturen sollen alle Arten von Netzwerktopologien[31] unterstützen können.
Offener Zugang	Der Fördernehmer ist verpflichtet, künftigen Bereitstellern und Betreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu den passiven Breitbandinfrastrukturen zu gewähren. Diese Verpflichtung ist zeitlich nicht begrenzt.
Ausschreibung und angemessenes Entgelt	Bereitsteller und Betreiber für die von dem Fördernehmer mit Unterstützung des Landes Tirol errichteten und finanzierten Breitbandinfrastrukturen müssen im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt werden. Der Fördernehmer gewährleistet, dass den Bereitstellern und Betreibern von Seiten des Fördernehmers kein Vorteil irgendeiner Art ohne angemessenes Entgelt gewährt wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Fördernehmer für die Nutzung der passiven Breitbandinfrastrukturen ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen muss.
Weitere Pflichten	Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat der Fördernehmer folgende Pflichten zu erfüllen: • Prüfung der Verfügbarkeit von bestehenden Infrastrukturen: Um Parallelinvestitionen zu vermeiden, sollte eine Erhebung von bestehenden Breitband-/Leerrohrinfrastrukturen durchgeführt und deren Nutzung angestrebt werden. • Dokumentation der neuen Infrastrukturen: Die neu errichteten Breitbandinfrastrukturen müssen vermessen und in einem Geodatensatz dokumentiert werden. Diese Daten sind dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen.
Publizität	Der Fördernehmer hat im Rahmen der Umsetzung des Projekts bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Herkunft der Fördermittel in geeigneter Art hinzuweisen. Dabei müssen auf jeden Fall die Logos des Landes Tirol verwendet werden.

[31] Bei Glasfasernetzen für FTTH unterscheidet man zwei grundsätzliche Arten von Netztopologien, nämlich P2P (Point to Point) und P2MP (Point to Multipoint). Der wesentliche technische Unterschied liegt in der Nutzung eines passiven Splitters für P2MP-Netze, der netzseitig die gleichzeitige Nutzung einer einzigen Laserquelle von mehreren Teilnehmern ermöglicht. Der Splitter verteilt dieses optische Signal auf mehrere Glasfaserstrecken bzw. Teilnehmeranschlüsse. (Quelle: Breitband-Masterplan für Tirol).

Antragsformular

Das vorgesehene Antragsformular kann auf der Webseite der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung abgerufen werden und enthält u.a. Angaben zum:

- Förderwerber,
- Projekt (Bezeichnung, Beschreibung, Kosten und Finanzierung) sowie über
- andere gewährte Förderungen.

Stichprobe

Der LRH nahm eine stichprobenartige Prüfung der Akten zur Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen vor. Der LRH prüfte dabei 19 Förderfälle mit insgesamt 31 Förderakten. Die Anzahl der Förderakten überstieg die Anzahl der Förderfälle, da die zugrunde liegenden Projekte in der Regel in mehreren Ausbaustufen umgesetzt wurden.

Die Prüfung der Förderakten bezog sich auf den Zeitraum 2014 - 2016, wobei teilweise Förderakten aus dem Jahr 2013 herangezogen wurden, um frühere Ausbaustufen mit einzubeziehen. Die Förderauszahlungen erfolgten teilweise bis ins Jahr 2017.

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse dieser stichprobenartigen Prüfung der Förderakten zusammengefasst.

5.3.2. Bewertung

Allgemein

Ordnungsgemäße und übersichtliche Aktenführung

Die Abteilung Wirtschaft legte eine einheitliche Aktenstruktur (vom Förderantrag, Förderbewilligung, Förderabrechnung, bis zur Förderauszahlung) fest. Der LRH stellt fest, dass diese Struktur bei den verschiedenen Förderfällen eingehalten wurde und die Aktenführung dadurch ordnungsgemäß und übersichtlich gestaltet war.

Ansuchen

Bemessungsgrundlagen eingehalten

Die Fördernehmer und die geförderten Projekte entsprachen der Richtlinie für die Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen. Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen wurden in allen Fällen eingehalten.

Ausschreibungen/ Vergleichsangebote nicht ersichtlich

Im Zuge der Antragstellung hatten die Förderwerber die Projektkosten anzugeben. Ob die Förderwerber für das jeweilige Projekt Ausschreibungen machten oder Vergleichsangebote einholten, war in den Förderakten nicht dokumentiert.

Berechnung der Mitverlegungskosten

Im Rahmen der Projektkostenkalkulation wurden u.a. die anteiligen Kosten im Rahmen von Mitverlegungen (z.B. bei kommunalen Grabungsarbeiten betreffend Wasser- und Kläranlagen) berechnet. Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Wirtschaft keine Berechnungsschlüssel für die Berechnung dieser anteiligen Kosten vorgab. Vielmehr beruhten die Kostenangaben von Seiten der Förderwerber auf Kalkulationen der planenden Unternehmen.

Anregung

Im Rahmen des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes hat das bmvit einen eigenen „Planungsleitfaden Breitband“[32] u.a. für die anteilige Berechnung bei Mitverlegungsarbeiten entwickelt. Der LRH regt an, dass auch das Land Tirol den Gemeinden für die erforderlichen Berechnungen der Mitverlegungskosten einen dementsprechenden Leitfaden zur Verfügung stellt. Alternativ könnte auch auf den Leitfaden des bmvit verwiesen werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Abteilung Wirtschaft wird die Anregung dahingehend aufnehmen, als dass eine praktikable und transparente Methode für die anteilige Berechnung von Mitverlegungskosten unter Berücksichtigung des bmvit-Planungsleitfadens entwickelt und kommuniziert wird.

Bearbeitung des Ansuchens

Voraktenübersicht

Die Förderstelle prüfte anhand einer Voraktenübersicht, welche Förderungen ein Förderwerber bereits erhalten hatte.

Bearbeitungsblätter

Anhand von sogenannten „Bearbeitungsblättern“ fasste die Abteilung Wirtschaft das beantragte Förderprojekt zusammen (Unternehmens- und Projektbeschreibung) und beurteilte die Förderungswürdigkeit. Die Bearbeitungsblätter beinhalteten auch die geschätzten Kosten des Projekts und einen Vorschlag der Abteilung Wirtschaft an das zuständige Regierungsmitglied über die Höhe der Förderung (z.B. 60 % der Projektkosten).

Zusage und Fördervereinbarung

Fördervereinbarungen vorhanden

Die schriftliche Förderzusage durch das zuständige Regierungsmitglied orientierte sich stets an dem Vorschlag der Abteilung Wirtschaft. Nach erfolgter Förderzusage schloss das Land Tirol mit dem Förderwerber eine Fördervereinbarung ab. Der LRH stellt fest, dass in allen geprüften Förderfällen (unterschriebene) Fördervereinbarungen vorlagen.

[32] https://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/publikationen/index.html, abgerufen am 28.11.2017.

Neben der zugesagten Förderung legte die Vereinbarung zusätzlich die Bedingungen für die Auszahlung der Förderung fest (z.B. Durchführungszeitraum, Lieferung des Geodatensatzes).

Rechnungszusammenstellung/Verwendungsnachweis

Einforderung fehlender Verwendungsnachweise

Der LRH stellt fest, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung im Zuge der Prüfung der Rechnungszusammenstellungen fehlende Verwendungsnachweise (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Zeitaufzeichnungen und Zahlungsbestätigungen) von den Fördernehmern einforderte.

Personalkostenabrechnungen

Die übermittelten gemeindeinternen Personalkostenabrechnungen waren teilweise fehlerhaft, z.B. die Beschreibung der Tätigkeiten und die Aufzeichnung der Arbeitszeiten fehlten oder die maximal anrechenbaren Arbeitszeiten pro Tag wurden überschritten. War eine Richtigstellung durch die Gemeinden nicht möglich, anerkannte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung diese Personalkosten nicht als förderbare Kosten.

Anregung

Der LRH regt an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung stärker als bisher schon vorab die Förderwerber über die Erfordernisse im Zusammenhang der Stundenabrechnung informiert. Hierfür sollten die Förderwerber verpflichtend vorgefertigte Abrechnungsunterlagen verwenden, welche z.B. mit Formularhilfen (mit Beispielangaben) versehen sind.

Stellungnahme der Regierung

Diese Anregung wird umgesetzt.

Rechnungsdatum versus Leistungszeitraum

Im Rahmen der Kontrolle des Verwendungsnachweises überprüfte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung, ob die vorgelegten Rechnungen innerhalb des im Fördervertrag vereinbarten Durchführungszeitraums lagen. Dafür verwendete der Fachbereich eine Formelspalte in einem Tabellenkalkulationsblatt, mit der das jeweilige Rechnungsdatum dem Durchführungszeitraum gegenüber gestellt wurde.

Der LRH stellt fest, dass gemäß der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol der Zeitpunkt der Leistungserbringung ausschlaggebend ist. Das heißt, auch wenn das Rechnungsdatum innerhalb des Durchführungszeitraums liegt, gewährleistet dies noch nicht, dass diese Rechnung anerkannt werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zugrunde liegende Lieferung oder Leistung schon vor Beginn des Durchführungszeitraums stattfand.

Anregung

Der LRH regt deshalb an, dem Durchführungszeitraum nicht nur das Rechnungsdatum, sondern auch den Lieferungs- und Leistungszeitraum gegenüber zu stellen (z.B. anhand einer weiteren Formelspalte).

Stellungnahme der Regierung

Diese Anregung wird umgesetzt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Förderwerber in dem für den Verwendungsnachweis vorgesehenen Formular zwar das jeweilige Rechnungsdatum, aber nicht die Lieferungs- und Leistungszeiträume eintragen mussten. Die Feststellung der Lieferungs- und Leistungszeiträume erfolgte erst durch den Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung, was zu Zeitverzögerungen bei den Abrechnungen führte.

Fehlende Dokumentation

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Dokumentation dieser Lieferungs- und Leistungszeiträume in den dafür vorgesehenen Controlling-Blättern teilweise fehlte.

Anregung

Der LRH regt an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung dafür Sorge trägt, dass bereits die Fördernehmer in dem für den Verwendungsnachweis vorgesehenen Formular Angaben zu den Lieferungs- und Leistungszeiträumen machen (z.B. in einer eigenen Spalte „Lieferungs- und Leistungszeitraum“). Nach Ansicht des LRH würde dies den Verwaltungsaufwand reduzieren und den Verfahrensablauf beschleunigen.

Stellungnahme der Regierung

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass eine weitere Formelspalte in das relevante Abrechnungsformular eingefügt wird.

Streichungen von Rechnungen

Wie erwähnt, haben die Lieferungs- und Leistungszeiträume innerhalb der festgelegten Durchführungszeiträume zu liegen. Die Prüfung der Förderakten zeigte, dass teilweise Liefer- und Leistungszeiträume außerhalb der Durchführungszeiträume lagen. Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung nahm in diesen Fällen auch dementsprechende Streichungen der eingereichten Rechnungen vor.

Rückdatierungen	Der LRH stellt fest, dass es vereinzelt Förderfälle gab, bei denen die maximalen förderbaren Kosten schon vor Ende des Durchführungszeitraums der ersten Ausbaustufe überschritten wurden. In diesen Fällen nahm die Abteilung Wirtschaft Rückdatierungen[33] der Durchführungszeiträume mit dem Ziel vor, diese Mehrkosten späteren Ausbaustufen anzurechnen (das gesamte Leistungsvolumen wurde nicht geändert). Diese Vorgangsweise stellte ein Entgegenkommen der Abteilung Wirtschaft gegenüber den Fördernehmern dar, weil ohne diese Rückdatierungen eine Förderung der Mehrkosten nicht möglich gewesen wäre.
Fehlende Fördervereinbarungen	Der LRH stellt fest, dass durch diese Vorgangsweise Projektkosten der zweiten Ausbaustufe zugerechnet wurden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Fördervereinbarung für die zweite Ausbaustufe vorlag.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt, dass die Abteilung Wirtschaft im Fall von Rückdatierungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst zeitnah neue Fördervereinbarungen abschließt.
Stellungnahme der Regierung	*Die Tiroler Gemeinden beantragen grundsätzlich auf Basis eines umfassenden Breitbandkonzeptes Gesamtbauvorhaben zur Förderung. Aufgrund der de-minimis-Bestimmungen können innerhalb von drei Steuerjahren jedoch nur maximal € 200.000,-- an Förderungen zugesagt werden. Grundlage der Förderungsentscheidung ist ein Gesamtausbauvorhaben, förderungstechnisch wird dieses in mehreren Tranchen abgewickelt. Da sich die Ausbaugeschwindigkeit im Unterschied zu den beantragten Zeiträumen aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ändern kann, ist eine flexible Gestaltung der Durchführungszeiträume notwendig, um alle förderbaren Kosten korrekt zu erfassen.* *Von einer Rückdatierung kann daher nur im Kontext der Einzeltranchen gesprochen werden, keinesfalls werden gesamte Projekte rückdatiert. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird jedenfalls dahingehend umgesetzt, dass zukünftig zeitnah neue Förderungsvereinbarungen abgeschlossen werden.*
Umsatzsteuer und Skonti	Gemäß der Rahmenrichtlinie können bei den förderbaren Kosten nur nachgewiesene tatsächlich bezahlte Nettobeträge (z.B. abzüglich Umsatzsteuerbeträge, Skonti und Rabatte) anerkannt werden. Der LRH stellt anhand der Prüfung der Förderakten fest, dass der Abzug von Umsatzsteuerbeträgen und Skonti von Seiten der Fördernehmer zum Teil unterblieb. Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung korrigierte die entsprechenden Rechnungszusammenstellungen.

[33] Das heißt, das Ende des Durchführungszeitraums der ersten Ausbaustufe wurde auf den Zeitpunkt der Kostenüberschreitung rückdatiert.

Auszahlungen

Erstellung von Prüfungsvermerken

Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung erstellte zu allen Teilauszahlungen (z.B. Akontozahlungen[34], Zwischen- und Endauszahlungen) Prüfungsvermerke, die u.a. den beschlossenen Förderbetrag und die bisher bereits abgerechneten und angewiesenen Förderbeträge enthielten. Der LRH stellt fest, dass auf allen Prüfungsvermerken die sachliche und rechnerische Richtigkeit von den zuständigen Mitarbeiterinnen festgestellt wurde.

Entwertung

Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung prüfte die vorzulegenden Verwendungsnachweise. Dabei entwertete er zum Ausschluss von Doppelförderungen die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise. Der LRH stellt fest, dass auf den Prüfvermerken zur Auszahlung der Fördermittel keine Bestätigung der Entwertung erfolgte.

Geodaten

Gemäß Förderrichtlinie müssen die neu errichteten Breitbandinfrastrukturen vermessen und in einem Geodatensatz dokumentiert werden.

Verzögerungen bei der Ablieferung der Geodaten

Der LRH stellt fest, dass es von Seiten der Fördernehmer regelmäßig zu Verzögerungen bei der Ablieferung der Geodaten kam. Teilweise verzichtete die Abteilung Wirtschaft auf den Erhalt der Geodaten, mit der Begründung, der Fördernehmer könne diese mit Ende der nächsten Ausbaustufe nachreichen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH sollte das Land Tirol über die aktuelle Versorgungslage zeitnah informiert sein. Gerade im Hinblick auf mögliche Überschneidungen von Bundes- und Landesförderungen (vgl. Kapitel 3.4.7) ist es erforderlich, die Informationen über den Ausbaustand möglichst aktuell zu halten. Der LRH empfiehlt daher, die Übermittlung der Geodaten nach Abschluss jeder Ausbaustufe einzufordern und damit eine möglichst aktuelle Erfassung des Ausbaustandes anzustreben.

[34] Die Abteilung Wirtschaft gewährt den Fördernehmern gemäß Fördervereinbarungen eine Akontozahlung iHv 40 % der genehmigten Fördersumme.

Stellungnahme der Regierung

In der Praxis werden die errichteten Trassen einmalig von einem befugten Dienstleister (z.B. Vermessungsbüro) eingemessen. Um der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachzukommen, müsste ein mehrmaliges Einmessen der einzelnen Teilausbauprojekte erfolgen, was eine Kostensteigerung im Bereich der Dokumentation zur Folge hätte. Hinsichtlich dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wird die Abteilung Wirtschaft daher evaluieren, ob eine solche Regelung umsetzbar ist.

Projektberichte

Gemäß den abgeschlossenen Fördervereinbarungen, verpflichtet sich der Fördernehmer einen Projekt-Abschlussbericht zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung zu erstellen und mit der Endabrechnung zu übermitteln.

Verzögerungen der Übermittlung

Der LRH stellt fest, dass es teilweise zu Verzögerungen bei der Übermittlung dieser Projektberichte kam. Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung hat in diesen Fällen mehrfach bei den Fördernehmern urgiert und einen Teil der zugesagten Fördermittel zurückgehalten bis die erforderlichen Projektberichte einlangten.

Anregung

Der LRH regt an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung die Fördernehmer verstärkt bereits im Rahmen der Fördervereinbarung darüber informiert, dass die Projektberichte fristgerecht abzuliefern sind, um Verzögerungen bei der endgültigen Förderabrechnung zu vermeiden.

Stellungnahme der Regierung

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass eine weitere Sensibilisierung der Förderungsnehmer bspw. durch Rundschreiben erfolgen wird.

Kontrolle

Laufende Kontrolle

Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung kontrollierte anhand einer Übersichtsliste den aktuellen Status der jeweiligen Projekte (z.B. genehmigte Förderungen, Auszahlungen, Einlangen der Projektberichte und Geodatensätze).

Keine Vor-Ort-Kontrollen

Der LRH stellt fest, dass gemäß Förderprozess (vgl. Kapitel 4) keine Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen waren (weder während noch nach der Errichtung der geförderten Infrastruktur).

Laut Auskunft des Fachbereiches Breitbandausbau und Technologieförderung erfolgte im Zuge von planmäßigen Vor-Ort-Terminen der Sachbearbeiter jeweils ein Lokalaugenschein, der allerdings nicht dokumentiert wurde. Weiters verwies der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung auf die begrenzten personellen Ressourcen.

Anregung

Der LRH regt im Hinblick auf die begrenzten Personalressourcen an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung stichprobenartig Vor-Ort-Prüfungen durchführt. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Fotodokumentation der Ausbaumaßnahmen durch den Fördernehmer eingefordert werden.

Stellungnahme der Regierung

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass künftig stichprobenartige Vor-Ort Kontrollen durchgeführt werden.

5.4. Anschlussförderung des Landes Tirol für das Bundes-Leerverrohrungsprogramm

Leerverrohrungsprogramm

Wie in Kapitel 2 beschrieben, arbeitete das bmvit das Breitbandförderungsprogramm „Breitband Austria 2020“ aus, welches u.a. die Sonderrichtlinie „Leerverrohrungsprogramm“ umfasst.

Im Rahmen dieses Leerverrohrungsprogrammes wird die Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen unterstützt, welche die Grundlage ultraschneller Breitbandverbindungen basierend auf Glasfasertechnologie bilden.

Anreiz zur Teilnahme am Bundes-Förderprogramm

Die Förderung der Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen in den Gemeinden stellt auch eine wesentliche Säule des Breitband-Masterplanes für Tirol dar. Aus diesem Grund beabsichtigte das Land Tirol für potenzielle Tiroler Förderwerber einen finanziellen Anreiz zur Teilnahme an diesem Bundes-Förderprogramm zu setzen.

Die Tiroler Landesregierung fasste daher am 29.9.2015 den Beschluss, das Tiroler Breitbandförderungsprogramm um die Fördermaßnahme „Anschlussförderung Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ gemäß der im nächsten Kapitel beschriebenen Förderrichtlinie zu ergänzen.[35]

[35] Die Förderrichtlinie trat rückwirkend mit 1.7.2015 in Kraft und galt bis 31.12.2020 (Verlängerung bis 2023 mit Regierungsbeschluss vom 21.3.2017).

5.4.1. Förderrichtlinie

Gegenstand der Förderung	Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung des Förderwerbers bei der Herstellung passiver NGA-Netze im Rahmen des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes.
Förderwerber	Förderwerber können Tiroler Gemeinden, Gemeindekooperationen und Gemeindeverbände sein.
Art und Ausmaß der Förderung	Die Kofinanzierung von Seiten des Landes Tirols erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß von bis zu 25 % der förderungsfähigen Projektkosten gemäß des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes.
Voraussetzungen	Die Gewährung einer Kofinanzierung von Seiten des Landes Tirols erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährung einer Förderung des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes.
Förderbare Kosten	Die förderbaren Kosten sind in der Bundes-Sonderrichtlinie zum Leerverrohrungsprogramm definiert.
Verfahrens-bestimmungen	Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaft. Die Förderentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
Antragsformular	Gemäß Antragsformular sind folgende Unterlagen, welche durch die Förderwerber bereits im Rahmen des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes der FFG übermittelt wurden, beizulegen: • Projektbeschreibung, • Kosten- und Finanzierungsplan, • GIS-Daten bzw. Planskizze des Ausbaues. Der Förderantrag ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, bis drei Monate nach Ende des Aufrufes zur Einreichung (Call) der FFG einzubringen.
Rahmenrichtlinie	Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und die Förderabwicklung.
Stichprobe	Der LRH nahm eine stichprobenartige Prüfung der Akten zur „Anschlussförderung Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ vor. Der LRH prüfte dabei sechs Förderfälle. Die Prüfung der Akten bezog sich auf den Zeitraum 2015 - 2016, wobei die Förderauszahlungen bis ins Jahr 2017 reichten.

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Prüfung der Förderakten zusammengefasst.

5.4.2. Bewertung

Allgemein

Ordnungsgemäße und übersichtliche Aktenführung

Die Abteilung Wirtschaft legte eine einheitliche Aktenstruktur fest (vom Förderantrag, Einforderung von Unterlagen, Erstellung Fördervereinbarung, bis zur Förderauszahlung). Der LRH stellt fest, dass diese Struktur bei den verschiedenen Förderfällen eingehalten wurde und die Aktenführung dadurch ordnungsgemäß und übersichtlich gestaltet war.

Gegenstand der Förderung

Überschneidung der Fördergegenstände

Der Fördergegenstand bzw. die förderbaren Kosten bei der Anschlussförderung überschneiden sich mit den förderbaren Kosten bei der im Kapitel 5.2 beschriebenen Landesförderung. In beiden Fällen wird der Aufbau von kommunaler passiver Breitbandinfrastruktur gefördert.

Landesförderungen trotz Anschlussförderung

Auch nach der Einführung der Anschlussförderung gewährte die Abteilung Wirtschaft ausschließliche Landesförderungen im Rahmen der Richtlinie für die Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen. Laut Auskunft der Abteilung Wirtschaft handelte es sich dabei um Förderfälle, bei denen eine Förderung über die Bundesrichtlinie nicht möglich war. Die Sonderrichtlinie des Bundes sah nämlich bei den Förderprojekten einen überwiegenden Mitverlegungsgrad[36] vor, der von vielen Tiroler Gemeinden nicht erreicht werden konnte. Weiters fanden die bundesweiten Ausschreibungen (Calls) nur zu bestimmten Zeiten/Fristen statt, die nicht von allen Förderwerbern eingehalten werden konnten (z.B. früherer Projektbeginn). Bei der Landesförderung war hingegen laufend eine Antragstellung möglich.

Anregung

Der LRH regt in diesem Zusammenhang an, dass sich das Land Tirol beim Bund dafür einsetzt, dass eine laufende Antragstellung beim Leerverrohrungsprogramm möglich wird. Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden (z.B. im Bereich Wasser, Strom, Fernwärme) laufen nämlich nach Zyklen ab, die sich nicht immer mit den Einreichfristen des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes decken.

[36] Mitverlegung bezeichnet das Verlegen von Leerrohren für den Breitbandausbau im Rahmen anderer kommunaler Tiefbauarbeiten.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung wird insofern umgesetzt, als sich das Land Tirol, z.B. im Rahmen des laufenden Lenkungsausschusses für die Möglichkeit einer laufenden Antragstellung beim Leerverrohrungsprogramm einsetzen wird.

Hinweis - Priorisierung des Bundesförderprogrammes

Der LRH weist darauf hin, dass das Land Tirol im Mai 2017 die Richtlinie für die „Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen" aufgrund der Einführung der Bundesförderung „Breitband Austria 2020 Connect" änderte (vgl. Kapitel 5.4). Da diese Bundesförderung ebenfalls Tiroler Unternehmen beim Breitbandausbau unterstützt, wird die Tiroler Unternehmensförderung nur mehr unter der Voraussetzung gewährt, dass keine Bundesförderung in Anspruch genommen werden kann.

Bei den Gemeindeförderungen zeigte die Verwaltungspraxis, dass die Landesförderung nur unter der Voraussetzung, wenn keine Bundesförderung möglich war, gewährt wurde.[37]

Anregung

Der LRH regt jedoch an, dass das Land Tirol auch in der Richtlinie für die Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen eine Priorisierung der Teilnahme am Bundesförderprogramm „Breitband Austria 2020 Leerverrohrung" festlegt.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung wird insofern umgesetzt, als dass die Förderungsrichtlinie von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen entsprechend angepasst wird.

Ansuchen

Komplexe und aufwendige Förderansuchen

Der LRH stellt fest, dass das Förderansuchen im Rahmen von „Breitband Austria 2020 Leerverrohrung" komplex und aufwendig war. So war z.B. von den Förderwerbern ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Kalkulationen auf 20 Jahre einzureichen. Im Rahmen der Projektbeschreibung hatten die Gemeinden u.a. den Mitverlegungsgrad und die Kostenreduktion durch Mitverlegung zu berechnen.

Strenge Formalprüfung

Die Antragseinreichung zeichnete sich auch durch eine strenge Formalprüfung durch die FFG aus. Dabei werden Förderansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden, wenn die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt sind und es sich um sogenannte „nicht-behebbare Mängel" handelt.

[37] Die starke Beteiligung der Tiroler Gemeinden an den Ausschreibungen des Bundes (vgl. Kapitel 3.4.7) unterstreicht diese Bestrebung.

Anregung

Der LRH regt an, dass das Land Tirol sich für eine Vereinfachung der Förderansuchen im Rahmen von „Breitband Austria 2020 Leerverrohrung“ einsetzt.

Stellungnahme der Regierung

Diese Anregung wird insofern umgesetzt, als sich das Land Tirol, z.B. im Rahmen des laufenden Lenkungsausschusses und der regelmäßig stattfindenden Tagung der politischen Wirtschaftsreferenten für die Vereinfachung der Förderungsansuchen im Rahmen von „Breitband Austria 2020 Leerverrohrung“ einsetzen wird.

Fördervereinbarung

Fördervereinbarung vorhanden

Die Förderverträge der Förderwerber mit der FFG bildeten die Grundlage für die Fördervereinbarungen mit dem Land Tirol (Anschlussförderung). Der LRH stellt fest, dass in allen geprüften Förderfällen (unterschriebene) Fördervereinbarungen zwischen dem Land Tirol und den Förderwerbern vorlagen.

Auszahlung

Bevor die Abteilung Wirtschaft Anschlussförderungen auszahlte, verlangte sie von den Fördernehmern die Vorlage folgender Unterlangen:

- Inhaltlicher Zwischenbericht,
- Abrechnungsunterlagen und
- Auszahlungsschreiben der FFG.

Erst nach Erfüllung dieser Berichtspflichten zahlte die Abteilung Wirtschaft die Anschlussförderung iHv 50 % des überwiesenen Förderbetrages der FFG (= 25 % der von der FFG anerkannten Kosten) aus.

Fortführung der ausschließlichen Landesförderungen

Wie oben erwähnt, gewährte das Land Tirol nach Einführung der Anschlussförderung weiterhin ausschließliche Landesförderungen für den Breitbandausbau.

Berücksichtigung der Abrechnungsunterlagen

Um allfällige Doppelförderungen zu vermeiden, überprüfte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung die Abrechnungsunterlagen im Rahmen der Bundesförderung dahingehend, ob die dort eingereichten Rechnungen auch in den Verwendungsnachweisen der Landesförderung geltend gemacht wurden. Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung nahm in diesen Fällen Streichungen von Rechnungen vor.

Kontrolle

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung erstellte zu allen Auszahlungen Prüfungsvermerke, die z.B. den beschlossenen Förderbetrag und die bisher bereits abgerechneten und angewiesenen Förderbeträge enthielten. Der LRH stellt fest, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen auf allen Prüfungsvermerken die sachliche und rechnerische Richtigkeit dokumentierten.

5.5. Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen

Ziel

Investitionen in Breitbandinfrastrukturen werden von privaten TK-Anbietern nach wirtschaftlichen Kriterien und somit vorrangig in Regionen mit hoher Nachfrage getätigt. Die Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen hat zum Ziel, Unternehmen bei der Herstellung moderner und hochwertiger Breitbandinfrastrukturen zu wettbewerbsfähigen Preisen zu unterstützen.

5.5.1. Förderrichtlinie

Richtlinie

Von Seiten des Landes Tirol wurde bereits im Jahr 2012 eine Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen eingeführt und am 1.1.2014 fortgeführt.

Das bmvit veröffentlichte im Mai 2017 das österreichweite Förderprogramm „Breitband Austria 2020 Connect“, welches ebenfalls die Herstellung von Breitbandanschlüssen für KMU fördert. Die Tiroler Landesregierung reagierte am 26.9.2017 zur Vermeidung von Doppelförderungen mit einer Richtlinienänderung („Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen“). Die Tiroler Förderung wird seither nur mehr unter der Voraussetzung, dass keine Bundesförderung in Anspruch genommen werden kann, gewährt. Weiters wurden Anpassungen[38] der Richtlinie auf Grund der Erfahrungen der Vorjahre in der Abwicklung dieser Förderaktion vorgenommen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die vom 1.1.2014 bis zum 26.9.2017 gültige Richtlinie und die auf dieser Grundlage geförderten Projekte:

[38] Seit der Richtlinienänderung können in besonders begründeten Fällen auch Breitbandvorhaben innerhalb von Betriebsstandorten gefördert werden. Die Mindestbemessungsgrundlage wurde von € 5.000 auf € 4.000 gesenkt.

Gegenstand der Förderung	Im Rahmen der Förderaktion unterstützt das Land Tirol gewerbliche Unternehmen bei Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, vom letzten Standort mit LWL-Anbindung bis zum jeweiligen Betrieb. In begründeten Fällen, in denen eine LWL-Anbindung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann in Sonderfällen eine Anbindung über alternative Breitband-Technologien (z.B. Richtfunk) gefördert werden. Weitere Bedingung ist, dass diese Investitionen so durchgeführt werden, dass später auch andere im näheren Umkreis befindliche Unternehmen gegen entsprechendes Entgelt diese Breitbandinfrastruktur mitnutzen können.
Fördernehmer	Fördernehmer können grundsätzlich alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, die in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.[39]
Art und Ausmaß der Förderung	Die Landesförderung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage galt € 5.000, als Höchstbemessungsgrundlage € 100.000.
Förderbare Kosten	Als förderbar werden Kosten für die Breitbandinfrastruktur (z.B. LWL-/Glasfaserkabelverlegung, Grabungsarbeiten), die im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Investition stehen, anerkannt.
Nicht förderbare Kosten	Nicht förderbar sind z.B. Lizenzgebühren, sonstige laufende Kosten, Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der geforderten Technik entsprechen, Endkundengeräte und die dafür erforderliche Software.
De-minimis-Beihilfe	Die Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen erfolgt als sogenannte De-minimis-Beihilfe. Daher darf der Gesamtbetrag der einem Fördernehmer gewährten De-minimis-Beihilfen, in einem Zeitraum von drei Jahren, € 200.000 nicht übersteigen.
Verfahrens-bestimmungen	Die Förderanträge sind mit einem dafür vorgesehenen Formular vor Beginn des Förderprojekts einzubringen. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind u.a. folgende Unterlagen beizulegen: • Information über das antragstellende Unternehmen, • Information über das Vorhaben und • Projektkostengliederung/Kostenvoranschläge.

[39] Weiters konnten folgende Unternehmen Fördernehmer sein: Gewerbe- und Wirtschaftsparks, Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg, Bäder, Bootsvermieter und Bootseinsteller, Campingplatzbetreiber, Minigolfplätze, Lichtspieltheater, Schausteller, Tanzschulen, Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen, erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen oder (erwerbswirtschaftliche) Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen.

Die Förderstelle kann jedoch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung.

Antragsformular

Das vorgesehene Antragsformular kann auf der Webseite der Abteilung Wirtschaft abgerufen werden und enthält u.a. Angaben zum:

- Förderwerber,
- Unternehmen (Unternehmensdaten, Branche und Rechtsform),
- Projekt (Bezeichnung, Beschreibung, Kosten und Finanzierung) sowie über
- andere gewährte Förderungen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift am Antragsformular, dass für das beantragte Vorhaben keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.

Stichprobe

Der LRH nahm eine stichprobenartige Prüfung einzelner Förderungen vor. Die Auswahl der Stichprobe orientierte sich dabei an der Förderhöhe und den Förderquoten (Verhältnis Förderung zu förderbare Kosten). Von den 29 Förderfällen in den Jahren 2014 - 2016 prüfte der LRH zwölf Fälle mit einem Fördervolumen von insgesamt rd. € 140.000 bzw. 72 % des ausgezahlten Fördervolumens. Bei zwei Förderfällen kam es auf Grund von fehlenden Verwendungsnachweisen oder fehlender Fördervereinbarung zu keinen Auszahlungen.

Bewertung

Der LRH stellt auf Grund der Förderakten in der Abteilung Wirtschaft Folgendes fest:

5.5.2. Bewertung

Ansuchen

Die Fördernehmer sowie die geförderten Projekte entsprachen der Förderrichtlinie für Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen. Gefördert wurden Glasfasertechnologien und in einem Fall ein Breitbandanschluss mittels Richtfunk. Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen wurden in allen Fällen eingehalten. Die Förderanträge wurden jeweils vor Beginn des Förderprojekts eingereicht und enthielten Angebote von Firmen für die geplanten Maßnahmen.

Kritik - unvollständiges Formular

Der LRH stellt kritisch fest, dass in einem Förderfall nur ein unvollständig ausgefülltes und nicht unterfertigtes Formular im Förderakt vorhanden war.

Bearbeitung des Ansuchens

Die Förderstelle nahm ggf. Abfragen im Gewerberegister und Firmenbuch vor und prüfte anhand einer „Voraktenübersicht“ welche Förderungen ein Förderwerber bereits erhalten hatte. Auf Grundlage der Ansuchen bestätigte die Abteilung Wirtschaft die Richtlinienkonformität und erstellte einen Vorschlag bezüglich der Förderhöhe bzw. Förderquote für das zuständige Regierungsmitglied.

Zusage

Die schriftliche Förderzusage durch das zuständige Regierungsmitglied orientierte sich stets am Vorschlag der Abteilung Wirtschaft. Die maximale Förderquote wurde meist ausgeschöpft. In einem Förderfall betrug die Förderquote auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderwerbers nur 30 %.

Fördervereinbarungen

In den Förderakten lagen jeweils unterfertigte Fördervereinbarungen zwischen dem Land Tirol und dem Fördernehmer vor. Neben der zugesagten Förderung legte die Vereinbarung zusätzlich die Bedingungen für die Auszahlung der Förderung fest (u.a. Durchführungszeitraum).

Auszahlungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgte auf Grund der vorgelegten Rechnungen. Kopien dieser Rechnungen waren teilweise in den Förderakten vorhanden. Alle Förderakten enthielten jedoch einen Prüfvermerk - durch eine Mitarbeiterin im Fördercontrolling - der die Überprüfung der vorgelegten Originalrechnungen und Einzahlungsbelege dokumentiert. In vier von zehn Förderfällen wurden einzelne Kostenpositionen von der Förderstelle nicht anerkannt, wodurch sich die ausgezahlte Förderung reduzierte.

Der LRH stellte anhand der Förderakten keine Anrechnung von nicht förderbaren Kosten fest. Der zulässige Gesamtbetrag der einem Fördernehmer gewährten De-minimis-Beihilfen wurde nicht überschritten.

Publizitätsvorschriften

Auf Grund der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol haben die Fördernehmer im Rahmen der Umsetzung von Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. So ist

- mit Beginn der Baustelle des Projekts eine Bautafel und
- nach Fertigstellung des Projekts eine permanente Erinnerungstafel

mit dem Hinweis auf die Förderung des Landes Tirol anzubringen.

Die Bautafel muss in ihrer Größe der Bedeutung des Projekts entsprechen. Die Erinnerungstafel ist nach Projektabschluss an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle zumindest für die Dauer des in der Fördervereinbarung festgelegten Verpflichtungszeitraums anzubringen. Bei geförderten Breitbandinternet-Projekten sind für die Hinweise auf der Bautafel und der permanenten Erinnerungstafel die eigenen Sujets für die Breitbandförderung des Landes Tirol zu verwenden.

Gemäß den Fördervereinbarungen betrug der Verpflichtungszeitraum drei Jahre ab Endabrechnung (Datum der Auszahlung).

Der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung forderte das Anbringen der Erinnerungstafeln durch den Förderwerber jedoch nicht explizit ein.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Zusammengefasst empfiehlt der LRH: • Bezüglich der Publizitätsvorschriften, wie bei Technologieprojekten, auch bei Breitbandinternet-Projekten eine praktikable betragliche Untergrenze einzuführen, • die Belegentwertungen im Zuge der Prüfung der Abrechnungen zu dokumentieren sowie • auf Grund der neuen Bundesförderung „Breitband Austria 2020 Connect“ nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren, ob die Landesförderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen eingestellt werden kann oder Zuschläge zur Bundesförderung gewährt werden sollten.
Stellungnahme der Regierung	*Die Abteilung Wirtschaft wird diese Empfehlung des Landesrechnungshofes vollinhaltlich umsetzen.*

5.6. Einzelfallentscheidungen

Breitbandförderungen erfolgen grundsätzlich auf Basis spezieller Förderrichtlinien. Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sieht jedoch die Möglichkeit der Vergabe von Einzelförderungen, die über den Rahmen der speziellen Förderrichtlinien der einzelnen Förderungsprogramme hinausgehen, vor.

5.6.1. Rahmenrichtlinie

Einzelförderungen sind in allen Förderungsprogrammen der Wirtschaftsförderung zulässig (z.B. Breitbandförderungsprogramm). Sie sind in der Regel für einen einmaligen Anlass bestimmt und besonders zu begründen.

De-minimis-Beihilfe

Bei den Einzelförderungen im Rahmen des Breitbandausbaues handelte es sich jeweils um De-minimis-Beihilfen.

Förderantrag

Die Rahmenrichtlinie sieht vor, dass der Förderantrag grundsätzlich vor Beginn des Förderprojekts bei der Förderstelle einzubringen ist. Bei Investitionsprojekten gilt der Beginn der Arbeiten als Beginn des Förderprojekts.

Als Einbringungsdatum wird auch ein konkretes Fördergespräch anerkannt, das im Förderakt nachvollziehbar dokumentiert ist.

Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als Orientierungshilfe für die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten dienen die für Breitbandförderungen im Anhang IV der Rahmenrichtlinie festgelegten Bestimmungen.

Der Fördernehmer hat die förderbaren Kosten der Förderstelle - sofern in der Fördervereinbarung nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Fördervereinbarung nachzuweisen, andernfalls stehen der Förderbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung. In Ausnahmefällen ist über ein begründetes Ansuchen des Fördernehmers eine Verlängerung dieses Zeitraums möglich.

Fördervereinbarung

Bei positiver Förderentscheidung ist vom Fördergeber in der Regel mit dem Fördernehmer eine schriftliche Fördervereinbarung (Vertrag) abzuschließen.

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Originalrechnungen und Zahlungsnachweise). Werden die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten, ist der Förderbetrag aliquot zu kürzen.

Verpflichtungszeitraum

Sofern in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Fördernehmer.

Prüfungsumfang

Der LRH nahm eine Prüfung aller 13 Breitbandförderungen vor, die in Form von Einzelförderungen in den Jahren 2013 - 2017 genehmigt wurden. Bei drei Förderfällen lagen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch keine Abrechnungen bzw. Auszahlungen vor.

5.6.2. Bewertung

Förderansuchen

Die Einzelförderungen betrafen in acht Fällen die Errichtung von Breitbandinfrastruktur mittels Glasfaser (FTTH), in drei Fällen die Modernisierung von Kabelnetzen (DOCSIS 3.0) und in zwei Fällen die Schaffung von neuen Internet-Übergabepunkten in Gemeinden (Backbone). Das Land Tirol förderte teilweise auch die Anschaffung von aktiven Komponenten.

Die Förderanträge wurden jeweils vor Beginn des Förderprojekts eingereicht. In fünf Förderfällen lagen Antragsformulare, in den restlichen acht Fällen formlose Förderansuchen in den Förderakten vor. Die Ansuchen enthielten Projektbeschreibungen, Pläne, Kostenschätzungen durch den Antragsteller oder Angebote von Firmen sowie ggf. Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden zum gegenständlichen Projekt.

Bearbeitung des Förderansuchens

Die Förderstelle nahm Abfragen im Gewerberegister und Firmenbuch vor und prüfte anhand einer „Voraktenübersicht“, welche Förderungen ein Förderwerber bereits erhalten hatte.

Auf Grundlage der Ansuchen prüfte der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung die Richtlinienkonformität sowie die Vereinbarkeit des Projekts im Hinblick auf den Breitband-Masterplan (z.B. relevante Verbesserung von ausgewählter bestehender Breitbandinfrastruktur) und erstellte einen Vorschlag bezüglich der Förderhöhe bzw. Förderquote.

Regierungsbeschluss

In weiterer Folge beschloss die Tiroler Landesregierung die jeweiligen Landesförderungen gemäß dem Vorschlag der Abteilung Wirtschaft. Die Förderquote lag jeweils bei 30 % der förderbaren Kosten. Die schriftliche Förderzusage erfolgte durch das zuständige Regierungsmitglied.

Fördervereinbarungen

Nach der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung übermittelte die Abteilung Wirtschaft den Förderwerbern jeweils eine Fördervereinbarung. Die unterfertigten Fördervereinbarungen befanden sich in den Förderakten. Neben der zugesagten Förderung legte die Vereinbarung den Durchführungszeitraum und die Frist für die Vorlage der Kostenabrechnung fest. Weiters wurde in den Fördervereinbarungen jeweils der Verpflichtungszeitraum für die Aufrechterhaltung des Betriebes der geförderten Infrastruktur bestimmt. Der Verpflichtungszeitraum lag bei den Förderungen ab dem Jahr 2016 wie bei den Förderungen von betrieblichen Breitbandanschlüssen bei drei Jahren, zuvor lag dieser bei fünf Jahren.

Laut den Fördervereinbarungen mussten teilweise Förderwerber die neu errichteten Breitbandinfrastrukturen vermessen und die Daten gemeinsam mit Informationen zur erreichbaren Breitbandversorgung zur Verfügung stellen. Weiters war teilweise mit der Vorlage der Endabrechnung ein Projekt-Abschlussbericht zu übermitteln.

Förderauszahlungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen. Alle Förderakten enthielten einen Prüfvermerk der die Überprüfung der vorgelegten Originalrechnungen und Einzahlungsbelege dokumentiert. In fünf von zehn Förderfällen wurden einzelne Kostenpositionen von der Förderstelle nicht anerkannt. In zwei Fällen wurde die Förderung aliquot gekürzt, weil die in der Fördervereinbarung festgelegten förderbaren Kosten unterschritten wurden.

Der LRH stellte anhand der in den Förderakten vorhandenen Informationen keine Anrechnung von nicht förderbaren Kosten fest. Der maximal zulässige Gesamtbetrag der einem Fördernehmer gewährten De-minimis-Beihilfen wurde nicht überschritten.

Bewertung

Zusammengefasst stellt der LRH fest, dass die Projekte mit Einzelförderungen im Sinne der Breitbandoffensive des Landes Tirol förderungswürdig waren. Sie leisteten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Breitband-Masterplanes.

Anregung

Obwohl es bei der Antragstellung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen keine Formvorschriften gibt, regt der LRH - im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise - an, bei Einzelfallentscheidungen Antragsformulare zu verwenden.

Stellungnahme der Regierung

Die Abteilung Wirtschaft wird künftig alle Einzelfallentscheidungen auf Basis von Antragsformularen abwickeln.

6. Errichtung einer Serviceagentur

Ausgangssituation

Bis Mitte 2017 beteiligten sich laut der Abteilung Wirtschaft rd. 150 Gemeinden an der Breitbandoffensive und bauen Glasfaserinfrastruktur im Gemeindeeigentum. Die Nutzung dieser Infrastruktur wurde zu gleichen Bedingungen interessierten Betreibern angeboten und erzeugte damit eine entsprechende Anbieterstruktur und Wettbewerb im ländlichen Raum.

Die Errichtung der Breitbandnetze wurde durch vorhandenes bautechnisches Know-how in den Gemeinden gut abgewickelt. Im Vergleich dazu stellte sich die Nutzung der errichteten Infrastruktur schwieriger dar. So mussten beispielsweise die Netze bei den Gemeindebürgern vermarktet werden, um möglichst hohe Anschlusszahlen zu erreichen, Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit interessierten Betreibern durchgeführt werden, um die Infrastruktur aktiv zu nutzen. Darüber hinaus gab es unterschiedlichste Betriebsprozesse, wie etwa die Herstellung von Kundenanschlüssen, die Dokumentation dieser Anschlüsse, die laufende Wartung und Instandhaltung der Netze aber auch die Entstörung der Infrastruktur bei etwaig auftretenden Problemen.

Leistungsbeschreibung

Um diese beschriebenen Aktivitäten zu bündeln und Synergiepotenziale nutzen zu können, sollte ein externes Beratungsunternehmen eine Machbarkeitsuntersuchung zur Einrichtung einer „Breitbandserviceagentur“ (Arbeitstitel) des Landes Tirol durchführen. Laut den Ausschreibungsunterlagen vom 30.6.2017 der Abteilung Wirtschaft sollte das Ziel dieser Breitbandserviceagentur sein, den Tiroler Gemeinden als umfassender Dienstleister zur Verfügung zu stehen, um den wirtschaftlichen Erfolg der Netze sicherzustellen. Die Breitbandinfrastruktur sollte im Eigentum der Gemeinde bleiben.

Die Machbarkeitsuntersuchung sollte sich zusammengefasst mit folgenden Themen befassen:

- Definition konkreter Aufgabenfelder sowie operativer Aufgaben einer Breitbandserviceagentur und damit einhergehend notwendiger Ressourcen in finanzieller und personeller Hinsicht sowie
- Prüfung, ob eine zu gründende Breitbandserviceagentur die TIWAG Leerrohrinfrastruktur mittels eines ganzheitlichen Ansatzes betreiben könnte (z.B. Dark-Fibre Vermietung).

Angebotseinholung und Beauftragung

Die Abteilung Wirtschaft lud zur Angebotslegung drei Beratungsunternehmen ein, wovon zwei Unternehmen auf Grund von Kapazitätsengpässen kein Angebot abgaben. Das im September 2017 beauftragte Beratungsunternehmen schätze den Aufwand auf 57 Tage. Der Pauschalpreis für die Leistungen betrug rd. € 60.000 (exkl. USt.).

Methodische Umsetzung

Wie im Angebot vorgesehen fand im Zuge der Erstellung der Machbarkeitsuntersuchung im September je ein Workshop mit Vertretern

- der Landesverwaltung (Abteilung Wirtschaft, Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung, Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS),

- der DVT sowie
- von sieben Gemeinden

statt. Themen der Workshops waren v.a. das Sammeln von praxisnahen Erfahrungen aus dem Breitbandausbau auf Gemeindeebene, die mögliche Weiterentwicklung der Tiroler Breitbandinitiative und die Identifikation von möglichen Aufgabenfeldern einer Breitbandserviceagentur.

Endbericht

Das Beratungsunternehmen legte den Endbericht zur Machbarkeitsuntersuchung wie in der Ausschreibung vorgesehen am 31.10.2017 vor. Als Ergebnis der Machbarkeitsanalyse im Hinblick auf mögliche zentrale Unterstützungsleistungen des Landes Tirol beim Breitbandausbau durch die Gemeinden in Tirol leitete das Beratungsunternehmen folgende operativen Ziele und Maßnahmen ab:

Nr.	Operative Ziele	Operative Maßnahmen
1	Optimale Umsetzung der Förderungen	• Unterstützung bei der Abwicklung der Förderprojekte • Erweiterte IT Unterstützung für Förderungen • Förderpolitik und -maßnahmen fortsetzen
2	Bestmögliche Nutzung der geförderten Glasfasernetze	• Ex-ante Marketing unterstützen • Zentrale Ansprechstelle für Betreiber • Plattform für Vermarktung
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	• Einfluss auf rechtliche Rahmenbedingungen • Vereinheitlichung der Verträge
4	Kostengünstige, zuverlässige und qualitativ hochwertige Entstörung und Dokumentation der Glasfasernetze	• Zentrale Ausschreibung der Entstörung • Zentrale Organisation der Dokumentation
5	Landesnetz aufbauen und Gemeinden vernetzen	• Integration der Infrastruktur im Einflussbereich des Landes untersuchen (Landesnetz aufbauen) • Vernetzung von Gemeinden
6	Vorbildfunktion des Landes stärken und Digitalisierung als Ziel integrieren	• Ausweitung von öffentlichen Anwendungen • Nachfragestützung

Diagr. 3: Ziele und Maßnahmen des künftigen Breitbandausbaues in Tirol (Quelle: Machbarkeitsuntersuchung; Darstellung LRH)

Die Beratungsgesellschaft betrachtete im Zuge der Machbarkeitsuntersuchung die Umsetzung dieser Maßnahmen als sinnvoll und notwendig. Für diese Ziele und Maßnahmen ist eine Unterstützung des Landes für die Gemeinden erforderlich, um den wirtschaftlichen Erfolg der aufgebauten Breitbandanschlussnetze sicherzustellen.

Aufwand

Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde von einem zusätzlichen (ergänzend zu den bestehenden Personalressourcen der Breitbandkoordination) dauerhaften Personalbestand von neun Vollzeitäquivalenten (ca. 1,0 Mio. € pro Jahr) ausgegangen. Hinzu kommen, neben Investitionen in die Büroausstattung, ca. € 250.000 an Investitionen für IT, Plattformen und Systeme. Aufwendungen für Investitionen in eigene Netze sind davon nicht umfasst.

Organisation

Die Machbarkeitsuntersuchung verglich mehrere mögliche Organisationsformen für eine Breitbandserviceagentur. Auf Basis dieses Vergleiches empfahl die Beratungsgesellschaft die Errichtung einer Gesellschaft im Eigentum des Landes Tirol. Dies wurde mit höherer Flexibilität und besserer Sichtbarkeit im Vergleich zu einer Integration in das Amt der Tiroler Landesregierung begründet.

Regierungsbeschluss

Am 14.11.2017 beschloss die Tiroler Landesregierung im Rahmen der „Digitalisierungsoffensive digital.tirol“ die Einrichtung einer zentralen Servicestelle, um die wirtschaftlich effektive Nutzung der geschaffenen Breitbandinfrastrukturen sicherzustellen. Dazu werden zukünftig jährlich Budgetmittel iHv 1,8 Mio. € bereitgestellt. Die zentrale Servicestelle soll beispielhaft folgende Aufgabenfelder übernehmen:

- Zentrale Ansprechstelle,
- Unterstützung bei Förderprogrammen (Abwicklung Bundesförderung),
- Außenauftritt und Marketing,
- Einkaufsgemeinschaft,
- Vereinheitlichung von Prozessen,
- Datenerhebungen,
- Wirtschaftlichkeitsrechnung,
- Masterpläne, Nutzung der TIWAG Infrastruktur.

Die schlussendliche organisatorische Ausgestaltung und Einbindung vorhandener Stakeholder in diese zentrale Ansprechstelle wird im Zuge einer Machbarkeitsuntersuchung - die im Herbst 2017 fertiggestellt wird - erhoben und festgelegt.

Landtagsbeschluss

Der Tiroler Landtag genehmigte diesen Regierungsbeschluss am 14.12.2017.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass der Prozess und die Zielsetzung der Machbarkeitsstudie nachvollziehbar waren. Die veranschlagten Kosten und der Zeitrahmen für die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurden eingehalten.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die mögliche Errichtung einer Gesellschaft (Serviceagentur) in einem Unternehmenskonzept klar festzulegen • welche strategischen und operativen Ziele das Unternehmen verfolgt, • welche quantifizierbaren Leistungsindikatoren die Erfolgsmessung ermöglichen, • welche Stakeholder (z.B. Tiroler Gemeindeverband, GemNova[40]) eingebunden werden und • ob die Serviceagentur des Landes Tirol auf Dauer bestehen bleiben soll. Weiters sollte der Unternehmensgegenstand genau formuliert werden. Je nach Tätigkeitsumfang sollten beihilfenrechtliche, wettbewerbsrechtliche, gewerberechtliche und berufsrechtliche Aspekte (z.B. für rechtsberaterische Tätigkeiten) geklärt werden. Darüber hinaus sollten im Rahmen der etwaigen Unternehmensgründung ausreichende Kontrollrechte für das Land Tirol und Informationspflichten für das Unternehmen vorgesehen werden.
Stellungnahme der Regierung	*Die Abteilung Wirtschaft wird im Falle der tatsächlichen Gründung einer Serviceagentur dafür Sorge tragen, dass dieser Empfehlung Rechnung getragen wird.*

7. Wirkung

Folgendes Kapitel zeigt die Auswirkung der Förderung des Breitbandausbaues auf die Breitbandversorgung in Tirol sowie die Tiroler (Bau-)Wirtschaft.

7.1. Breitbandversorgung

Im Zuge der Prüfung durch den LRH wertete der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS die Breitbandversorgung in Tirol aus. Folgende Tabelle zeigt gegliedert nach unterschiedlichen Breitbandgeschwindigkeiten, wie viele Adressen und Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol versorgt sind (Stand November 2017):

[40] Die GemNova Dienstleistungs GmbH wurde 2010 vom Tiroler Gemeindeverband gegründet und erbringt Service- und Dienstleistungen für Gemeinden. Die GemNova ist u.a. in den Bereichen Beschaffung, IKT und Infrastruktur tätig.

Datenverbindung	Anzahl Adressen	Personen mit Hauptwohnsitz	Adressen (in %)	Personen mit Hauptwohnsitz (in %)
< 30 Mbit/s	55.207	153.796	29,3%	20,8%
30 - 100 Mbit/s	39.601	133.621	21,0%	18,1%
≥ 100 Mbit/s	93.732	450.629	49,7%	61,1%
Summe	**188.540**	**738.046**	**100,0%**	**100,0%**

Tab. 8: Breitbandversorgung in Tirol

Versorgungslage

Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen (vgl. auch Bild 9) stellt sich wie folgt dar:

- Rund die Hälfte aller Adressen und 61 % der Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol sind mit ultraschnellem Internet (mehr als 100 Mbit/s) versorgt.
- 71 % der Adressen und 79 % der Hauptwohnsitze weisen eine Breitbandversorgung mit schnellem Internet (mehr als 30 Mbit/s) auf.
- 29 % der Adressen und 21 % der Hauptwohnsitze verfügen über kein schnelles Internet (weniger als 30 Mbit/s).

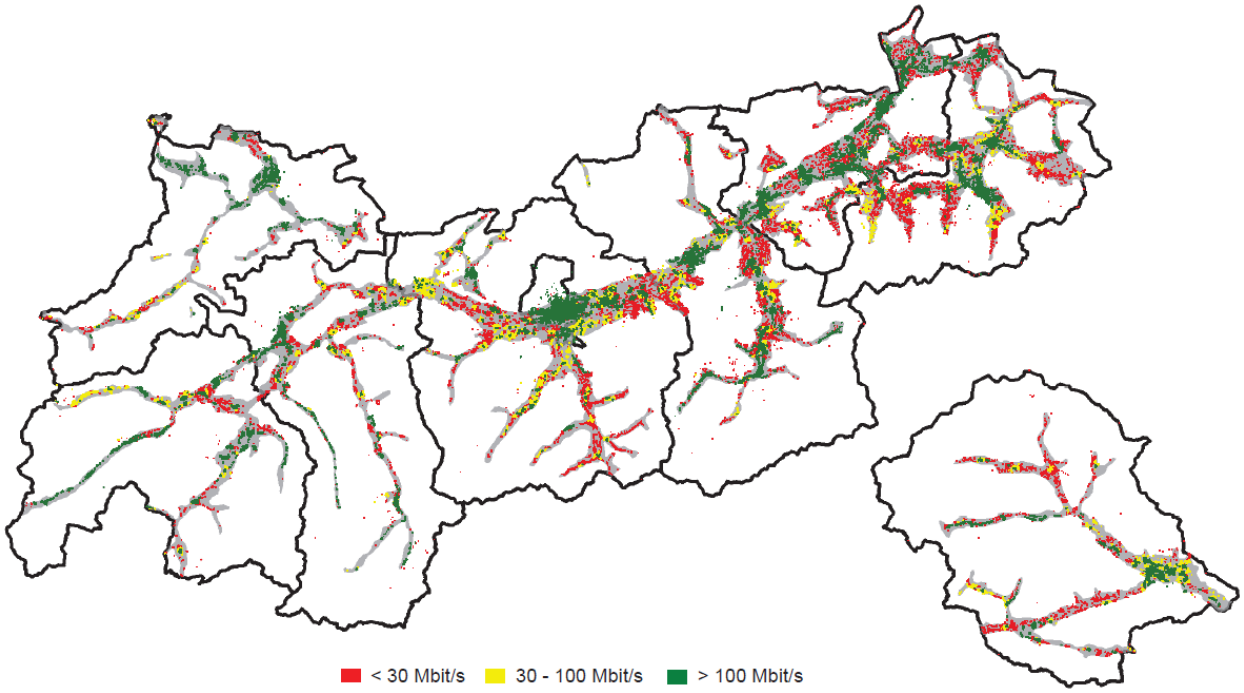

Bild 9: Breitbandversorgung in Tirol

Haushalte

Die Auswertung der Breitbandversorgung erfolgte auf Gemeindeebene nach Adressen und Hauptwohnsitzen. Der Breitband-Masterplan bezog sich bei der Zielsetzung hingegen auf die Versorgung der „Haushalte“ in Tirol.

Der LRH berechnete auf Grundlage der durchschnittlichen Haushaltsgröße in den Gemeinden[41] die Breitbandversorgung der Haushalte in Tirol. Demnach ergeben folgende Versorgungsgrade:

- 64 % der Haushalte sind mit ultraschnellem Internet versorgt,
- 81 % der Haushalte verfügten über eine Internetversorgung über 30 Mbit/s.
- 19 % der Haushalte verfügen über kein schnelles Internet.

Der LRH stellt fest, dass sich unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen die Breitbandversorgung tendenziell verbesserte.

Bewertung

Das Land Tirol erreichte das im Tiroler Breitband-Masterplan gesetzte Ziel, die Hälfte aller Haushalte mit mindestens 100 Mbit/s bis zum Jahr 2018 zu versorgen. Das Ziel, allen Haushalten eine schnelle Internetverbindung (mindestens 30 Mbit/s) zu ermöglichen konnte bis zum November 2017 noch nicht erreicht werden.

Diese unterschiedliche Zielerreichung resultierte aus der Strategie des Landes Tirol den Breitbandausbau mittels Glasfaser (FTTH) voranzutreiben. Das Land Tirol förderte jedoch keinen Breitbandausbau mit Technologien unter 100 Mbit/s, wie sie v.a. durch TK-Unternehmen realisiert werden (kupferdrahtgebundener Ausbau).

7.2. Auswirkungen auf die Tiroler Wirtschaft

Investitionen

Um die Auswirkungen der Breitbandförderung auf die Tiroler Wirtschaft abschätzen zu können, ließ sich der LRH im Zuge der Prüfung vom Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung das durch die Förderungen ausgelöste Investitionsvolumen auswerten:

Jahr	Anzahl	zugesagte Förderung	förderbare Kosten	Gesamtkosten
2014	85	8.321.304	14.375.099	15.002.574
2015	74	9.005.727	20.063.813	22.124.806
2016	59	4.649.115	8.820.950	11.315.500
Summe	**218**	**21.976.147**	**43.259.862**	**48.442.880**

Tab. 9: Durch Breitbandförderungen ausgelöstes Investitionsvolumen (Beträge in €)

[41] Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015, Arbeitsstättenzählung 2015, mit Stichtag 31.10.2015. Gebietsstand 2015. Erstellt am 30.06.2017 (abgerufen unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/index.html)

Laut den Daten aus dem LWF wurden durch die zugesagten Förderungen iHv 22,0 Mio. € in den Jahren 2014 - 2016 insgesamt 218 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 48,4 Mio. € gefördert. Rund 90 % dieser Gesamtkosten waren grundsätzlich als förderbare Kosten anrechenbar.

Das Fördercontrolling des Fachbereiches Breitbandausbau und Technologieförderung nimmt im Zuge der Zwischen- und Endabrechnungen auf Grund der vorgelegten Rechnungen eine Zuordnung der Kosten durch die ausführenden Firmen auf verschiedene Unternehmensbranchen und Unternehmensstandorte vor. Die Auswertung für das Jahr 2016 zeigt folgende Verteilung:

Branche	**Standort der beauftragten Unternehmen** (Beträge in €)			
	Tirol	**andere Bundesländer**	**Ausland**	**in %**
Bauunternehmen	4.193.726	448.631	16.339	**53%**
Handelsunternehmen	1.999.147	241.888	2.693	**26%**
Montageunternehmen	470.492	82.845	750	**6%**
Leerrohrmitverlegung	508.516	-	-	**6%**
Planungsunternehmen	449.035	2.891	-	**5%**
Sonstige Unternehmen	284.056	93.815	-	**4%**
Summe	**7.904.973**	**870.071**	**19.783**	**100%**

Tab. 10: Verteilung der angerechneten, förderbaren Kosten auf Unternehmensbranchen und Standort im Jahr 2016

Die Tabelle zeigt, dass der Breitbandausbau einen Beitrag zur Förderung der regionalen Wirtschaft leistet. Die Umsetzung der Breitbandprojekte erfolgte zum Großteil (rd. 90 %) durch Tiroler Unternehmen. Die restlichen anrechenbaren Leistungen entfielen auf andere österreichische Unternehmen. Unternehmen aus dem Ausland spielten beim Breitbandausbau - mit einem Umsatzanteil von rd. 0,2 % - nur eine untergeordnete Rolle.

Die Auswertung zeigt weiters, dass mehr als die Hälfte (53 %) der angerechneten förderbaren Kosten auf Tiefbauarbeiten durch Bauunternehmen entfielen. Die Kosten für Materiallieferungen durch Handelsunternehmen machten rund ein Viertel (26 %) der angerechneten Kosten aus. Die restlichen Kosten verteilten sich v.a. auf Montagearbeiten, Kosten für das Mitverlegen von Leerrohren und Planungsleistungen (z.B. Konzepte, Planungen, Vermessungen).

8. Zusammenfassende Feststellungen

Im Rahmen einer Initiativprüfung prüfte der LRH erstmalig die Förderung des Breitbandausbaues in Tirol. Schwerpunkte der Prüfung waren die Bewertung der Strategie und der Umsetzung des Tiroler Breitband-Masterplanes sowie der Förderabwicklung.

EU und Bundesebene

Digitale Agenda

Die Europäische Kommission schlug im März 2010 die „Digitale Agenda für Europa“ vor. Für den Breitbandbereich sollen (dabei) folgende Ziele erreicht werden:

- Bis 2013 flächendeckende Versorgung in der EU mit grundlegenden Breitbanddiensten.
- Bis 2020 flächendeckender Zugang zu Geschwindigkeiten von 30 Mbit/s und mehr.
- Bis 2020 Nutzung von Zugängen mit 100 Mbit/s und mehr in 50 % aller Haushalte.

Breitbandstrategie 2020 des Bundes

Der Bund veröffentlichte im Jahr 2012 die Strategie „Breitband Austria 2020“ (BBA 2020). Diese Strategie enthält folgende Ziele:

- Bis 2013 sollten die Rahmenbedingungen für die Versorgung der Bevölkerung in Österreich mit 25 Mbit/s erreicht sein.
- Bis 2018 sollen in den Ballungsgebieten ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge zur Verfügung stehen.
- Bis 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellem Breitband erreicht werden.

Masterplan des Bundes

Das bmvit entwickelte auf Basis der "Breitbandstrategie 2020" im Jahr 2014 den „Masterplan zur Breitbandförderung“. Mit verschiedenen Bundesförderprogrammen sollten die Ziele erreicht werden.

Neben diesen Bundesförderprogrammen förderte auch das Land Tirol auf Basis eines eigenen Masterplanes den Breitbandausbau in Tirol:

Breitband-Masterplan für Tirol

Breitband-Masterplan

Die Tiroler Landesregierung beschloss im Jahr 2013 den „Breitband-Masterplan für Tirol“. Dieser wurde von der Landesverwaltung, aufbauend auf Erhebungen der damals vorhandenen Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur in Tirol, erstellt.

Die strategischen Ziele des Breitband-Masterplanes waren v.a.:

- Die Versorgung von allen Haushalten mit mindestens 30 Mbit/s und davon 50 % mit mindestens 100 Mbit/s.
- Das Vorhandensein eines erschwinglichen Internet-Übergabepunktes in allen Gemeinden.

Zur Umsetzung der Ziele sah der Masterplan einen Breitbandausbau durch die Tiroler Gemeinden vor. Weiters sollten Synergien mit TK-Unternehmen und Infrastrukturbesitzern genutzt werden.

Der LRH beurteilte die Landesstrategie, den Breitbandausbau durch die Gemeinden - und nicht durch private TK-Unternehmen - zu forcieren, die Konzentration auf zukunftssichere Technologien sowie die Nutzung des bestehenden TIWAG Leerrohrnetzes positiv.

Der LRH empfahl jedoch, den Breitband-Masterplan für Tirol weiter zu entwickeln und dabei u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anpassung der strategischen Ziele,
- Änderungen auf Grund technologischer Neuerungen,
- Neuausrichtung der Prioritäten und Schwerpunkte,
- Maßnahmen zur Förderung der Nachfrage sowie
- Einbeziehung anderer Landesförderstellen bei der Förderung des Ausbaues und Nutzung von Breitbandnetzen.

Zur Zielerreichung sah der Breitband-Masterplan einen Maßnahmenplan mit insgesamt zehn Maßnahmen vor. Der LRH stellte fest, dass der Maßnahmenplan weitgehend umgesetzt wurde. Er gab jedoch auch folgende Empfehlungen ab:

Protokollierung von Sitzungen

Der LRH empfahl, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung regelmäßig Sitzungen zu Fragen der Steuerung im Rahmen der Umsetzung des Breitband-Masterplanes abhält. Die Ergebnisse dieser Sitzungen sollten transparent und nachvollziehbar in entsprechenden Protokollen festgehalten werden.

Doppelförderungen

Das Land Tirol teilte dem bmvit mehrfach schriftlich mit, dass sich die von privaten Netzbetreibern im Rahmen der Bundesförderschienen „Access“ und „Backhaul“ eingereichten Projekte mit den (geförderten) Ausbauplänen der Tiroler Gemeinden überschneiden. Trotz Zusicherung von Seiten des bmvit, dass Doppelförderungen vermieden werden sollten, bestand diese Problematik weiterhin.

Der LRH empfahl, auch im Hinblick auf den Regierungswechsel auf Bundesebene, dass das Land Tirol dieses Thema weiter verfolgt und vom bmvit entsprechende Maßnahmen einfordert.

Tiroler Breitbandförderkataster

Zur Darstellung und Erfassung von Breitbandinfrastrukturen und der Breitbandversorgung gibt es auf Bundes- und Landesebene mehrere Informationssysteme, mit denen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden.

Der LRH empfahl zu prüfen, inwieweit der Tiroler Breitbandförderkataster verbessert werden kann, um laufend einen Überblick über die Breitbandinfrastrukturen, Breitbandversorgung und Nachfrage zu erhalten.

LWL-Infrastruktur im Einflussbereich des Landes

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol weder eine eigene Breitbandinfrastruktur errichtete noch über ein Ausbaukonzept für ein eigenes „Landesnetz“ verfügt.

Der LRH empfahl, eine Bestandsaufnahme der Breitbandversorgung von Einrichtungen im Einflussbereich des Landes Tirol vorzunehmen und ggf. die Anbindung an Glasfasernetze zu fördern.

Förderungen

Budget

Für den Breitbandausbau standen im Prüfungszeitraum Budgetmittel iHv jährlich 10,0 Mio. € (7,5 Mio. € in der Abteilung Wirtschaft und 2,5 Mio. € im GAF) zur Verfügung. Der LRH stellte fest, dass von der Abteilung Wirtschaft in den Jahren 2014 - 2016 rd. 62 % der vorhandenen Budgetmittel ausgezahlt wurden. Mit den restlichen Budgetmittel wurden Rücklagen gebildet. Der Rücklagenstand für das Breitbandförderungsprogramm betrug per 31.12.2016 rd. 12,5 Mio. €.

Förderabwicklung

Für die Abwicklung der Breitbandförderungen in Tirol ist der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung in der Abteilung Wirtschaft zuständig.

Der LRH analysierte die Aufbau- und Ablauforganisation für die Abwicklung der Förderungen. Der LRH beurteilte den Verwaltungsaufwand auf Grund der Komplexität der Breitbandförderung als angemessen. Durch die im Fachbereich implementierte Ablauforganisation war die Grundlage für einen strukturierten und einheitlichen Ablauf der Förderprozesse gegeben.

Förderrichtlinien

Der Großteil der Förderungen erfolgte auf Grundlage von speziellen Förderrichtlinien, die auf der allgemeinen Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol beruhen.

Förderung von Gemeinden

Das Land Tirol führte bereits im Jahr 2013 eine Richtlinie zur Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen ein.

Der LRH nahm eine Prüfung der Akten zur Förderung von Gemeinden vor. Auf Grund der Überprüfung empfahl der LRH:

- Im Fall von Rückdatierungen der Durchführungszeiträume möglichst zeitnah neue Fördervereinbarungen abzuschließen und
- die Übermittlung der Geodaten nach Abschluss jeder Ausbaustufe einzufordern.

Anschlussförderung

Die Tiroler Landesregierung fasste im Jahr 2015 den Beschluss, das Tiroler Breitbandförderungsprogramm um die Fördermaßnahme „Anschlussförderung BBA 2020 Leerverrohrungsprogramm“ zu ergänzen. Mit dieser Anschlussförderung sollte ein finanzieller Anreiz zur Teilnahme der Tiroler Gemeinden am Bundes-Leerverrohrungsprogramm gesetzt werden.

Nach Prüfung der betreffenden Förderungen regte der LRH u.a. an:

- Sich beim Bund dafür einzusetzen, dass eine laufende Antragstellung beim Bundes-Leerverrohrungsprogramm möglich wird und
- in der Richtlinie für die Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen eine Priorisierung der Teilnahme am Bundesförderprogramm „BBA 2020 Leerverrohrung“ festzulegen.

Betriebliche Breitbandanschlüsse

Im Rahmen der Förderaktion für „betriebliche Breitbandanschlüsse“ unterstützt das Land Tirol gewerbliche Unternehmen bei Investitionen in Breitbandinfrastrukturen.

Der LRH nahm eine Prüfung einzelner Förderungen vor. Auf Grund der Einsichtnahme empfahl der LRH:

- Bezüglich der Publizitätsvorschriften bei Breitbandinternet-Projekten eine betragliche Untergrenze einzuführen,
- die Belegentwertungen zu dokumentieren sowie
- auf Grund der neuen Bundesförderung „Breitband Austria 2020 Connect“ zu evaluieren, ob die Landesförderung eingestellt werden kann oder Zuschläge zur Bundesförderung gewährt werden sollten.

Einzelfall-entscheidungen

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sieht die Möglichkeit der Vergabe von Einzelförderungen, die über den Rahmen der speziellen Förderrichtlinien der einzelnen Förderungsprogramme hinausgehen, vor.

Der LRH stellte auf Grund der Förderakten fest, dass die Einzelförderungen im Sinne der Breitbandoffensive des Landes Tirol förderungswürdig waren.

Breitbandserviceagentur

Breitband-serviceagentur

Am 14.11.2017 beschloss die Tiroler Landesregierung im Rahmen der „Digitalisierungsoffensive digital.tirol“ die Einrichtung einer zentralen Servicestelle. Diese „Breitbandserviceagentur“ soll eine effektive Nutzung der in den Gemeinden geschaffenen Breitbandinfrastrukturen sicherstellen. Die schlussendliche organisatorische Ausgestaltung und Einbindung vorhandener Stakeholder war noch nicht beschlossen.

Im Hinblick auf die mögliche Errichtung einer „Breitbandserviceagentur“ empfahl der LRH u.a.:

- Die strategischen und operativen Ziele des Unternehmens,
- quantifizierbare Leistungsindikatoren zur Erfolgsmessung,
- die Einbindung von Stakeholder,
- Kontrollrechte für das Land sowie
- Informationspflichten des Unternehmens

klar zu regeln.

Wirkung

Wirkung

Der LRH stellte in seinem Bericht die Auswirkungen der Förderungen auf die Breitbandversorgung in Tirol sowie die Tiroler Wirtschaft dar.

Breitbandversorgung

Das Land Tirol erreichte das im Tiroler Breitband-Masterplan gesetzte Ziel, die Hälfte aller Haushalte mit mindestens 100 Mbit/s bis zum Jahr 2018 zu versorgen. Das Ziel, allen Haushalten eine schnelle Internetverbindung (mindestens 30 Mbit/s) zu ermöglichen konnte noch nicht erreicht werden.

Förderung der Wirtschaft

In den Jahren 2014 - 2016 wurden durch zugesagte Förderungen iHv 22,0 Mio. € insgesamt 218 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 48,4 Mio. € gefördert. Der Breitbandausbau leistete somit einen Beitrag zur Förderung der regionalen Wirtschaft, da die Umsetzung der Projekte zum Großteil durch Tiroler Unternehmen erfolgte.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 9.4.2018

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile *„Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon +43 512 508 1940
Fax +43 512 508 741945
verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Förderung des Breitbandausbaus in Tirol";
Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-145/3-2018
Innsbruck, 03.04.2018

Der Landesrechnungshof hat von August 2017 bis Jänner 2018 die Förderung des Breitbandausbaus in Tirol geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 30. Jänner 2018, LR-0610/22, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 03.04.2018 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 17):
„Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit der Tiroler Breitbandförderkataster verbessert werden kann. Ziele könnten sein, jederzeit einen aktuellen gesamtheitlichen Überblick über

- *die bestehenden und geplanten Breitbandinfrastrukturen und Breitbandanschlüsse,*
- *die vorhandene und absehbare Breitbandversorgung und*
- *die jetzige und zukünftige Nachfrage*

zu erhalten.“

Der Tiroler Breitbandförderungskataster wurde mit der Zielsetzung implementiert, die mit Landesmitteln geförderten Projekte im Sinn von vermessenen Daten entsprechend abzubilden, um die Wirkung der Landesförderung zu dokumentieren. Grundsätzlich war nicht angedacht, einen gesamthaften Überblick über die bestehenden und geplanten Breitbandinfrastrukturen und Breitbandanschlüsse, die vorhandene und absehbare Breitbandversorgung und die jetzige und zukünftige Nachfrage zu erhalten.
Die Abteilung Wirtschaft wird jedoch entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes eine entsprechende Prüfung im Zuge der Weiterentwicklung des Tiroler Breitbandmasterplans durchführen, inwieweit eine Ergänzung des Breitbandförderungskatasters umsetzbar ist.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 19):

„Der LRH empfiehlt, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung regelmäßig Sitzungen zu Fragen der Steuerung im Rahmen der Umsetzung des Breitband-Masterplanes abhält. Dabei sollten auch andere für den Breitbandausbau relevante Landeseinheiten (z.B. Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Abteilung Verkehr und Straße) mit einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Sitzungen sollten transparent und nachvollziehbar in entsprechenden Protokollen festgehalten werden."

Wie der Landesrechnungshof zutreffend anführt, ist die Fortführung einer Steuerungsgruppe aus Sicht der Abteilung Wirtschaft aufgrund der Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit (Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung) nicht mehr zielführend. Sehr wohl hat es jedoch Sinn, dass im Anlassfall (wie bereits in der Vergangenheit geschehen) weitere Abstimmungen mit anderen relevanten Organisationseinheiten des Landes (z.B. Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Abteilung Verkehr und Straße) durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Sitzungen werden künftig transparent und nachvollziehbar in entsprechenden Protokollen festgehalten werden.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 24):

„Der LRH anerkennt die Bemühungen des Landes Tirol, der Problematik geförderter paralleler Infrastrukturen entgegen zu wirken. Der LRH empfiehlt, auch im Hinblick auf den Regierungswechsel auf Bundesebene, dass das Land Tirol dieses Thema weiter verfolgt und vom bmvit entsprechende Maßnahmen einfordert. Nach Ansicht des LRH ist die Schaffung paralleler Infrastrukturen volkswirtschaftlich nicht vertretbar und widerspricht der Zielsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie."

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass das Land Tirol auch weiterhin in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH steht und unter anderem durch einen möglichst transparenten Datenaustausch der Problematik der Förderung paralleler Infrastrukturen begegnen wird.

Zur Anregung (Seite 25):

„Der LRH regt an, die individuellen Abstimmungen fortzuführen und insbesondere das Augenmerk auf Gemeinden, die derzeit noch kein FTTH-Netz bauen, zu richten. Nach Ansicht des LRH muss damit gerechnet werden, dass künftig auch diese Gemeinden einen Bedarf an Hochleistungs-Breitbandversorgung haben werden."

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird aufgenommen und die Abteilung Wirtschaft wird weiterhin individuelle Abstimmungen mit der Abteilung Verkehr und Straße durchführen. Die Entscheidung ein kommunales Glasfasernetz zu errichten, liegt jedoch im jeweiligen Wirkungsbereich der Gemeinde und kann daher nur von der jeweiligen Gemeinde getroffen werden.

Zur Anregung (Seite 27):

„Der LRH regt an, die Möglichkeit gesetzlicher Regelungen zur verpflichtenden Verlegung der Leerrohre bis zur Grundstücksgrenze zu prüfen. Nach Ansicht des LRH würde eine solche Verpflichtung zu einem höheren Nutzungsgrad der von den Gemeinden errichteten Breitbandnetze beitragen."

Die Abteilung Wirtschaft wird sowohl die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verlegung der Leerrohre bis zur Grundstücksgrenze als auch alternativ dazu die Setzung finanzieller Anreize für eine solche Verlegung durch Hauseigentümer prüfen.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 32):

„Der LRH empfiehlt, eine Bestandsaufnahme der Breitbandversorgung und der Breitbandanbindungen der Einrichtungen im Einflussbereich des Landes Tirol vorzunehmen. Auf Basis dieser Bestandsaufnahme sollten ggf. Verbesserungen der Anbindungen von Einrichtungen (z.B. Pflichtschulen) an Glasfasernetze gefördert werden. Die Errichtung eines eigenen, physischen „Landesnetzes" ist aus Sicht des LRH nur dann sinnvoll, wenn kein Ausbau

durch die Gemeinden, Gemeindeverbände oder durch private Telekommunikationsanbieter erfolgt."
Nach Ansicht der Abteilung Wirtschaft sollten die bereits errichteten oder sich in Errichtung befindlichen Breitbandinfrastrukturen dahingehend verwendet werden, bei Bedarf ein „virtuelles" Landesnetz zu errichten, d.h. es werden die über die Förderungsprojekte zur Verfügung stehenden Faserkapazitäten für ein Landesnetz verwendet. Die Errichtung eines parallelen physischen Netzes war zu keiner Zeit angedacht. Ob ein solches Netz für landeseigene Zwecke errichtet werden soll, wird Bestandteil der Fortschreibung des Breitbandmasterplanes sein. Eine Bestandsaufnahme der Breitbandversorgung und der Breitbandanbindungen der Einrichtungen im Einflussbereich des Landes Tirol hat jedoch nur dann Sinn, wenn zukünftig ein eigenes Landesnetz errichtet werden soll.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 33):
„Der LRH empfiehlt dem Land Tirol, den Breitband-Masterplan weiter zu entwickeln und dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- *Anpassung der strategischen Ziele, die derzeit nur bis ins Jahr 2018 reichen,*
- *Änderungen auf Grund technologischer Neuerungen (z.B. Mobilfunkgeneration 5G),*
- *Neuausrichtung der Prioritäten und Schwerpunkte,*
- *Maßnahmen zur Förderung der Nachfrage (z.B. Förderung von Telearbeitsplätzen) sowie*
- *Einbeziehung anderer Landesförderstellen bei der Förderung des Ausbaues und Nutzung von Breitbandnetzen (z.B. Abteilung Wohnbauförderung).*

Aufbauend auf neuen strategischen und operativen Zielen sollte wieder ein konkreter Maßnahmenplan erstellt werden. Zur Messung der Zielerreichung der einzelnen Maßnahmen sollten auch dementsprechende Indikatoren festgelegt werden."
Die Empfehlung des Landesrechnungshofes den Breitbandmasterplan weiter zu entwickeln wird unter Berücksichtigung der vom Landesrechnungshof formulierten Gesichtspunkte umgesetzt.
Was die Empfehlung zur Einbeziehung der Abteilung Wohnbauförderung betrifft, ist jedoch fraglich, ob diese tatsächlich einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Breitband-Masterplans leisten kann. Das laut Breitband-Masterplan vorgesehene Förderkonzept sieht die Errichtung und Modernisierung von Breibandinfrastruktur vor. Es sollen Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen sowie Unternehmen für die Herstellung von betrieblichen Breitbandanschlüssen gefördert werden. Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass die Abteilung Wohnbauförderung an der Weiterentwicklung mitwirkt, aber die Schaffung einer Breitband-Infrastruktur stellt keine primäre Aufgabe des geförderten Wohnbaus dar.

Zur Anregung (Seite 49):
„Im Rahmen des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes hat das bmvit einen eigenen „Planungsleitfaden Breitband" u.a. für die anteilige Berechnung bei Mitverlegungsarbeiten entwickelt. Der LRH regt an, dass auch das Land Tirol den Gemeinden für die erforderlichen Berechnungen der Mitverlegungskosten einen dementsprechenden Leitfaden zur Verfügung stellt. Alternativ könnte auch auf den Leitfaden des bmvit verwiesen werden."
Die Abteilung Wirtschaft wird die Anregung dahingehend aufnehmen, als dass eine praktikable und transparente Methode für die anteilige Berechnung von Mitverlegungskosten unter Berücksichtigung des bmvit-Planungsleitfadens entwickelt und kommuniziert wird.

Zu den Anregungen (Seite 50):
„Der LRH regt an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung stärker als bisher schon vorab die Förderwerber über die Erfordernisse im Zusammenhang der Stundenabrechnung informiert. Hierfür sollten die Förderwerber verpflichtend vorgefertigte Abrechnungsunterlagen verwenden, welche z.B. mit Formularhilfen (mit Beispielangaben) versehen sind."
„Der LRH regt deshalb an, dem Durchführungszeitraum nicht nur das Rechnungsdatum, sondern auch den Lieferungs- und Leistungszeitraum gegenüber zu stellen (z.B. anhand einer weiteren Formelspalte)."

Diese Anregungen werden umgesetzt.

Zur Anregung (Seite 51):

„Der LRH regt an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung dafür Sorge trägt, dass bereits die Fördernehmer in dem für den Verwendungsnachweis vorgesehenen Formular Angaben zu den Lieferungs- und Leistungszeiträumen machen (z.B. in einer eigenen Spalte „Lieferungs- und Leistungszeitraum"). Nach Ansicht des LRH würde dies den Verwaltungsaufwand reduzieren und den Verfahrensablauf beschleunigen."

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass eine weitere Formelspalte in das relevante Abrechnungsformular eingefügt wird.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 52):

„Der LRH empfiehlt, dass die Abteilung Wirtschaft im Fall von Rückdatierungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst zeitnah neue Fördervereinbarungen abschließt."

Die Tiroler Gemeinden beantragen grundsätzlich auf Basis eines umfassenden Breitbandkonzeptes Gesamtbauvorhaben zur Förderung. Aufgrund der de-minimis-Bestimmungen können innerhalb von drei Steuerjahren jedoch nur maximal € 200.000,-- an Förderungen zugesagt werden. Grundlage der Förderungsentscheidung ist ein Gesamtausbauvorhaben, förderungstechnisch wird dieses in mehreren Tranchen abgewickelt. Da sich die Ausbaugeschwindigkeit im Unterschied zu den beantragten Zeiträumen aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ändern kann, ist eine flexible Gestaltung der Durchführungszeiträume notwendig, um alle förderbaren Kosten korrekt zu erfassen.

Von einer Rückdatierung kann daher nur im Kontext der Einzeltranchen gesprochen werden, keinesfalls werden gesamte Projekte rückdatiert. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird jedenfalls dahingehend umgesetzt, dass zukünftig zeitnah neue Förderungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 53):

„Nach Ansicht des LRH sollte das Land Tirol über die aktuelle Versorgungslage zeitnah informiert sein. Gerade im Hinblick auf mögliche Überschneidungen von Bundes- und Landesförderungen (vgl. Kapitel 3.4.7) ist es erforderlich, die Informationen über den Ausbaustand möglichst aktuell zu halten. Der LRH empfiehlt daher, die Übermittlung der Geodaten nach Abschluss jeder Ausbaustufe einzufordern und damit eine möglichst aktuelle Erfassung des Ausbaustandes anzustreben."

In der Praxis werden die errichteten Trassen einmalig von einem befugten Dienstleister (z.B. Vermessungsbüro) eingemessen. Um der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachzukommen, müsste ein mehrmaliges Einmessen der einzelnen Teilausbauprojekte erfolgen, was eine Kostensteigerung im Bereich der Dokumentation zur Folge hätte. Hinsichtlich dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wird die Abteilung Wirtschaft daher evaluieren, ob eine solche Regelung umsetzbar ist.

Zur Anregung (Seite 53):

„Der LRH regt an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung die Fördernehmer verstärkt bereits im Rahmen der Fördervereinbarung darüber informiert, dass die Projektberichte fristgerecht abzuliefern sind, um Verzögerungen bei der endgültigen Förderabrechnung zu vermeiden."

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass eine weitere Sensibilisierung der Förderungsnehmer bspw. durch Rundschreiben erfolgen wird.

Zur Anregung (Seite 54):

„Der LRH regt im Hinblick auf die begrenzten Personalressourcen an, dass der Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung stichprobenartig Vor-Ort-Prüfungen durchführt. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Fotodokumentation der Ausbaumaßnahmen durch den Fördernehmer eingefordert werden."

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird insofern umgesetzt, als dass künftig stichprobenartige Vor-Ort Kontrollen durchgeführt werden.

Zu den Anregungen (Seite 57):

„Der LRH regt in diesem Zusammenhang an, dass sich das Land Tirol beim Bund dafür einsetzt, dass eine laufende Antragstellung beim Leerverrohrungsprogramm möglich wird. Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden (z.B. im Bereich Wasser, Strom, Fernwärme) laufen nämlich nach Zyklen ab, die sich nicht immer mit den Einreichfristen des Bundes-Leerverrohrungsprogrammes decken."

„Der LRH regt jedoch an, dass das Land Tirol auch in der Richtlinie für die Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen eine Priorisierung der Teilnahme am Bundesförderprogramm ‚Breitband Austria 2020 Leerverrohrung' festlegt."

Die erste Anregung wird insofern umgesetzt, als sich das Land Tirol, z.B. im Rahmen des laufenden Lenkungsausschusses für die Möglichkeit einer laufenden Antragstellung beim Leerverrohrungsprogramm einsetzen wird.

Die zweite Anregung wird insofern umgesetzt, als dass die Förderungsrichtlinie von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen entsprechend angepasst wird.

Zur Anregung (Seite 58):

„Der LRH regt an, dass das Land Tirol sich für eine Vereinfachung der Förderansuchen im Rahmen von ‚Breitband Austria 2020 Leerverrohrung' einsetzt."

Diese Anregung wird insofern umgesetzt, als sich das Land Tirol, z.B. im Rahmen des laufenden Lenkungsausschusses und der regelmäßig stattfindenden Tagung der politischen Wirtschaftsreferenten für die Vereinfachung der Förderungsansuchen im Rahmen von „Breitband Austria 2020 Leerverrohrung" einsetzen wird.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 63):

„Zusammengefasst empfiehlt der LRH:

- *Bezüglich der Publizitätsvorschriften, wie bei Technologieprojekten, auch bei Breitbandinternet-Projekten eine praktikable betragliche Untergrenze einzuführen,*
- *die Belegentwertungen im Zuge der Prüfung der Abrechnungen zu dokumentieren sowie*
- *auf Grund der neuen Bundesförderung „Breitband Austria 2020 Connect" nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren, ob die Landesförderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen eingestellt werden kann oder Zuschläge zur Bundesförderung gewährt werden sollten."*

Die Abteilung Wirtschaft wird diese Empfehlung des Landesrechnungshofes vollinhaltlich umsetzen.

Zur Anregung (Seite 66):

„Obwohl es bei der Antragstellung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen keine Formvorschriften gibt, regt der LRH - im Sinn einer einheitlichen Vorgehensweise - an, bei Einzelfallentscheidungen Antragsformulare zu verwenden."

Die Abteilung Wirtschaft wird künftig alle Einzelfallentscheidungen auf Basis von Antragsformularen abwickeln.

Zur Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 69):

„Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die mögliche Errichtung einer Gesellschaft (Serviceagentur) in einem Unternehmenskonzept klar festzulegen

- *welche strategischen und operativen Ziele das Unternehmen verfolgt,*
- *welche quantifizierbaren Leistungsindikatoren die Erfolgsmessung ermöglichen,*
- *welche Stakeholder (z.B. Tiroler Gemeindeverband, GemNova) eingebunden werden und*
- *ob die Serviceagentur des Landes Tirol auf Dauer bestehen bleiben soll.*

Weiters sollte der Unternehmensgegenstand genau formuliert werden. Je nach Tätigkeitsumfang sollten beihilfenrechtliche, wettbewerbsrechtliche, gewerberechtliche und berufsrechtliche Aspekte (z.B. für rechtsberatende Tätigkeiten) geklärt werden. Darüber hinaus sollten im

Rahmen der etwaigen Unternehmensgründung ausreichende Kontrollrechte für das Land Tirol und Informationspflichten für das Unternehmen vorgesehen werden.“

Die Abteilung Wirtschaft wird im Falle der tatsächlichen Gründung einer Serviceagentur dafür Sorge tragen, dass dieser Empfehlung Rechnung getragen wird.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann